Nr. 125. Einzelpreis 15 Pfennig — Halle (Saale), Dienstag, den 31. Mai 1932

Volksblatt

Sozialdemokratische Tageszeitung für Halle und den Merseburger

SPARKASSEN SIND SICHER! SPARKASSE DES SAALKREISES

Das „Volksblatt" erscheint mit täglichen Beilagen. Es ist Publikations-Organ der genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen und amtliches Organ verschiedener Behörden. Schriftleitung: Gr. Märkerstraße 6. Fernsprech-Anschlüsse Nr. 24605, 24607, 20605. Persönliche Auskunftserteilung mittags von 13 bis 14 Uhr. — Unverlangt eingesandten Manuskripten ist stets das Rückporto beizufügen.

Bezugspreis monatlich 1,80 und 0,30 Mk. Zustellungsgebühr, zusammen 2,10 Mk., für Abholer wöchentlich 0,45 Mk., Postbezugspreis 2,10 Mk., durch Postboten zugestellt 2,30 Mk., bei direkter Einsendung an den Verlag 2,40 Mk. — Anzeigenpreis 13 Pfg. im Anzeigen- und 30 Pfg. im Reklameteil der Millimeterzeile. Hauptgeschäftsstelle: Gr. Märkerstraße 6. Fernruf 24605, 24607, 20605. Postscheckkonto 20310 Erfurt.

Militärs, Großagrarier und Nazis wollen regieren

Brünings Sturz / Erfolg der Quertreiber!

Graf v. Westarp als Reichskanzler?

Die Sozialdemokratie in Kampfstellung

Amtlich wird mitgeteilt:

Der Herr Reichspräsident empfing gestern den Reichskanzler Dr. Brüning, der ihm die Gesamtdemission des Kabinetts überreichte. Der Herr Reichspräsident beauftragte die bisherige Reichsregierung mit der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte.

Der Reichspräsident hat das derzeitige Kabinett gebeten, die Geschäfte bis auf weiteres fortzuführen. Er wird zunächst versuchen, auf dem üblichen parlamentarischen Wege die Neubildung der Regierung vorzunehmen.

Reichskanzler Dr. Brüning hat gebeten, ihm möglichst bald einen längeren Urlaub zu bewilligen, da er in die Erörterungen um die künftige Kabinettsbildung nicht hineingezogen werden möchte.

SPD.-Fraktion tritt zusammen

Der Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion trat am Montagnachmittag zur Beratung der durch den Rücktritt der Regierung Brüning geschaffenen politischen Lage zusammen. Er beschloß die sofortige Einberufung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die am Mittwochvormittag, 10½ Uhr, zusammentreten wird. Später erstatteten die Abgeordneten Dr. Breitscheid und Wels Berichte über ihre Unterredung mit dem Reichspräsidenten.

Naziagrarier / Siedlungsfeinde!

Brünings Siedlungsprogramm als eine der Krisenursachen

Im Verlauf der Entwicklung der politischen Dinge, die am Montag zum Sturz des Kabinetts Brüning führte, hat zweifellos die Frage der Osthilfe eine wichtige Rolle gespielt. Die von dem Kabinett Brüning geplante Osthilfe bezweckte u. a., einen Teil der bankrotten Güter in Ostdeutschland der Siedlung zuzuführen. Das ganze Programm hätte sich, da es an den erforderlichen Geldmitteln fehlt, in äußerst engen Grenzen halten müssen. Im günstigsten Falle hätte man daran denken können, von der in Frage kommenden 2 Millionen Morgen großen Fläche einen Bruchteil für die Siedlung zu verwenden.

Nicht das Siedlungsprogramm selbst hat unter den Großagrariern im Osten böses Blut gemacht. Man weiß sehr gut, daß man die bankrotten Güter im Osten nicht halten kann. Das Kabinett Brüning hat Hunderte von Millionen Mark in diese Großgüter hineingepumpt, mit dem Erfolg, daß sich eine Sanierung als hoffnungslos erwiesen. Das haben auch Vertreter des rechtsradikalen Flügels in der Großlandwirtschaft zugegeben. Die bankrotten Agrarier wollen aber aus der Siedlung ein Geschäft machen. Wenn der Staat siedeln will, dann soll er den Großagrariern den Boden teuer bezahlen. Gleichgültig, ob die Kleinsiedlung, auf der demnächst der Bauer seine Existenzmöglichkeit finden soll und muß, bestehen kann oder nicht. So ging der Kampf im Rahmen der Siedlung seit langem um den Bodenpreis. Die Agrarier verlangten, daß für die bankrotten Großwirtschaften der Einheitswert gezahlt werden soll. Trotzdem dieselben Großagrarier der Oeffentlichkeit und der Regierung hundertmal nachgewiesen haben — und mit vollem Recht —, daß der Einheitswert beispiellos hoch über dem sachlichen Wert liegt.

Während des Aufenthalts Hindenburgs in Neudeck (Ostpreußen) sind die profitsüchtigen Großagrarier bzw. ihre Mittelsmänner in Aktion getreten. Man hat dem Reichspräsidenten den Siedlungsplan des Kabinetts Brüning als sozialistisch denunziert. Lächerlich! Das Projekt stammt von einer Stelle, die mit Sozialismus und Sozialdemokratie verteufelt wenig zu tun hat und die Sozialdemokratie ist es gewesen, die während der letzten Tage in ihrer Presse und im Reichstag angesichts des Siedlungsprojekts die Regierung immer wieder vor den Gefahren von Fehlinvestitionen und Fehlschlägen gewarnt hat. Trotzdem haben die Herrschaften beim Reichspräsidenten ein offenes Ohr gefunden.

„Die Staatskrise spitzt sich zu"

Katastrophaler Eindruck des Sturzes Brünings in Bayern

München, 30. Mai. (Eigenbericht.)

Der Sturz Brünings hat in bayerischen Regierungskreisen einen katastrophalen Eindruck hervorgerufen. Man erblickt in dem erzwungenen Rücktritt den Beginn einer sich rasch zuspitzenden Staatskrise in Deutschland. Die maßgebende Bayerische Volkspartei steht deshalb auf dem Standpunkt, daß jetzt alles geschehen muß, damit der bayerische Staat möglichst bald eine Regierung erhält, die über die stärkstmögliche innere und äußere Autorität verfügt.

Die Bayerische Volkspartei-Korrespondenz schreibt zum Rücktritt Brünings: „Der seit geraumer Zeit hinter den Kulissen betriebene und nunmehr geglückte Sturz Brünings führt Deutschland mitten in jenes Experiment hinein, dem sich der Kanzler nach der Aussage seiner Gegner versagen zu müssen glaubte. Es liegt offen zutage, daß sich Hindenburg von Brüning nur deshalb getrennt hat, weil zwischen beiden unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten wegen der Fortführung des Regierungskurses entstanden waren. Von den Gegnern Brünings, die nun ein für allemal sein Zentrumsgesicht nicht vertragen konnten, soll hier ganz geschwiegen werden. Erwähnung müssen aber die Kräfte finden, die sich aus der Reichswehr heraus an der Opposition gegen die alten Phasen der Brüningschen Innenpolitik, vor allem gegen die Groenersche Verbotspolitik lebhaft beteiligt haben. Die Zerstörung der Basis, von der das sogenannte System Brüning getragen wurde, läßt nur noch den Weg des Experiments einer sogenannten Rechtsregierung übrig, die sich dem Optimismus hingibt, sie verfüge über die Fähigkeit und die Autorität, diese rein oppositionellen und demagogischen Kräfte der nationalsozialistischen Bewegung nunmehr für positive und sachliche Regierungsarbeit zu binden. Schlägt diese Hoffnung fehl und bleiben die Männer, denen nunmehr der Reichspräsident die Geschicke der deutschen Politik anvertrauen will, den Befähigungsnachweis schuldig, dann ist die Befürchtung nicht übertrieben, daß Deutschland mit Riesenschritten jener chaotischen Verwirrung entgegentreibt, die gerade durch die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten vermieden werden sollte. Es steht in diesem Augenblick alles auf dem Spiel, was Dr. Brüning in den zwei Jahren seiner dornenvollen Kanzlerschaft mühsam an positiven Werten geschaffen hat. Es ist aber gut und beruhigend, zu wissen, daß es nunmehr außerhalb der Regierung einen Dr. Brüning in Deutschland gibt."

Frevelhaftes Spiel

Von Rudolf Breitscheid

Auf Grund des Artikels 54 der Weimarer Verfassung muß die Regierung zurücktreten, wenn ihr der Reichstag sein Vertrauen entzieht. In der letzten Sitzung, die der Reichstag abgehalten hat, ist ein von den Parteien der Rechten und den Kommunisten unterstütztes Mißtrauensvotum mit einer Mehrheit von dreißig Stimmen abgelehnt worden. Trotzdem hat das Kabinett Brüning jetzt seine Demission gegeben. Es hatte noch eine Majorität des Parlaments hinter sich, aber es besaß nicht mehr das Vertrauen des Reichspräsidenten, und deswegen hat es seine Konsequenz gezogen.

Die Sozialdemokratie, die der Weimarer Verfassung, in der starke Parteien fehlen, die das Parlamentssystem als solchen ablehnen und schon deshalb seinen Mechanismus zu zerstören bestrebt sind, hat ganz naturgemäß die Machtvollkommenheit des Reichspräsidenten in einer Weise gestärkt, die dem Geist der Weimarer Verfassung nicht entspricht. Aber daraus ergibt sich, daß Brüning das Fehlen eines absolut sicheren Rückhalts im Reichstag durch das Vertrauen des Herrn von Hindenburg zu ersetzen suchte. Solange er auf diese Stütze rechnen konnte, war seine Stellung verhältnismäßig sicher. In dem Augenblick, wo sie ihm entzogen wurde, fiel er. Er war in die selbe Lage geraten, in der sich die Minister unter Wilhelm II. befanden. Die Gunst oder Ungunst des Mannes an der Spitze des Reiches entschieden über sein Schicksal. Und genau wie bei dem verstorbenen Kaiser machten und machen sich auch bei dem Reichspräsidenten persönliche Einflüsse geltend. Es wird gewühlt, und es wird intrigiert, bis das Ziel erreicht ist, und bis schließlich der, den man unter Druck genommen hat, aus eigener Ueberzeugung zu dem Ergebnis gekommen zu sein glaubt, daß der Mann, dem er bisher sein Vertrauen geschenkt hat, dieses Vertrauen nicht mehr verdiene.

Woher in diesem Fall die Treibereien kamen, ist allgemein bekannt. Es vereinigten sich alle die, denen der bisherige Kurs aus den verschiedensten Gründen unsympathisch gewesen. Die, denen die Außenpolitik zu wenig entschlossen schien, die, denen es unerträglich war, daß eine Regierung sich in der Hauptsache auf Zentrum und Sozialdemokratie stützte, die, die das Vorgehen gegen die SA.-Formationen mißbilligten, und mit ihnen im Bunde stand das industrielle und landwirtschaftliche Unternehmertum, das seine Interessen nicht für genügend gewahrt hielt und die Lasten der Krisis noch weit mehr, als es ohnehin geschah, auf die Arbeiterklasse abgewälzt sehen wollten.

Den ersten offenen Vorstoß unternahm die Generalität, soweit sie sich um Herrn von Schleicher gruppiert. Schon er zielte im Grunde zu Brüning. Aber man tat so, als ob man Groener meinte. Es war zweifellos ein Fehler des bisherigen Reichskanzlers, daß er nicht damals schon, als die Offiziersamarilla Groener aus dem Wehrministerium drängte, die Kabinettsfrage stellte, und daß er darüber hinaus sogar bereit war, auch das Innenministerium neu zu besetzen. Sicher glaubte er weitgehende Zugeständnisse machen zu müssen, um auf der Lausanner Konferenz seinen guten Namen in die Wagschale werfen zu können. Sein Irrtum war, zu glauben, daß sein taktisches Zurückweichen vor den Wühlern hinter den Kulissen ohne unglückliche Rückwirkungen auf die Stimmung des Auslandes bleiben würde.

Zu den Herren in Uniform haben sich dann die ostelbischen Großgrundbesitzer gesellt, deren ihre Arbeit durch den Aufenthalt des Reichspräsidenten auf seinem ostpreußischen Gute erleichtert wurde. Herr von Hindenburg kehrte nach Berlin zurück, fest entschlossen, sich von seinem Reichskanzler zu trennen, und Versuche, zwischen den beiden noch einmal eine Verständigung herbeizuführen, waren von vornherein aussichtslos. Die Ränkeschmiede haben ihren Zweck erreicht. Brüning und sein „System" sind gestürzt — allerdings ist das Land aufs neue in die größte Unruhe und Unsicherheit hineingetrieben worden.

Welches soll nun die Lösung der Krisis sein? Man hätte annehmen sollen, daß jeder der Beteiligten es für unverantwortlich halten würde, in diesem Augenblick ein Kabinett in die Wüste zu schicken, wenn nicht in demselben Augenblick ein anderes zur Uebernahme der Geschäfte bereit stehe. Das aber ist nach allem Anschein nicht der Fall. Der Schwerpunkt der Regierung soll weiter nach rechts verlegt werden. Doch wer an ihre Spitze

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0001

krete und wer sie tragen soll, steht keineswegs fest. Man denkt angeblich an eine Persönlichkeit, die so ungefähr auf der politischen Linie des Grafen Westarp steht. Wo soll indessen ein solcher Mann, vorausgesetzt, daß er die nötigen Mitarbeiter findet, die verfassungsmäßige Mehrheit erhalten?

Der Reichspräsident wird die Verfassung nicht antasten wollen. Das neue Kabinett muß sich dem Parlament vorstellen und dort über sein Schicksal entscheiden lassen. Daß die Sozialdemokraten ihm gegenüber nicht die Haltung einnehmen werden, die sie gegenüber Brüning beobachtet haben, ist selbstverständlich. Auf sie rechnet man auch nicht. Aber was werden die Nationalsozialisten tun? Es sieht so aus, als gebe man sich der Hoffnung hin, sie würden eine Beamten- und Fachmännerregierung „tolerieren", auch wenn sie selbst in ihr keinen Si tzerhielten. Werden sie nach all den großen Worten, die sie in die Welt hinausgerufen haben, zu einer solchen Selbstverleugnung bereit sein?

Und wie wird sich das Zentrum stellen? Es wird der Versuch gemacht, Brüning als Außenminister beizubehalten. Wir können uns nicht vorstellen, daß er einer solchen Verlockung erliegt, denn von allem anderen abgesehen, muß er sich darüber klar sein, daß er als Außenminister in dem neuen Kabinett nicht mehr dasselbe wäre, was er bisher gewesen ist. Er würde mit gebrochenem Rückgrat zu den internationalen Verhandlungen gehen. Der Schlag ist gegen ihn geführt worden, und es wird für ihn sowohl als auch für seine Partei außerordentlich schwer sein, denen, die ihm den Dolchstoß versetzt haben, das Regieren zu ermöglichen.

Wenn aber die parlamentarische Mehrheit nicht zustande kommt, dann bleibt nichts anderes übrig als Auflösung und Neuwahl des Reichstags, und wir können uns sehr wohl vorstellen, daß Nationalsozialisten und Deutschnationale gerade auf diese Lösung in erster Linie hinarbeiten werden, Die Erschütterung, die die Regierungskrise verursacht, würde also verschärft durch die Unruhe einer neuen Wahlkampagne. Die Wirtschaft, als deren Wortführer sich die Quertreiber ausgeben, würde einen neuen Stoß erleiden.

*

Alles in allem: es ist kaum jemals ein frevelhafteres Spiel mit den wohlverstandenen Interessen des Landes und des Volkes getrieben worden, als es hier unverantwortliche Ratgeber angezettelt haben. Wenn große Teile der deutschen Nation genügend verblendet sind, um das Unheil, das man gestiftet hat, im gegenwärtigen Augenblick noch nicht zu durchschauen: die Zeit wird sehr bald kommen, wo ihnen die Augen aufgehen werden. Was man aber für die gegenwärtige Stunde hoffen möchte, wäre, daß der Reichspräsident den Mißbrauch, der mit ihm getrieben worden ist, erkennen würde und aus dieser Erkenntnis die notwendigen Schlußfolgerungen zöge. Die Sozialdemokratie wird in jeder Situation bereit sein, den Kampf aufzunehmen, den man ihr aufzwingt. Aber sie denkt staatspolitisch genug, um den Wunsch zu hegen, daß dem Volk und insbesondere der Arbeiterklasse Auseinandersetzungen erspart bleiben möchten die — sicher für die nächste Zukunft — Deutschland zu unermeßlichem Schaden gereichen würden.

Was das Ausland sagt:

Paris: Schläge der Militärkamarilla

Paris, 30. Mai. (Eigenbericht.)

Der „Temps" schreibt zu der Demission des Kabinetts Brüning: Man erklärt, daß der Reichspräsident die Demission des Kabinetts Brüning angenommen hat, weil es wegen der klar ausgedrückten Ansicht der Wählerschaft nicht mehr meöglich sei, mit Hilfe des Artikels 48 weiter zu regieren. In Wirklichkeit ist Brüning den gemeinsamen Schlägen der Rechtsparteien und der Militärkamarilla unterlegen. Auf der anderen Seite des Rheins ist es jetzt mit jeder nach links orientierten oder auf der Solidarität der Mittelparteien basierten Koalitionspolitik vorbei. Falls man nicht direkt auf eine Militärdiktatur zusteuert, ist es wahrscheinlich, daß die Auflösung des Reichstags bald folgen wird. Weder der Reichskanzler noch die republikanischen Parteien des Zentrums und der Linken haben einen politischen Vorteil aus den Anstrengungen gezogen, die sie entfaltet haben, um die Wiederwahl Hindenburgs zu sichern.

Amsterdam: Gefährliches Experiment

Amsterdam, 30. Mai. (Eigenbericht.)

Der Rücktritt der Regierung Brüning wird von der niederländischen Presse als ein gefährliches Experiment beurteilt.

Der „Telegraaf" wirft besonders die Frage auf, mit wem Reichspräsident von Hindenburg während seines Aufenthalts in Neudeck nichtöffentliche Besprechungen geführt habe. Brüning sei durch geheime Kräfte gestürzt worden und die eigentlichen Beweggründe seines Rücktritts seien eigentlich niemand bekannt. Die Verantwortung, die der Reichspräsident auf sich genommen habe, sei ungeheuer. Man müsse zugeben, daß sich die Lage täglich verschlechtere und die oldenburgischen Wahlen hätten gezeigt, daß auch die jüngsten Skandale im Preußischen Landtag keinen Eindruck gemacht hätten. Das Kabinett Brüning sei ein ausgehöhlter Baumstamm gewesen.

Das sozialdemokratische „Het Volk" stellt fest, daß nach Brünings Rücktritt nur noch die Dummköpfe zurückblieben, die es für eine Ehre hielten, so laut wie möglich zu verkünden, daß sie mit dem Verstand abgerechnet hätten. Gewiß sei Brüning nie ein rKaftmensch gewesen, in Hindenburg aber sehe man in diesen Tagen mehr den Soldaten als den verstnädigen Staatsmann. Daß Brüning die Hitlerschen Sturmtrupps aufgelöst, aber Reichsbanner und Eiserne Front, die Garden der Republik, habe bestehen lassen, habe der alte Berufssoldat nicht ertragen können. Unter die Duldungspolitik der deutschen Sozialdemokratie sei endlich ein Schlußstrich gelsetzt. Dennoch habe man das Gefühl, daß das Schlimmste erst noch komme. Eine Bewegung jedoch, die die Zwangsgesetze eines Bismarck ruhmreich überlebt habe, werde auch mit seinen Nachfolgern fertig zu werden wissen, ob sie nun Schleicher oder Adolf Hitler heißen würden.

Der „Neue Rotetrdamer Kurant" ist der Auffassung, daß mit Hindenburg seit seiner Wiederwahl etwas vorgegangen sein müsse. Eine unbestreitbare Veränderung läge in der Art, wie er vorgegangen sei. Man könne darin nicht mehr die bisherige zurückhaltende Amtsführung und die stets korrekte Form des alten Präsidenten erkennen. Gewiß sei schon lange deutlich gewesen, daß Hindenburg sich von der Politik der Regierung Brüning zurückziehen wolle. Der Präsident habe durch die Begründung, mit der er Brüning verabschiedete, schon enthüllt, in welcher Richtung er zu wandeln gedenke.

Die Verantwortung Hindenburgs

Der „Vorwärts" schreibt:

Mit der Annahme der Demission hat der Reichspräsident die Verantwortung für die weitere Entwicklung der Dinge in seine Hände genommen. Er hat es zweifellos in der redlichsten Absicht getan und wahrscheinlich auch in dem Bewußtsein der unermeßlich großen Folgen, die seine Entscheidung haben muß. Ob es ihm aber gelingen wird, die Bewegung zu meistern, die durch seinen Entschluß ins Rollen gekommen ist, das ist eine ganz andere Frage.

Der Reichspräsident läßt eine Regierung gehen, die sich immerhin bisher auf eine Mehrheit stützen konnte. Er stellt sich damit selber die Aufgabe, eine neue Regierung zu bilden, deren Existenz auf mindestens ebenso starken verfassungsmäßigen Voraussetzungen beruht wie die der verabschiedeten. Diese Aufgabe ist jedoch, soviel man sehen kann, unlösbar!

Der Weg, der jetzt betreten ist, führt in Zustände hinein, die mit der Verfassung kaum noch zu decken sind.

Die Regierung, die der Reichspräsident ernennen wird, wird im Reichstag kaum eine Mehrheit haben. Selbst wenn sie um ein Mißtrauensvotum herumkommen sollte, so wird auch sie Notverordnungen erlassen müssen, und sie wird schwerlich eine Mehrheit finden, die die Aufhebung ablehnt. Beschließt der Reichstag die Aufhebung, dann ist ein Konflikt da, der verfassungsmäßig nur durch Neuwahlen zum Austrag gebracht werden kann.

Die Regierung Brüning war nicht unsere Regierung. Sie hatte im Kampfe gegen die Sozialdemokratie ihre Tätigkeit begonnen; erst die Not der Weltkrise und die Gefahr des Faschismus hatte zwischen der Regierung und unserer Partei eine Art von Notgemeinschaft geschaffen. Die Belastungen, die uns daraus erwuchsen, wurden schwerer und schwerer. Die Befreiung von ihnen kann für die Partei zum Gewinn werden. Auf der anderen Seite sind die großen Gefahren, die sich aus dieser Regierungskrise ergeben, keinen Augenblick zu übersehen!

Ausgelöst worden ist die Krise durch Einflüsse aus der Reichswehr und aus ostpreußischen Großgrundbesitzerkreisen, denen die Regierung Brüning immer noch zu weit „links" war. Der Kurs geht also nach rechts! Wie weit — und ob er noch in der Hand des Reichspräsidenten liegt, den Punkt zu bestimmen, an dem sich die Dinge wieder stabilisieren, das ist die offene Frage der nächsten Tage und Wochen.

Auf alle Fälle muß sich die Sozialdemokratische Partei bereit halten, binnen kurzem den größten und entscheidungsschwersten Reichstagskampf zu führen, der jemals bisher in der Geschichte der deutschen Republik dagewesen ist. Mehr denn je wird das Schicksal des deutschen Volkes von der Kraft abhängen, die die sozialistische Arbeiterbewegung zu entwickeln imstande ist!

Die Rechte will „Klarheit"

Ausschreibung von Neuwahlen?

Der Reichspräsident erstrebt, soweit seine Absichten bisher erkennbar sind, eine rechtsgerichtete, auf die Duldung der Nationalsozialisten angewiesene Reichsregierung, die sich in verfassungsmäßigen Bahnen bewegen soll.

Wer den Versuch zu einem derartigen Experiment im Auftrage Hindenburgs machen soll und wird, ist bisher noch unbekannt. Man spricht u. a. von dem Grafen Westarp, der im Jahre 1930 mit zahlreichen anderen Abgeordneten aus der Deutschnationalen Partei ausgetreten und dadurch bei den Deutschnationalen in Ungnade gefallen ist. Inwieweit Westarp selbst geneigt ist, sich dem beabsichtigten Experiment zur Verfügung zu stellen, ist nicht bekannt. Aber daß ein Reichskanzler, der sich nicht offen in die Arme der bisherigen Rechtsopposition wirft, deren parlamentarische Unterstützung erlangen wird, scheint nach der Haltung der Rechtspresse und nach allen Erklärungen, die von der Rechtsopposition vor dem Sturz Brüning hinsichtlich der künftigen politischen Entwicklung abgegeben worden sind, völlig ausgeschlossen.

Die Presse der Rechten fordert übereinstimmend einen völligen Kurswechsel und erhebt zu diesem Zweck den Ruf nach „Klarheit", die nur durch die Auflösung des Reichstags zu erzielen sei. So erklärt beispielsweise die rechtsradikale Berliner „Deutsche Zeitung":

„Bevor über die Frage der Reichstagsauflösung keine Klarheit geschaffen ist, erscheint es müßig, sich im Augenblick über die sonstigen Pläne einer außerparlamentarischen Regierungsbildung zu unterhalten."

In ähnlichem Sinne sollen sich Hitler und Goering, die am Montag nachmittag nach dem Empfang der sozialdemokratischen Abgeordneten Wels und Breitscheid eine Besprechung mit Hindenburg hatten, geäußert haben. Sie sollen dem Reichspräsidenten auf dessen Frage, ob sie bereit seien, eine aus rechtsstehenden Persönlichkeiten zu bildende Regierung zu unterstützen, erwidert haben, daß eine derartige Möglichkeit für sie nicht gegeben sei und eine Beteiligung der Nationalsozialisten an einer Regierung nur nach der Auflösung des Reichstags und der Ausschreibung von Neuwahlen in Frage kommen könne.

Am Dienstag wird der Reichspräsident die Besprechungen mit den Parteiführern fortsetzen.

Hochschulrektor diszipliniert

Beschluß der Braunschweigischen Staatsregierung

Das braunschweigische Staatsministerium hat gegen den Rektor der Technischen Hochschule Professor Dr.-Ing. Otto Schmitz die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet. Professor Dr. Schmitz ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Dienststrafverfahrens von dem Amte des Rektors der Technischen Hochschule und eines Hochschulprofessors enthoben. Schmitz soll sich in einem starken Gegensatz zu der vom Reichswirtschaftsministerium betreuten Tschichau-Werft in Elbing befinden. Er hatte dort als Sachwalter der Regierung, Russenaufträge zu begutachten.

Ordnung und Faustrecht

Süddeutschland und die Nazis in Preußen

Stuttgart, 30. Mai. (Eigenbericht.)

Der Stuttgarter „Beobachter", das Parteiorgan der Württembergischen Demokraten, stellt unter der Ueberschrift „Württemberg und Preußen — hie Ordnung, dort Faustrecht" aus Anlaß der gleichzeitigen Konstituierung des Preußischen und Württembergischen Landtags eine bemerkenswerte Parallele zwischen den politischen Zuständen in beiden Ländern an. Er schreibt über die Skandalszenen im preußischen Landtag u. a.:

Was sich im Preußischen Landtag ereignete, beleuchtet, wie täuschend und irreführend die nationalsozialistische Beherrschtheit in den formalen Dingen der Präsidentenwahl gewesen sei und wie in Wirklichkeit das innere Wesen der großen nationalsozialistischen Landtagsfraktion in Preußen beschaffen sei: Durch die Inanspruchnahme des Faustrechts sei die Frage des Bürgerkriegs in Preußen eine naheliegende Gefahr geworden. Wenn den Nationalsozialisten in Preußen das Innenministerium zugewiesen werden müsse, so würde sich niemand mehr einen Augenblick im Zweifel sein, daß sie nicht ruhen würden, „bis die preußische Polizei lediglich noch ein Machtinstrument nationalsozialistischer Parteipolitik geworden wäre.)"

„Auf diesem Hintergrund — so fährt das Stuttgarter Zentrumsblatt fort — heben sich die Vorgänge, die sich in den letzten Tagen im Württembergischen Landtag abgespielt haben, noch besonders ab. Man wird, wenn in Preußen der offene Bürgerkrieg ausbricht und wenn von Preußen aus dann ein gefährlicher Druck auch auf die Dinge im Reich ausgeübt wird, es noch anders zu schätzen wissen, daß in Baden, in Bayern, in Württemberg die Verwaltungen der Machteinrichtungen, die Aemter der Minister oder Staatspräsidenten, die Aemter der Innenministerien und der Polizeiverwaltung nicht in nationalsozialistischen Händen liegen und daß deshalb in ganz Süddeutschland kein Mißbrauch dieser Polizeigewalten im Sinne nationalsozialistischer Gewalttätigkeit möglich sein wird. Solange die Dinge so liegen und angesichts unserer andersgearteten Verhältnisse ist es durchaus möglich, in ganz Süddeutschland wirklich eine Insel oder, sagen wir, ein Bollwerk der Beherrschtheit, der Besonnenheit, der rechtlichen Ordnung zu wahren und so vielleicht noch einmal und wieder einmal dem Reiche gegenüber eine Mission zu erfüllen, wie sie Süddeutschland im Laufe der Geschichte mehr als einmal zugefallen ist. Jedenfalls haben wir allen Grund, gerade angesichts der Vorgänge in Preußen und der Haltung der Nationalsozialisten in Preußen uns der Entscheidungen, die im Württembergischen Landtag getroffen wurden, zu freuen und sie als einen Akt der Voraussicht und der klugen politischen Ueberlegung zu begrüßen."

So deutlich, wie es hier geschieht, ist bisher noch nicht auf die Aufrichtung der Mainlinie als Mittel der Abwehr gegen einen faschistischen Diktaturversuch in Berlin hingewiesen worden.

Aeltestenrat wird entscheiden

Kaum Zusammentritt des Reichstages

Der Aeltestenrat des Reichstags, der am Dienstagnachmittag zusammentritt, um zur Einberufung des Reichstags Stellung zu nehmen, findet durch den Sturz der Regierung Brüning eine völlig veränderte Lage vor. Da sich der Aeltestenrat des Reichstags bisher immer auf den Standpunkt gestellt hat, daß Tagungen, sofern keine verhandlungsfähige Regierung vorhanden ist, zwecklos seien, dürfte der Reichstag an dem ursprünglich in Aussicht genommenen Termin, dem 6. Juni, kaum zusammentreten. Hinzu kommt, daß das Reichskabinett den Etat nicht mehr verabschiedet hat, so daß er vorläufig weder dem Reichsrat, noch dem Reichstag zugehen kann.

Ausschüsse unterbrechen ihre Arbeiten

Der Rücktritt der Regierung Brüning hat auch zu einer vorläufigen Unterbrechung der Arbeiten der Reichstagsausschüsse geführt. Der Vorsitzende des Haushalts-Ausschusses des Reichstags, Abg. Heilmann (Soz.), hat den Mitgliedern dieses Ausschusses mitgeteilt, daß wegen der politischen Ereignisse die auf Dienstag, den 31. Mai 1932, anberaumte Sitzung des Haushalts-Ausschusses aufgehoben werde. Ein Termin für den Wiederbeginn der Arbeiten ist noch nicht bekannt. Es ist anzunehmen, daß auch die übrigen Reichstags-Ausschüsse vorläufig ihre Tätigkeit unterbrechen.

Der Gubener Giftmordprozeß

Im Gubener Giftmordprozeß wurde am Montag als Zeuge der Ehemann der angeklagten Frau Ziehm, Volksschullehrer Ziehm aus Fürstenberg, vernommen. Der Zeuge äußerte: „Meine Frau ist mir die beste Ehefrau gewesen, die ich mir denken kann", machte sonst aber eine sehr belastende Aussage. Lehrer Ziehm schilderte das Brandunglück in seine mfrüheren Wohnort Kunzendorf, bei dem sein Sohn Karlheinz den Tod fand: „Ich war am Tage des Unglücks bis spät abends beschäftigt. Aehnlich wie bei dem Tod des zweiten Kindes hat auch damals meine Frau vereinbart, sie werde mich abends abholen. Als ich telephonisch gerufen wurde und in die Wohnung kam, stand das Zimmer schon in hellen Flammen. Meine Frau hatte, was ich sehr auffällig finde, die Kinder eingeschlossen. Ich bin auch heute noch der Meinung, daß die Kinder sich hätten retten können, wenn sie nicht eingeschlossen gewesen wären. Karlheinz war aus seinem Bett herausgeklettert und lag schräg über dem Bett seines Bruders. Sein Kopf war schon verkohlt. Hans rettete sich durch einen Sprung aus dem Fenster."

Außerdem berichtete der Zeuge, wie seine Frau immer wieder in ihn gedrungen sei, ein Testament abzuschließen. Sie brachte ihn auch dazu, als er einmal wegen einer Kieferverletzung ins Krankenhaus kam. In diesem Testament hat Lehrer Ziehm seine Frau als Universalerbin eingesetzt und ausdrücklich bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht auf die Erziehung des Kindes und Verwaltung des Vermögens niemals irgendwelchen Einfluß nehmen dürfe. Als der Zeuge wieder gesund war und nach Hause kam, hat er das Testament zurückgefordert, aber von seiner Frau nicht erhalten. Einige Monate später fand er es unter der Bettmatratze versteckt.

Fortsetzung der japanischen Außenpolitik?

Das neue japanische Kabinett hat in einem Kommuniqué mitgeteilt, der Regierungswechsel bedeute keine Aenderung der Außenpolitik. Das Kabinett lehne es aber ab, mit Rußland einen Nichtangriffspakt abzuschließen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0002

HALLE

2. Blatt — Dienstag, den 31. Mai — N:. 125

Arbeitslosenbraut

War das im Mai ein Hoffen
und Träumen! — Oh — wir zwei
sah'n tausend Tore offen
und tausend Wege frei!
Wir wähnten keck, zu Ende
sei nun die Wartezeit,
und drückten uns die Hände
vor lauter Freudigkeit!
Das Stückchen Seife schäumte,
der bunte Schaum zerrann,
blieb Traum von Anfang an.
Nun trägt ein dummes Pärchen
die Hoffnung still zu Grab.
So enden heute Märchen:
„Wenn ich erst Arbeit hab' . . ."

Der Schlichter hatte das Wort

Generalangriff der Unternehmer auf das Lohnniveau.

Die Lohnverhandlungen für das hallische Töpfer- und Ofensetzergewerbe kamen in den gestrigen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß Halle noch nicht zum Abschluß. Die Meister mußten zwar einsehen, daß sie mit ihrer Abbauforderung — von jetzt 1,40 Mk. Stundenlohn auf 96 Pf.; also fast 35 Prozent erneuten Lohnabbau — nicht durchkommen konnten, bezeichneten aber andererseits einen 15prozentigen Lohnabbau, den der Schlichtungsausschußvorsitzende als schon recht erheblich bezeichnete, als nicht tragbar für das Gewerbe. Es versteht sich, daß der Baugewerksbund die berechtigte Forderung auf Beibehaltung der bisherigen Löhne mit Nachdruck vertrat. Da keine Einigung erzielt wurde, gab der Vorsitzende beiden Parteien neue Verhandlungen auf. Wird keine Einigung erzielt, soll am 6. Juni eine Schlichtungskammer entscheiden.

*

Auch die am gleichen Tage vor dem Schlichtungsausschuß geführten Tarifverhandlungen mit den hallischen Fliesenlegerfirmen führten zu keinem Ergebnis. Hier ist die Tarifsituation so, daß wohl eine Anzahl Firmen den tariflichen Stundenlohn von 1,31 Mk. weiterzahlen, ein anderer Teil der Firmen aber einen tariflosen Zustand herbeiführen will. Eine Firma gar hat von sich aus Schlichtungsausschuß gespielt und 1,11 Mk. Stundenlohn festgesetzt. Der Vorsitzende machte den Herren klar, daß ein Sichherumdrücken um den Tarifvertrag beim Schlichtungsausschuß kaum Gegenliebe finden würde und gab ihnen Tarifverhandlungen mit dem Baugewerksbund auf. Je nach dem Ausfall dieser Verhandlungen wird dann weiter verfahren. Bis zum 13. Juni muß dem Ausschuß berichtet worden sein.

Veröffentlichung von Steuerordnungen

Der Magistrat veröffentlicht im heutigen Anzeigenteil in einer größeren Bekanntmachung einige in Geltung befindliche Steuerordnungen und Nachträge zu bereits veröffentlichten Ordnungen. Diese Maßnahme hat ihren Grund in den neuen Bestimmungen der Aenderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 über die Veröffentlichung von Steuerordnungen und einen hierzu ergangenen ministeriellen Runderlaß.

Rentner, Gewerkschaftler, Arbeiter, Erwerbslose

Die drohende Lage der Sozialversicherung erfordert die Aufmerksamkeit der gesamten werktätigen Bevölkerung. Wiederum ist ein rigoroser Abbau der Renten und Unterstützungen durch Notverordnung durchgeführt, weiterer Leistungsabbau ist geplant. Dagegen heißt es Stellung zu nehmen.

Deshalb erscheint in Massen zur Protestversammlung am Sonntag, dem 5. Juni, vormittags 9 Uhr, im großen Saale des „Volksparkes".
Redner: Fritz Gäbler, Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden.

ADGB. Ortsausschuß Halle.

Zentralverband der Arbeitsinvaliden und Witwen, Ortsgruppe Halle.

Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Ortsgr. Halle.

Helft den Kindern zur Ferienfahrt!

Wer die Wohltaten einer wenn auch kleinen Ferienreise kennt, sollte bestrebt sein, diese auch den Kindern der Aermsten zu ermöglichen. Darum hat sich anerkennenswerterweise die Arbeiterwohlfahrt alljährlich bemüht, und will es auch in diesem Jahre tun. Da die Mittel dazu spärlich fließen, hat sich der Buchdrucker-Gesangverein „Gutenberg" in echter Solidarität bereit gefunden, ein Konzert zugunsten der Arbeiterwohlfahrt zu veranstalten. Das Konzert findet am Sonnabend, dem 4. Juni, im Volkspark statt und weist ein erlesenes Programm auf. Alle Genossinnen und Genossen, welche noch ein paar Groschen übrig haben für das Wohl unterernährter Kinder, sollten nicht versäumen, das Konzert zu besuchen.

Kuriositätenspiel im Kreistag des Saalkreises

Parlament der Verantwortungslosigkeit

Bürgerlich-kommunistische Drückebergerei – Agitationsspielerei der Kommunisten

Der am gestrigen Montag zusammengetretene Kreistag des Saalkreises hatte eine umfangreiche, nicht weniger als 37 Punkte umfassende Tagesordnung zu erledigen. Die Sitzung begann mit der Einführung des an Stelle der ausgeschiedenen Frau Gröber (Diesdau) nachrückenden kommunistischen Abgeordneten Paul Weise (Brachstedt). Einen ehrenden Nachruf widmete Landrat Streicher dem verstorbenen früheren Landrat von Krosigk und dem gleichfalls verschiedenen Kreismedizinalrat Dr. Heimbucher, den die Abgeordneten stehend anhörten, während einige kommunistische Flegel auf den Zuhörerbänken unter Führung des sattsam bekannten Wollmann aus Ammendorf bei diesem Pietätsakt demonstrativ sitzenblieben. Dem Gutsbesitzer Beil, der 25 Jahre dem Kreistag angehört, sprach der Landrat einen Glückwunsch aus.

Die Beratung des Etats

leitete der Landrat, wie bereits gestern mitgeteilt, mit längeren Ausführungen ein. Wesentlich aus seinen Darlegungen war die Feststellung, daß im Gegensatz zum Vorjahre die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen im Kreise sich schätzungsweise mehr als verdoppelt habe. Man schätze die Ziffer im Augenblick auf etwa 6500. Würde der Etat nicht die außerordentlichen Wohlfahrtslasten enthalten, so würde er ein Mehr von rund 147 000 Mk. aufweisen. Um einer von gewisser Seite geschürten Beunruhigung unter der Sparern zu begegnen, die ihr Geld auf der Kreissparkasse angelegt haben, stellte der Landrat fest, daß die Kreisverwaltung für die Bewältigung ihrer Aufgaben nur etwas mehr als 6 Prozent der Spareinlagen leihweise in Anspruch genommen habe, obwohl sie rechtlich diese Einlagen bis 25 Prozent in Anspruch nehmen könnte. Ein Beweis, wie sorgfältig die Spareinlagen in der Kreissparkasse verwaltet würden. An Unterstützungen für die Wohlfahrtserwerbslosen müssen monatlich rund 300 000 Mark ausgezahlt werden. Die Steuerzuschläge sollen in der gleichen Höhe wie im Vorjahre erhoben werden. Im Rahmen eines etwaigen Notstandsprogramms sollen insgesamt 67 000 Tagewerken, von denen 46 000 allein im vergangenen Jahre durchgeführt wurden, werden die restlichen 21 000 Tagewerke in diesem Jahre, und zwar vorwiegend auf den Straßen, durchgeführt. Die Arbeiten sind bis jetzt finanziell gesichert. Außerdem hat der Kreis 200 000 Mk. als zusätzliches Arbeitsprogramm angewiesen, die hoffentlich bewilligt werden. Im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes sollen außerdem rund 80 Kilometer Radfahrwege gebaut werden, und schließlich ist der Bau eines großen Wasserbeckens an der Döllnitzer Jugendherberge geplant.

Die Aussprache eröffnete der Kommunist Taubert mit einer „scharfen Kampfansage" gegen jede Form von Arbeitsdienst und mit der Erklärung, daß die Kommunisten den Etat ablehnen würden. Genosse Gommert (Ammendorf) wies mit Recht den kommunistischen Sprecher darauf hin, daß man bei grundsätzlicher Ablehnung des Etats dann auch die Verpflichtung habe, etwas anderes vorzuschlagen. In der Praxis könne man es sich nicht so leicht machen, alle Steuern und sonstigen Einnahmemöglichkeiten abzulehnen, sondern man müsse sich schon zur Mitverantwortung bequemen. Die bürgerliche Fraktion ließ durch den Lehrer Altstaedt eine geschwollene Erklärung verlesen, daß ihre Erwartungen im Etat nicht erfüllt seien. Sie lehne für den Etat jede Verantwortung ab und beteilige sich auch nicht an einer Einzelberatung. Dieser Erklärung schloß sich der „Staatsparteiler" Weyland ausdrücklich an. In wirksamer Weise beschäftigte sich Genosse Gommert mit der sich hier zeigenden

bürgerlich-kommunistischen Einheitsfront,

die sich beiderseitig nicht darin genug tun könne, auf Notverordnungen und anderes mehr zu schimpfen und die sich bei Etatsfestsetzungen des einfachsten Rechtes auf Selbstbestimmung begibt. Die sozialdemokratische Fraktion sei im Gegensatz zu einer solchen Abstinenzpolitik zu positiver Arbeit und zur Beratung des Haushaltsplanes bereit. Alles Zureden half nichts. Sowohl die Bürgerlichen wie auch die Kommunisten hielten an ihrem Standpunkt der Selbstkastrierung fest; selbst der von sozialdemokratischer Seite gebrachte Hinweis, daß bei einer Ablehnung des Haushaltsplanes die Richtsätze für die Unterstützungsempfänger in Gefahr seien, fruchtete nichts, und schließlich erbrachte die Abstimmung über den Etat das klägliche Bild, daß

die Rechte und die „äußerste Linke" in trauter Gemeinschaft aus Furcht vor jeglicher Verantwortung den Etat ablehnten.

Nach dieser „hervorragenden" Leistung kommunalpolitischer Betätigung wickelte sich die Tagesordnung bis zum Punkt 15 nahezu reibungslos ab. Nur die Festsetzung der Berufsschulbeiträge und des Schulgeldes für die Berufsschule veranlaßte die Bürgerlichen noch einmal zu einem Vorstoß, indem sie den festgesetzten Berufsschulbeiträgen ihre Zustimmung versagten. Diese wurden mit den Stimmen der Kommunisten und Sozialdemokraten beschlossen. Von den gefaßten Beschlüssen sind noch erwähnenswert die Ermächtigung des Kreisausschusses zur Uebernahme von Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von 10 000 Mk. für Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene und die Zustimmung dazu, daß dem Innenministerium vorgeschlagen werden soll, für die Gemeinden Büschdorf, Reideburg und Diemitz selbständige Amtsbezirke zu bilden. In nichtöffentlicher Sitzung wurde die Errichtung einer zweiten Direktorstelle bei der Sparkasse des Saalkreises beschlossen und außerdem mit den Stimmen der Kommunisten und Sozialdemokraten der bürgerliche Vorstoß erneut abgewehrt, die Döllnitzer Mühlenwerke aufzugeben. Die Döllnitzer Mühle bleibt also bestehen.

Amtsvorsteher- und Schiedsmannswahlen.

An Stelle des nichtbestätigten Kreisdeputierten Bauarbeiter Bahn (Seeben) wurde auf Vorschlag der Kommunisten der Tischler Wollmann aus Ammendorf gewählt, der natürlich auch nicht bestätigt werden wird. Die sonst vorgenommenen Wahlen ergaben: Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Petersberg: Lehrer Eichhorn (Trebitz), Stellvertreter für den Amtsbezirk Rietleben: Karl Kolbe (Rietleben). Die Wahl von Vertrauensmännern für die Ausschüsse zur Auswahl der Schiffsen und Geschworenen bei den Amtsgerichten Halle, Könnern, Löbejün, Wettin und Alsleben für 1933 erfolgte vereinbarungsgemäß. Die Wahl der Schiedsmänner für die einzelnen Bezirke ergab: Rietleben: Schlosser Alfred Pfund (Rietleben), Beesenlaublingen: Steinarbeiter Franz Ernst (Beesenlaublingen), Brachwitz: Kaufmann Gottfried Kühne (Friedrichsschwerz), Krosigk: Landwirt Max Rudloff (Kaltenmark), Döllnitz: Amtsvorsicher Hermann Krieger (Döllnitz), Reutz: Gutsbesitzer Max Köster (Reutz), Stellvertreter: Erich Bieler (Reutz), Dölau: Schriftsetzer Walter Damm (Dölau), Stellvertreter: Gutsbesitzer Martin [illegible] (Dölau), Diesdau: Willi Runge (Zwintschöna), Stellvertreter: Karl Schumann (Kanena), Trebnitz: Kaufmann Karl Heuer (Trebnitz).

Gegen die Stimmen der Kommunisten wird noch die Aufnahme einer weiteren Anleihe in Höhe von 30 000 Mk. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau und die Einrichtung der Landwirtschaftlichen Schule beschlossen.

Kommunistenspiel mit der Erwerbslosennot.

Zum Schluß fand ein Dringlichkeitsantrag der Kommunisten, der ein „Arbeitsbeschaffungsprogramm" und erhöhte Unterstützungen für Erwerbslose vorsah, seine Erledigung. Der Kommunist Weise versteigt sich bei der mehr als merkwürdigen Begründung zu der Aeußerung, daß die von den Kommunisten vorgeschlagenen Dinge nur im „außerparlamentarischen Kampfe" durchgesetzt werden könnten. Weshalb die Kommunisten dann ihren Antrag überhaupt eingereicht hatten, verschwieg der Brave. Als niemand von den Abgeordneten der anderen Parteien den Kommunisten den Gefallen tat, ihren Antrag ohne ausreichende Begründung zu diskutieren, machte der Spaßmacher der Bolschewistenfraktion, Hiller, einen verunglückten Versuch dazu. Ihm antwortete der Landrat, daß die vorgeschlagenen Arbeiten zu ihrer Durchführung nahezu 4 Millionen Mark erfordern würden, für die die KPD. keine durchführbaren Deckungsvorschläge gemacht habe. Und nun ergab sich ein geradezu jammervolles Schauspiel: Die Kommunisten, die selbstverständlich ihren Antrag selber nicht ernst genommen hatten, wurden von Gommert und dem Landrat immer wieder ins Kreuzfeuer genommen, damit sie endlich einmal erklären sollten, wie sie sich praktisch die Durchführung ihrer Forderungen vorstellten. Sie krümmten sich auf die Hinweise und präzisen Fragen wie die Würmer, bis endlich Taubert die Katze aus dem Sacke ließ und mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck brachte, welche Sorte „Arbeitervertreter" die Kommunisten in das hallische Kreisparlament gewählt haben. Wutschnaubend legte dieser politische Analphabet los, daß sie als „Marxisten" nach den Mitteln zur Durchführung ihrer Anträge „einen Druck" (wörtlich!) zu tragen hätten. Nur die „proletarische Diktatur" könne die Mittel herauspolsen. Schließlich machte der Landrat dem grausamen Spiel dadurch ein Ende, daß er darum bat, den kommunistischen Antrag, sowieso dafür zuständig, dem Kreisausschuß zu überweisen.

Die letzte Frage des Landrates, wie denn nun nach erfolgter Ablehnung des Etats der Kreisausschuß weiterarbeiten solle, offenbarte noch einmal die ganze Verantwortungslosigkeit der bürgerlich-kommunistischen Mehrheit des Kreistages. Man tat auf der rechten Seite mit einem Male ganz erstaunt, als der Landrat erklärte, daß er nach der Notverordnung nunmehr gezwungen sei, nach dem vorjährigen Etat zu arbeiten. Es gab eine Verlegenheitserklärung der Bürgerlichen und schließlich ging der Kreistag auseinander wie das Hornberger Schießen.

10 % Vier billige Junitage!

Von Mittwoch, dem 1. Juni bis Samstag, den 4. Juni auf alle Waren (mit Ausnahme weniger Artikel) doppelte Rabattmarken! Auf Wunsch statt Rabatt bei Einkauf für 2 RM ein schöner Dessertteller, bei Einkauf für 3 RM eine feine Tasse mit Unterlasse aus echt bayerischem Qualitäts-Porzellan.

KAISER'S KAFFEE-GESCHÄFT

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0003

Krokodilstränen der Landtagsboyer

Besteht das SA.-Verbot noch?

Bei dem Versuch, eine kommunistische Versammlung zu sprengen, hatten die Nazis am Freitag bekanntlich einen hölzernen Reinfall erlebt, da die Polizei auf Ersuchen des Versammlungsleiters die randalierende Gesellschaft an die frische Luft setzte. Es ist klar, daß man dem tobenden Haufen nicht mit menschlicher Ueberredung beikam, und so war die Polizei gezwungen, gegen einige sehr energisch vorzugehen. Weil bei der Räumung des Gesellschaftshauses von den Störenfrieden anscheinend auch die beiden neugebackenen Nazi-MdL.s Jordan und Hallermann unsanft angefaßt worden sind, stimmte der „Kampf" seitenlange Klagen an, daß die beiden „vor den Augen der Kommune von der Polizei mißhandelt" worden seien. Jordan soll dabei u. a. eine Gehirnerschütterung, Hallermann einen Nervenzusammenbruch erlitten haben. So schlimm wird es aber nicht gewesen sein, denn nach dem Bericht des „Kampf" haben sich die beiden „Schwerverletzten" noch in der Nacht zu langen Vernehmungen ins Polizeipräsidium begeben und am anderen Tage anscheinend an der Abfassung des aufgeregten Artikels in dem Nazi-Blättchen mitgearbeitet.

Wegen der bezogenen Prügel hatten die Nazis für gestern abend zwei Protestkundgebungen einberufen, in der die beiden Abgeordneten sprachen. Von den „Mißhandlungen" merkte man ihnen aber nichts mehr an. Die Reden bestanden aus wilden Beschimpfungen der Polizei und insbesondere des Polizeihauptmanns Bolhase, der dafür gesorgt hatte, daß die versuchte Versammlungssprengung mißlang. Außerordentlich nachsichtig zeigte sich gestern abend die Polizei gegen die immer wiederholten schweren Beschimpfungen der Polizei durch die Nazi-Redner. Nicht weniger als vier Verwarnungen wurden im „Neumarktschützenhaus" erteilt, einem Redner (Hallermann) wurde das Wort entzogen, ohne daß indessen die Versammlung aufgelöst wurde. Verwarnungen haben doch nur einen Sinn, wenn sie eine Androhung der Versammlungsauflösung bedeuten. Wenn sie aber viermal hintereinander ausgesprochen werden, verlieren sie ihren Sinn und bedeuten für den Redner nur einen Anreiz zu noch größerer Frechheit. Die Wortentziehung machte auf Jordan so wenig Eindruck, daß er sagen konnte: „Gemeiner und viehischer als am Freitag sei gegen die Nazis noch nie vorgegangen worden."

Ganz unverblümt wurden gegen den Beamten die wildesten Drohungen für das „Dritte Reich" ausgesprochen. Es würde mit diesen Männern so aufgeräumt werden wie im Preußischen Landtag aufgeräumt worden sei. Vorher hatte Hallermann den Triumph der Faust im Preußischen Landtag glorifiziert als einen „erhebenden Anblick für einen alten Frontkämpfer".

In der Pause wurde ungehindert das Horst-Wessel-Lied („Die Straße frei dem Sturmabteilungsmann . . . SA. marschiert mit ruhig festem Schritt") gesungen. Ist in Halle das SA.-Verbot schon aufgehoben?

Nicht auf „gut Glück" nach Rußland

Die „Mitteldeutsche Auswandererberatungsstelle" schreibt über die Abwanderung Deutscher nach Rußland. Aus Deutschland drängt ein starker Strom Arbeitsuchender nach Rußland. Meist sind es Arbeitslose, die Zeitungsartikeln entnehmen, daß dort Arbeit mit auskömmlichem Verdienst zu finden ist. Den meisten fällt es gar nicht ein, sich vor der Ausreise über die russischen Lebens- und Lohnverhältnisse genauer zu unterrichten; viele wissen auch nicht, wohin sie sich zu diesem Zwecke wenden sollen.

Nun ist es Tatsache, daß Rußland zum Aufbau seiner Wirtschaft ausländische Fachkräfte dringend braucht, diese auch unter bestimmten Voraussetzungen gut bezahlt. Dringend abzuraten ist aber, auf „gut Glück" nach Rußland zu gehen, um dort Arbeit zu suchen. Eine Verelendung ist die unausbleibliche Folge. Die ungeklärten Verhältnisse Rußlands müssen den Auswandernden ganz besonders nötigen, sein Vorhaben gründlich vorzubereiten. Daher erkundige man sich vor der Vornahme folgenschwerer Schritte bei der „Mitteldeutschen Auswandererberatungsstelle", Leipzig N 22, Friedrich-Karl-Straße 22.

Paragraph 11 ist Trumpf

Mit keiner gesetzlichen Bestimmung wird wohl soviel Mißbrauch getrieben wie mit dem § 11 des Reichspreßgesetzes von 1874. Dieser Paragraph läßt es beispielsweise zu, daß eine Zeitung eine Berichtigung bringen muß, selbst dann, wenn sie davon überzeugt ist, daß in dieser Berichtigung die Unwahrheit gesagt oder etwas „berichtigt" wird, was gar nicht behauptet wurde. Neuerdings nutzen sowohl die Kommunisten als auch die Nazis diese Möglichkeit aus und belehligen uns mit solchen Berichtigungen. Ein Musterbeispiel ist die Berichtigung zu einer von uns veröffentlichten Mitteilung „Konsum-Kohlenhof unterm Hammer". Dazu wird uns man von unserem Gewährsmann geschrieben:

„Die Berichtigung' der Halleschen Kohlenvertriebs-Genossenschaft (in der Gründung von Genossenschaften' und „Gesellschaften' ist die KPD. bestimmt auf der „Höhe' — siehe auch die Konsumbrot-Gesellschaft') entspricht nicht den Tatsachen. Bei der Zwangsversteigerung des Konsum-Kohlenhofs ist ausdrücklich betont worden, daß auch der Wagenpark und sonstige Einrichtungen mit zur Versteigerung gelangen hätten. Zum Bestandteil des Kohlenhofs gehören. Einspruch dagegen ist von seiten der anwesenden KPD.-Prominenten' nicht erfolgt. Wenn die Halleche Kohlenvertriebs-Genossenschaft bei der Versteigerung durch einen Hochbieter vertreten war, so scheint derselbe geschlafen zu haben. Feststeht jedenfalls, daß die Sachen nunmehr in den Besitz des Volksfeuerbestattungsvereins übergegangen sind. Es scheint fast, als ob die Halleche Kohlenvertriebs-Genossenschaft hätte die KPD.-Leitung einen neuen Prozeß wegen der Kohlenwagen ufw., also eine neue Verschleppung der Angelegenheit versuchen will."

*

Wo der Nazi „berichtigt", darf der Nazi nicht fehlen. Das „Volksblatt" hatte am 19. Mai in einem Artikel „Nazischulden werden nicht bezahlt" auf Grund einwandfrei erscheinender Mitteilungen von Gewährsleuten behauptet, daß die Nationalsozialisten von den 10 000 Mk. Miete für die hallische Rennbahn (anläßlich des Hitler-Rummels) bisher „nicht einen Pfennig an den Pächter der Bahn, den Sächsisch-Thüringischen Reiterverein, gezahlt" hätten. Demgegenüber behauptet nun die Nazi-Gauleitung, daß „der größte Teil der Miete rund 10 000 Mk. bereits bezahlt worden sei und der Rest vereinbarungsgemäß zu dem festgesetzten Termin bezahlt wird".

An dieser „Berichtigung" ist verschiedenes sehr „interessant". Zunächst erfährt man durch sie schwarz auf weiß, daß der Platz tatsächlich 10 000 Mk. Miete vereinbart worden. Dann aber wundert man sich, daß diese 10 000 Mk. vielmehr bereits bezahlt worden. Legt man nämlich die von den Nazis selbst angegebene Besucherzahl von 100 000 zugrunde und berechnet nur 50 Pf. Eintritt pro Person (in Wirklichkeit wurden auf den meisten Plätzen wesentlich höhere Preise bezahlt), so bleibt die Einnahme vom Hitler-Rummel auf weit über 50 000 Mk.

Davon hätte man getrost die Miete sofort bezahlen können. Höchstwahrscheinlich hat man damit aber zunächst einmal die Schulden von den vorangegangenen Wahlen beglichen. Die Zahlung auf „Stottern" wurde nämlich erst später vereinbart.

Wir stellen also an Hand der „Berichtigung" fest, daß das Wesentliche unseres Artikels durch die „Berichtigung" nur bestätigt wird, nämlich daß die Rennplatzmiete eben bis heute nicht beglichen ist.

*

Schließlich ersucht uns Herr Hauptmann a. D. Jüttner vom Stahlhelm noch um eine Richtigstellung. In dem gestern von uns gebrachten Gerichtsbericht „Im Redakteur sofort verhaftet" wurde ausgeführt, die Angeklagte Voigt sei von Herrn Jüttner zur „Revue" geschickt worden, um die bekannten Angriffe gegen den Medizinalrat Dr. Hillenberg zu veranlassen. Demgegenüber stellt Herr Jüttner fest, daß er „das Fräulein Voigt gar nicht kenne und auch niemanden zur „Revue" geschickt habe."

Wir stellen demgegenüber fest, daß vor Gericht der Angeklagte Hermann zu seiner Entschuldigung anführte, daß Hauptmann Jüttner vom Stahlhelm — den die Angeklagte Voigt sei einem Jahr zu kennen angab — die Veranlassung zu dem „Revue"-Artikel gegeben habe. Wir haben diese Aussagen vor Gericht, die übrigens durch Zeugen nicht widerlegt wurden, nur berichtend wiedergegeben. Gerade durch die Feststellungen des Herrn Jüttner wird die Haltlosigkeit der Angriffe auf Medizinalrat Hillenberg noch stärker als bisher erwiesen.

Ein mildes Gericht

Die Justiz kann auch anders.

Während man oft vor Gericht den Eindruck hat, daß die heutige Rechtsprechung in sehr weitfremden Bahnen verläuft, lieferte ein Urteil des Schöffengerichts Halle unter Vorsitz von Amtsgerichtsrat Bauer den Beweis, daß Rechtspflege nach modernen, pädagogischen Gründen durchaus möglich ist. Angeklagt war ein Kaufmann, der aus Not falsche Bestellscheine auf Bücher ausgestellt hatte, um in den Genuß der Provision zu gelangen. Es ist dies ja eine strafbare Handlung, die man in der Zeit der Massenerwerbslosigkeit sehr häufig antrifft. In jeder Zeitungsnummer der sogenannten Inseratenplantagen findet man ja die bekannten Anzeigen, in denen Vertreter oder tüchtige Reisende bei lohnendem Verdienste gesucht werden. Bittere Enttäuschung ist meist nur die Folge, wenn sich stellungslose Arbeitnehmer mit solchen Geschäften befassen. Da sie leben wollen und Hunger weh tut, ist der Schritt ins Kriminelle, die Fälschung von Bestellungen, sehr schnell getan. So war es auch im vorliegenden Falle. Erschwerend kam hier hinzu, daß der Angeklagte bereits einmal wegen Amtsunterschlagung zu drei Monaten Gefängnis mit Bewährungsfrist verurteilt worden war. Eigentlich war ja nun diese Strafaussetzung verwirkt, ebenso hätte, wenn formaljuristisch geurteilt worden wäre, die Strafe entsprechend erhöht werden müssen mit der Auflage, daß sie nunmehr zu verbüßen wäre.

Das Gericht verurteilte den Angeklagten zwar zu 6 Wochen Gefängnis, erkannte aber auch in diesem Falle unter Berücksichtigung der großen Not des Angeklagten nochmals auf Bewährungsfrist. Damit dieser neue Versuch, den Angeklagten „auf gute Bahn" zurückzuführen, nicht hoffnungslos erscheint, wurde die Stellung unter die Aufsicht der Gerichtshilfe ausgesprochen. Außerdem soll der Angeklagte den Schaden ersetzen. Hoffentlich sorgt man in Verfolg dieses humanen Urteils nun auch dafür, daß der Angeklagte lohnende Arbeit bekommt, denn das ist die einzige Möglichkeit, ihn zu „bessern".

Walhalla-Theater schließt.

Ab morgen schließt das Walhalla-Theater auf längere Zeit, da mehrere größere Reparaturen ausgeführt werden müssen. Die heutige letzte Vorstellung bringt nochmals den ganz ausgezeichneten Varieté-Spielplan. Das Kassee bleibt geöffnet.

Straßenbahnwagen entgleist. An der Ecke Burgstraße und Seebener Straße sprang gestern abend ein Straßenbahnwagen aus den Schienen und fuhr gegen die Bordkante. Personen wurden dabei glücklicherweise nicht verletzt.

Eine Schlägerei war gestern vormittag in der Mauerstraße entstanden. Das herbeigerufene Ueberfallkommando brachte die Beteiligten auseinander und nahm drei Personen mit.

Berichte deutlicher schreiben!
Keine Abkürzungen verwenden!

Radfahrer! Während der Gummi-Werbewoche beste Einkaufsmöglichkeit! .·. Fahrrad-Möller, Schmeerstr. 1 (am Markt)

Schicksale hinter Schreibmaschinen

Roman von Christa Anita Brück

Copyright 1930 by Sieben Stäbe-Verlags- u. Druckereigel. mbH., Berlin NW. 6

13) (Nachdruck verboten.)

„Kann denn Ihr ältester Bruder nichts geben?"

„Ach der! Die Mutter wird keine Kohlen kaufen. Das ist so das einzige, wo wir noch sparen können. Max und ich, wir haben sonst immer zwei Mark bekommen die Woche von unserem Geld. Jetzt kann uns die Mutter nicht einen Pfennig mehr lassen."

„Ist das in diesen Tagen gewesen, Martha?"

„Nein", weint sie, „vor vier, fünf Wochen."

*

Ich habe gewußt, daß Max noch kommen würde heute Abend. Er steht im Schatten meiner umschirmten Lampe und ruiniert seine Mütze.

„So", sage ich, „nun legen Sie erst mal Ihre Mütze aus der Hand, und dann setzen Sie sich dort aufs Sofa. Ich will mal nachsehen, ob sich irgendwo noch ein paar Zigaretten auftreiben lassen. Beim Rauchen erzählt sich's noch mal so gut. — Vor allen Dingen aber, Max, wollen wir kein so verdonnertes Gesicht machen, denn es schemt ja noch alles ganz gut abgelaufen zu sein, oder nicht?"

„Ich kann's Ihnen nicht abzahlen", stammelt er, blaß vor Scham.

„Das weiß ich, Max. Sonst hätten Sie's doch längst der Frau Schmidt zurückgegeben. Ich kann mir schon denken, wie die Dummheit entstanden ist. Nun weinen Sie man nicht, Max. Ich weiß, daß Sie kein Dieb sind. Sie wollten eine kleine Anleihe machen, und dann kam die Geschichte mit Vaters Tasche und sie saßen fest. War's nicht so?"

Er nickt, heftig.

„Ich möchte weg von Lichte", stößt er heraus. „Ich will ja versuchen, bei den Soldaten anzukommen. Da seh ich nicht so viel. Aber ich bin noch zu jung. Ein Jahr muß ich noch warten, sagt der Wachtmeister in unserm Haus."

„Na, sehen Sie, das ist gar nicht mehr so lange. Ein Jahr hält man sich schon noch gerade, wenn man an heute morgen denkt. Oder war das gar nicht so schauslich, als Sie jeden Augenblick dachten, ich würde es ihm sagen?"

Er schnuft auf. „An Backe!" und lacht verlegen unter Tränen wie ein fünfjähriger kleiner Bub. „Zuletzt hab ich schon richtig gebetet. Lieber Gott, hat es immerzu in mir gesagt, dieses eine Mal hilf mir noch raus. Ich nehm ja nie mehr was wieder. Ich stell in meinem ganzen Leben nichts mehr an."

„Das war ganz gescheit von Ihnen, daß Sie gleich mit dem lieben Gott geredet haben. Denn das wird doch, daß er nicht mit sich spaßen läßt. Dem kann man nicht gut was versprechen, bloß damit er einem hilft und nachher hält man's nicht. Da wird es einem ja fein dreckig gehen."

„Bielleicht?"

Max bekommt Mut. Er schielt nach den Zigaretten.

„Aber dann muß man auch wieder sagen: Wenn es einen gibt, da oben, der aufpaßt, warum bestraft er die Reichen nicht? Die Reichen können machen was sie wollen. Das liegt am Geld."

„Sagen Sie mal, Max, wer gehört eigentlich alles dazu, wenn Sie von den „Reichen" reden? Ich glaube, das ist ein unsicherer Begriff."

„Na", sagt er, „zu allererst mal der Lichte."

„Lichte? Na ja, er verdient so ganz gut. Aber um reich zu sein, müßte man schon etwas mehr haben. Und weiter, wen zählen Sie noch zu den Reichen?"

„Da ist der Pokral vom Residenz-Theater. Das ist auch so einer, der nichts tut und viel Geld kriegt. Ich kenn dem seinen Vorführer. Der Vorführer ist verheiratet und hat nicht so viel, daß er seine Kinder durchbringt. Der muß bloß immer schuften."

„Lichte, Pokral. Wer nun noch, Max? Vielleicht wissen Sie noch eine ganz andere Sorte von Reichen?"

„Ja, der Lehrer zum Beispiel, bei dem wir Rechnen und Singen hatten. Das war ein Hund, kann ich Ihnen sagen. Der schlug immer. Für jeden Dreck gab's zwei in die Hand. Sfst, machte er jedesmal, wenn er schlug und guckte einem so richtig ins Gesicht, ob's auch weh tat."

„So, der war also reich. Da hatte er wohl oft einen neuen Anzug und immer seine Schlipse?"

„Nee, nee, der und seine Schlipse! Denselben Anzug hat er getragen, solange wir in die Schule gingen."

„Da war er am Ende gar kein Reicher? Warum rechnen Sie ihn dazu?"

„Doch, die Reichen, das sind eben die, die die Macht haben und uns wegen dieser Macht quälen. Die meisten sitzen ja im Auto und haben ein eigenes Haus. Aber das kommt immer erst, wenn sie genug Arme gefunden haben, die für sie arbeiten und sich von ihnen schinden lassen."

„Wer sagt das, Max? Der Vater, der Bruder?"

Jetzt kann er nicht mehr widerstehen, langt nach den Zigaretten. Er entzündet eine mit Bescheidenheit und macht vorsichtig einen Zug.

„Das hab ich mir eigentlich selbst so zurecht gelegt, seit ich beim Lichte bin. Sehen Sie mal, als Sie noch nicht da waren, da hat er arbeiten müssen. Dann sind Sie gekommen und haben seine Arbeit gemacht. Jetzt machen Sie alles und kriegen hundertfünfundtriebzig Mark dafür. Das mag ja wohl eine ganze Menge Geld sein, aber wenn man so bedenkt, wie der zu Ihnen ist, wo Sie ihm doch sein Geld verdienen, und wie wenig er selbst tut und wieviel Hundertmark scheine ich schon so weggebracht habe in die Kneipen . . ."

„Nun sagen Sie mal, Max, Sie sprechen da von mir. Zu welchen gehöre ich denn nun eigentlich, zu den Reichen oder zu den Armen?"

Diese Frage ist ihm jetzt fatal. Er zieht an seiner Zigarette.

„Wie Sie kamen — aber das müssen Sie mir nicht übel nehmen, Fräulein Brückner — da haben wir gleich beide gesagt, das ist eine von den Reichen, nun wird es uns schlecht gehen. Erst haben Sie ja auch nicht viel mit uns gesprochen. Da haben wir gedacht, die hält's mit dem Lichte, die wird uns schon rumjagen. Aber dann sind Sie so freundlich gewesen, und nachher haben Sie uns immer geholfen. Die Martha sagt, das kommt bloß weil sie arbeiten müssen. Wer selbst richtig arbeiten muß, der kann gar nicht so gemein sein zu denen, die unter ihm stehen."

„Nun will ich Ihnen mal was sagen, Max, und Sie müssen es glauben, wenn's auch ein bißchen unwahrscheinlich für Sie klingt. Die meisten Kaufleute, Fabrikbesitzer, Großindustriellen, die Leute, die im Auto fahren und ein eigenes Haus haben — sagen wir mal ruhig in diesem Falle „die Reichen" —, müssen noch viel mehr arbeiten als Sie und ich und die Martha und der Walter. Nicht jeder verdient sein Geld so leicht wie Herr Lichte."

„Reiche, die arbeiten, kenne ich aber nicht", sagt Max, „da glaub ich das nicht."

„Sie hatten gewiß doch noch andere Lehrer als den für Rechnen und Singen. War denn nicht einer darunter, der gut war?"

„Doch, der Borbe. Der Borbe war anständig. Der Barbe hat nie einen geschlagen."

„Und er hatte doch auch die Macht?"

„Ja, die hatte er."

„Max, wenn nun Borbe die Macht hatte, Sie zu quälen, und doch gut war, glauben Sie nicht, daß es dann auch Arbeitgeber geben kann, die große Macht haben und doch gut sind?"

„Ich weiß nicht. Beim Lichte, das ist doch meine erste Stelle. Ich hab mir vorgenommen, nichts mehr zu glauben, was ich nicht selbst sehe. Wenn ich mal zu einem komme, der anders ist, dann will ich einsehen, daß nicht alle so sind wie der Lichte."

Er sagt das treuherzig.

Mir legt sich ein Alp auf die Brust. Ich denke zurück an die Arbeitgeber, die hinter mir liegen. Habe ich Veranlassung, anzunehmen, daß Lichtes Beispiel dermaleinst ausgelöscht werden wird aus diesem jungen Gemüte?

„Max, wenn aber der nächste auch noch ein unangenehmer Mensch ist und der dritte erst recht, dann sollen Sie trotzdem nicht denken, daß es am Gelde liegt. Es liegt am Charakter. Auch unter euch sind viele, die nichts taugen, und man darf nicht sagen, sie sind schlecht, weil sie arm sind. Verstehen Sie mich Max?"

„Aber wir können uns doch nicht wehren", sagt er, „was sollen wir denn tun?"

Es klingt in mir nach, es braust und wühlt und gräbt in mir, als ich diese Nacht nicht zur Ruhe kommen kann. Wie können wir uns wehren, was sollen wir tun?

Ich komme vom grüblerischen Blick der Knabenaugen nicht los und sehe Lichtes Augen daneben, blank und funkelnd wie Moorwasser.

*

Immer noch sind wir vier allein. Das Geschäft wächst stetig. Wir müssen ungezählte Ueberstunden machen. Der freie Sonnabendnachmittag wird zur Legende.

„Wenn Sie fertig sind, machen Sie man auch Schluß", sagt Lichte und geht um halb drei. Es soll sich anhören, als gingen wir eine Stunde später auch. Auf diese Weise will er unsere Ueberstunden vertuschen. Ich habe meine Not, die Jungen bei der Arbeit zu halten. Ab und zu meutern sie in Lichtes Hörweite. Dann kriegen sie 5 Mark in die Hand gedrückt, und gegen 5 Mark sind sie machtlos. Die stecken sie glückstrahlend in die Hosentasche und sind willig bis der letzte Pfennig verlaut ist. Dann murren sie wieder.

Ich bekomme jetzt eine kleine Provision. Sie beträgt monatlich 5 bis 8 Mark. Lichte betrügt mich dabei, soviel er kann. Ich habe es also in dreijähriger treuester Arbeit dazu gebracht, daß ich das Mindestgehalt einer Disponentin bekomme. Immerhin: wer sonst in Königsberg zahlt einer Kontoristin 180 Mark?

Lichte und ich sind erbitterte Feinde. Wir sprechen höflich miteinander, beinahe offiziell, aber insgeheim läßt er keine Gelegenheit vorübergehen, mich zu demütigen. Und ich gebe mir keinerlei Mühe mehr, meine Geringschätzung für ihn zu verbergen.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0004

Auf Grund des Artikels III der Aenderungsverordnung 1932 — vom 8. April 1932 — Ges.S. S. 161 und dem hierzu ergangenen Runderlaß d. MdJ., d. FM. und d. MfHuG. vom 1. 4. 1932 — IV St 401, II B 740 u. VI 2992 — Abschnitt C I Ziffer 3 — werden nachstehende, in Geltung befindliche Steuer-Ordnungen veröffentlicht.

Halle, den 28. Mai 1932.

Schankerlaubnissteuer.

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in der Stadt Halle vom 9. Juni 1909 in der Fassung der Nachträge vom 2. Juni 1911, 5. November 1918, 18. Januar 1921 und 20. April 1922.

Auf Grund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der folgende weitere Nachtrag zu der vorbezeichneten Steuerordnung erlassen.

Artikel I. Die §§ 2a bis 10 werden fortan als § 3 bis 11 bezeichnet.

Artikel II: § 2 erhält folgende Fassung: Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft — eines neuen Kleinhandels — erteilt worden ist, 4. v. H. des Anlage- und Betriebskapitals und 8 v. H. des Ertrages.

Maßgebend ist hierbei die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Steuerjahr, in dem die Erlaubnis erteilt wird.

Ist der Betrieb zur Zeit der Veranlagung der Steuer noch nicht zur Gewerbesteuer veranlagt, so ist der Betrag des Anlage- und Betriebskapitals und des Ertrages zu schätzen und die Steuer, vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung, zu veranlagen und zu erheben.

Für die Erlaubnisserteilung für Bars, Dielen, Likörstuben, Kabaretts und ähnliche Betriebe wird der vierfache Betrag der regelmäßigen Sätze erhoben.

Wird die Erlaubnis an Personen erteilt, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, so wird die Steuer auf das Zehnfache des regelmäßigen Betrages erhöht.

Artikel III. § 2a (künftig § 3) wird wie folgt geändert: Wenn für einen bestehenden Betrieb, auf dessen Ausübung der bisherige Inhaber endgültig verzichtet hat, einer anderen Person die Erlaubnis übertragen wird, so werden erhoben:

a) bei Uebertragung innerhalb des ersten Jahres nach der Erlaubniserteilung an den Vorgänger die Steuer in Höhe der Sätze für neue Betriebe (§ 2), b) bei wiederholter Uebertragung innerhalb des ersten Jahres 90 v. H., c) bei Uebertragung innerhalb des zweiten oder dritten Jahre 90 v. H., d) bei Uebertragung innerhalb des vierten oder fünften Jahres 80 v. H., e) bei Uebertragung innerhalb des sechsten, siebenten oder achten Jahres 70 v. H., f) bei Uebertragung innerhalb des neunten oder zehnten Jahres 60 v. H., g) bei Uebertragung nach Ablauf von zehn Jahren 50 v. H. der Steuersätze für neue Betriebe.

Die Steuer kann zur Vermeidung von Härten in den Fällen des Absatzes 1 zu a) auf 90 v. H., zu b) um 100 v. H. ermäßigt werden.

Artikel IV: Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die bisherigen Bestimmungen der §§ 2 und 2a ihre Gültigkeit.

Halle, den 30. April/4. Mai 1923.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Rive. gez. Seydel.

Bescheid. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle am 30. April 1923 beschlossene Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in der Stadt Halle vom 9. Juni 1909 in der Fassung der Nachträge vom 2. Juni 1911, 5. November 1918, 18. Januar 1921 und 20. April 1922 wird genehmigt.

Merseburg, den 15. Mai 1923.

(L. S.) **Namens des Bezirksausschusses.**

Der Vorsitzende. J. V.: gez. Dr. Loesener.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mit durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus mit der Maßgabe, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 29. Mai 1923.

Der Oberpräsident.

(L. S.) Im Auftrage: gez. Bayer.

O. P. I 4118. C.

Grunderwerbsteuer.

Gemeindebeschluß über die Erhebung eines erhöhten Gemeindezuschlags zur Grunderwerbsteuer.

Auf Grund des § 36 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923/10. August 1925 und des § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 30. Oktober 1923/27. November 1925 zum Finanzausgleichsgesetz wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 15. März 1926/14. Februar 1927) folgender Beschluß für die Stadtgemeinde Halle gefaßt:

§ 1. Beim Uebergang des Eigentums an Grundstücken, die im Stadtbezirk Halle belegen sind, sowie bei sonstigen nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. 1 S. 1617) steuerpflichtigen Rechtsvorgängen, die sich auf im Stadtbezirk Halle belegene Grundstücke oder Berechtigungen im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes beziehen, wird zur Reichsgrunderwerbsteuer ein Gemeindezuschlag in Höhe von 2 v. H. des nach dem Grunderwerbsteuergesetzes steuerpflichtigen Wertes erhoben.

§ 2. Beim erstmaligen Verkauf von Wohnhausgrundstücken, deren Bau in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis 31. März 1930 in Angriff genommen wird, wird der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer nicht erhoben, wenn und insoweit der ersparte Betrag innerhalb 12 Monaten nach Fälligkeit der Steuer für den Neubau eines Wohnhauses oder zu einem eine Wohnungsvermehrung bewirkenden Umbau eines Hauses innerhalb des Stadtbezirks verwendet wird. Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein bereits gezahlter Grunderwerbsteuerzuschlag dem Veräußerer erstattet, sobald mit dem Neubau oder Umbau begonnen wird.

§ 3. Dieser Beschluß tritt gleichzeitig mit der Ordnung betr. die Erhebung einer Wertzuwachssteuer im Bezirke der Stadt Halle vom 19. März 1926 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Grunderwerbsteuerordnung für die Stadt Halle vom 19. November 1923/16. Januar 1925 aufgehoben.

Halle, den 18. Januar 1927.

Der Magistrat.

(gez.) Rive. (gez.) Seydel.

Hundesteuer-Ordnung.

III. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle vom 29. Juni 1915.

Gemäß §§ 16, 18, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 (GS. S. 152/495) wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom 13. März 1922) nachstehender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle erlassen:

Artikel I. § 1 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung: Für jedes Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) hat im Stadtbezirk der Halter eines nicht mehr an der Mutter saugenden Hundes eine Steuer von 300 Mk. und für jeden weiteren Hund eine solche von 500 Mk. in halbjährlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die Steuer ist mit dem vollen Halbjahresbetrage auch dann zu zahlen, wenn der Hund auch nur während eines Teiles des Halbjahres gehalten wird oder gehalten worden ist. Dem Halten eines Hundes wird es gleich geachtet, wenn ein zugelaufener Hund länger als zwei Wochen behalten oder wenn ein Hund in Pflege genommen wird.

Hunde, die von Familienmitgliedern oder sonstigen zu einem Hausstande gehörigen Personen gehalten werden, gelten als vom Haushaltungsvorstande selbst gehalten. Für die Steuer ist in diesen Fällen der Haushaltsvorstand haftbar. Werden von einer Person an mehreren Stellen innerhalb des Stadtbezirks Hunde gehalten, so werden diese als in einem Haushalte gehalten betrachtet.

Im § 1 Abs. 5 werden die Worte „für drei Hunde 200 Mk. und für jeden weiteren Hund 40 Mk. mehr" ersetzt durch die Worte „für drei Hunde 600 Mk. und für jeden weiteren Hund 150 Mk. mehr".

Artikel II. Im § 4 Abs. 4 werden die Worte „mehr als 18 000 Mk. Einkommen" ersetzt durch „mehr als 40 000 Mk. Einkommen".

Artikel III. Im § 7 Abs. 2 werden die Worte „gegen Erlegung von 1,50 Mk." ersetzt durch „gegen Erlegung von 10 Mk.".

Artikel IV. Im § 10 werden die Worte „bis zur Höhe von 30 Mk." ersetzt durch „bis zur Höhe von 1000 Mk.". Als dritter Satz ist anzufügen: „Der Bestrafung unterliegen insbesondere auch Hausbesitzer, die ihrer Verpflichtung zur richtigen und vollständigen Ausfüllung der Hauslisten (§ 8) nicht nachgekommen sind.

Artikel V. Vorstehender Nachtrag tritt mit seiner Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die im § 1 festgesetzten Steuersätze für das Halbjahr April—Oktober 1922 auch dann zu zahlen sind, wenn die Genehmigung dieses Nachtrages erst im Laufe dieses Halbjahres erfolgt.—

Halle, den 17. März 1922.

Der Magistrat.

(L. S.) (gez.) Rive. Dr. May.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. beschlossene 3. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle a. S. vom 29. Juni 1915 wird genehmigt.

Merseburg, den 22. März 1922.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) (gez.) v. Podewils.

B. A. 1195.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mit durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung m. ine Zustimmung aus.

Magdeburg, den 11. April 1922.

Der Oberpräsident.

(L. S.) In Vertretung: gez. Breyer.

O. P. I. 2345 C.

IV. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle vom 29. Juni 1915.

Gemäß §§ 16, 18, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 (GS. S. 152/495) wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom 22. Mai 1922) nachstehender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle erlassen:

Artikel I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für jedes Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) hat im Stadtbezirk der Halter eines nicht mehr an der Mutter saugenden Hundes eine Steuer von 500 Mk. und für jeden weiteren Hund eine solche von 800 Mk. in halbjährlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die Steuer ist mit dem vollen Halbjahresbetrage auch dann zu entrichten, wenn der Hund auch nur während eines Teiles des Halbjahres gehalten wird oder gehalten worden ist.

Artikel II. Im § 1 Abs. 5 werden die Worte „für drei Hunde 600 Mk. und für jeden weiteren Hund 150 Mk. mehr" ersetzt durch die Worte „für drei Hunde 1000 Mk. und für jeden weiteren Hund 150 Mk. mehr".

Artikel III. Vorstehender Nachtrag tritt mit seiner Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die im § 1 festgesetzten Steuersätze für das Halbjahr April—Oktober 1922 auch dann zu zahlen sind, wenn die Genehmigung dieses Nachtrages noch im Laufe dieses Halbjahres erteilt wird.

Halle, den 12. Mai 1922.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Rive. Frenzel.

Beschluß. Der von den städtischen Organen zu Halle a. S. beschlossene IV. Nachtrag zur Hundesteuerordnung wird genehmigt.

Merseburg, den 21. Juni 1922.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) gez. v. Podewils.

B. A. 2366.

V. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle vom 29. Juni 1915.

Auf Grund der §§ 16, 18, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 (GS. S. 152/495) wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 2. Oktober 1922) nachstehender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle erlassen:

Artikel I. § 1 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung: Für jedes Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) hat im Stadtbezirk der Halter eines nicht mehr an der Mutter saugenden Hundes eine Steuer von 1500 Mk. und für jeden weiteren Hund eine solche von 2400 Mk. in halbjährlichen Teilbeträgen zu zahlen.

Artikel II. Im § 1 Abs. 5 werden die Worte „für drei Hunde 1000 Mk. und für jeden weiteren Hund 150 Mk. mehr" ersetzt durch die Worte „für drei Hunde 3000 Mk. und für jeden weiteren Hund 500 Mk. mehr".

Artikel III. Im § 4 Abs. 4 werden die Worte „und die Hundehalter den Haushalt erbringen, daß sie nicht mit mehr als 40 000 Mk. Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen sind" gestrichen.

Artikel IV. Vorstehender Nachtrag tritt mit seiner Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die im § 1 festgesetzten Steuersätze für das Halbjahr Oktober 1922/März 1923 auch dann zu zahlen sind, wenn die Genehmigung dieses Nachtrages noch im Laufe dieses Halbjahres erteilt wird.

Halle, den 13. Oktober 1922.

Der Magistrat.

(L. S.) Rive. Seydel.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. beschlossene V. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle wird genehmigt.

Merseburg, den 8. November 1922.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) Dr. Loesener.

B. A. 4070.

VI. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle vom 29. Juni 1915.

Auf Grund der §§ 16, 18, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 (GS. S. 152/495) wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 16. April 1923) nachstehender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle erlassen:

Artikel I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für jedes Rechnungshalbjahr (1. April bis 30. September und 1. Oktober bis 31. März) hat im Stadtbezirk Halle der Halter eines nicht mehr an der Mutter saugenden Hundes eine Steuer in Höhe des Einundeinhalbfachen und für jeden weiteren Hund eine solche in Höhe des Zweiundeinhalbfachen des Ankaufspreises für eine Goldmark (halbjährliche Steuer) zu entrichten.

Artikel II. § 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Zwingersteuer beträgt halbjährlich für drei Hunde das Dreifache des Ankaufspreises für eine Goldmark und für jeden weiteren Hund die Hälfte des Ankaufspreises für eine Goldmark mehr.

Artikel III. In § 1 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen.

Artikel IV. Dem § 1 wird folgender 6. Absatz hinzugefügt: Maßgebend ist der Ankaufspreis der Reichsbank für eine Goldmark am 1. des jedem Steuerhalbjahr vorangehenden Monats. Die Halbjahrssteuersätze werden auf volle hundert Mark nach unten abgerundet.

Artikel V. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Ueber die Steuerzahlung wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, auch wird bei der erstmaligen Entrichtung der Steuer eine Hundemarke ausgehändigt. Der Magistrat kann die Ausgabe anderer Hundemarken zu Beginn eines Steuerhalbjahres anordnen.

Der Magistrat.

Artikel VI. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert: Bei der Abmeldung eines Hundes ist die Hundemarke und gegebenenfalls der Freischein zurückzugeben.

Artikel VII. Im § 7 Absatz 2 werden die Worte: „gegen Erlegung von 10 Mk." ersetzt durch: „gegen Erlegung eines Betrages in Höhe des zehnten Teiles des Ankaufspreises der Reichsbank für eine Goldmark am ersten des dem laufenden Steuerhalbjahr vorangehenden Monats". Ferner wird folgender Zusatz angefügt: Der gleiche Betrag ist zu zahlen, wenn bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht zurückgegeben wird.

Artikel VIII. Vorstehender Nachtrag tritt mit seiner Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß die in § 1 festgesetzten Steuersätze für das Halbjahr April/September 1923 auch dann zu zahlen sind, wenn die Genehmigung dieses Nachtrages noch im Laufe dieses Halbjahres erteilt wird.

Halle, den 10. April 1923.

Der Magistrat.

(L. S.) Seydel. Frenzel.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle am 10./16. April 1923 beschlossene VI. Nachtrag zur Hundesteuerordnung der Stadt Halle vom 29. Juni 1915 wird genehmigt.

Merseburg, den 25. April 1923.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) Dr. Loesener.

B. A. 2236.

VII. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle vom 29. Juni 1915.

Auf Grund der §§ 16, 18, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 (GS. S. 152/495) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (GS. S. 377) wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 8. Oktober 1923) nachstehender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle erlassen:

Artikel I. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für jedes Rechnungsvierteljahr (1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September, 1. Oktober bis 31. Dezember und 1. Januar bis 31. März) hat im Stadtbezirk der Halter eines nicht mehr an der Mutter saugenden Hundes eine Steuer von 10 000 Mk. und für jeden weiteren Hund 20 000 Mark vierteljährlich zu entrichten.

Artikel II. § 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Zwingersteuer beträgt vierteljährlich für drei Hunde 20 000 Mk. und für jeden weiteren Hund 4000 Mk. mehr.

Artikel III. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung: Die vorstehenden Vierteljahrssteuersätze entsprechen dem Stande am 1. April 1923. Sie werden vom 1. Oktober 1923 ab gemäß Art. 1 §§ 5 bis 8 des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (GS. S. 377) vierteljährlich nach Maßgabe der Verhältniszahl gewandelt, die das Staatsministerium auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 festzusetzen hat.

Die Steuer ist mit dem vollen Vierteljahrsbetrage auch dann zu zahlen, wenn der Hund auch nur während eines Teiles des Vierteljahrs gehalten wird oder gehalten worden ist.

Artikel IV. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „gegen Erlegung eines Betrages in Höhe des zehnten Teiles des Ankaufspreises der Reichsbank für eine Goldmark am ersten des dem laufenden Steuerhalbjahr vorangehenden Monats" ersetzt durch die Worte „gegen Erlegung eines Beitrages in Höhe des zehnten Teiles der in dem gleichen Vierteljahr für einen Hund zu zahlenden Steuer".

Artikel V. Vorstehender Nachtrag tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft mit der Maßgabe, daß die in § 1 festgesetzten Steuersätze in voller Höhe auch für den verbleibenden Teil des Vierteljahrs Oktober/Dezember 1923 zu entrichten sind.

Halle, den 2. Oktober 1923.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Seydel. Fischer.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle am 2./8. Oktober 1923 beschlossene VII. Nachtrag zur Hundesteuerordnung der Stadt Halle vom 29. Juni 1915 wird genehmigt.

Merseburg, den 17. Oktober 1923.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) Dr. Loesener.

B. A. 5184.

VIII. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle vom 29. Juni 1915.

Auf Grund der §§ 16, 18, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 (GS. S. 152/495) in Verbindung mit dem Gesetze zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (GS. S. 377) wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 21. Januar 1924) nachstehender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle erlassen:

Artikel I. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „10 000 Mk." durch die Worte „zehn Goldmark" und die Worte „20 000 Mk." durch die Worte „sechzehn Goldmark" ersetzt.

Artikel II. § 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Zwingersteuer beträgt vierteljährlich für drei Hunde sechzehn Goldmark und für jeden weiteren Hund vier Goldmark mehr.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0005

Artikel III. Im § 1 Abs. 6 (in der Fassung des VII. Nachtrags) werden Satz 1 und 2 gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Der Goldmarkbetrag ist nach den für den Tag der Zahlung geltenden, vom Reichsminister der Finanzen festgesetzten Goldumrechnungssatz in deutsches Währungsgeld umzurechnen.

Artikel IV. Vorstehender Nachtrag tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft mit der Maßgabe, daß die in § 1 festgesetzten Steuersätze in voller Höhe auch für den verbleibenden Teil des Vierteljahrs Januar/März 1924 zu entrichten sind.

Halle, den 15. Januar 1924.

Der Magistrat.

(L. S.) Seydel. Frenzel.

Zu vorstehendem VIII. Nachtrag zur Hundesteuerordnung erteile ich meine Genehmigung.

Merseburg, den 26. Januar 1924.

(L. S.) **Der Regierungspräsident.**

Im Auftrage: Unterschrift. gez. Eichhorn.

J.-Nr. II 408/24.

IX. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle vom 29. Juni 1915.

Auf Grund der §§ 16, 18, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921 (GS. S. 152/495) wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 4./11. Mai 1925) folgender Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle erlassen:

Artikel I. Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „zehn Goldmark" durch die Worte „fünfzehn Reichsmark" und die Worte „sechzehn Goldmark" durch die Worte „fünfundzwanzig Reichsmark" ersetzt.

Artikel II. Im § 1 Absatz 5 treten an die Stelle der Worte „sechzehn Goldmark" die Worte „fünfundzwanzig Reichsmark" und an die Stelle der Worte „vier Goldmark" die Worte „sechs Reichsmark".

Artikel III. Im § 1 Abs. 6 wird der erste Satz gestrichen.

Artikel IV. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „jeden Steuerhalbjahrs" durch die Worte „eines jeden Steuervierteljahres", im Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Steuerhalbjahres" durch das Wort „Steuervierteljahres", im § 3 das Wort „Steuerhalbjahr" durch das Wort „Steuervierteljahr" und im § 4 Abs. 8 sowie im § 5 Abs. 2 das Wort „Steuerhalbjahres" durch das Wort „Steuervierteljahres" ersetzt.

Artikel V. Im § 10 treten an die Stelle der Worte „bis zur Höhe von 1000 Mk." die Worte „bis zur Höhe von 150 Reichsmark".

Artikel VI. Vorstehender Nachtrag tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft mit der Maßgabe, daß die in § 1 festgesetzten Steuersätze in voller Höhe auch für den verbleibenden Teil des Vierteljahres April/Juni 1925 zu entrichten sind.

Halle, den 30. März 1925.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Rive. Frenzel.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle am 30. März, 4. und 11. Mai 1925 beschlossene IX. Nachtrag zur Hundesteuerordnung wird auf die Dauer eines Jahres genehmigt.

Merseburg, den 27. Mai 1925.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) gez. Dr. Loesener.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle am 30. März, 4. und 11. Mai 1925 beschlossene IX. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle wird auf ein weiteres Jahr genehmigt.

Merseburg, den 3. März 1926.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg

(L. S.) gez. Dr. Knoll.

Bescheid. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. am 30. März, 4. und 11. Mai 1925 beschlossene IX. Nachtrag zur Hundesteuerordnung für die Stadt Halle a. S. wird weiter genehmigt.

Merseburg, den 17. Februar 1927.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. In Vertretung: gez. Dr. Knoll.

(L. S.)

Vergnügungssteuer-Ordnung.

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 und der rechtsärztlichen Normativbestimmungen vom 12. Juni 1926, sowie der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/16. August 1921 wird für die Stadt Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung — Beschlüsse vom 24. Juni und 26. September 1929 — folgende Vergnügungssteuerordnung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Steuerpflichtige Veranstaltungen. Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne dieser Ordnung gelten insbesondere folgende Veranstaltungen: 1. Tanzbelustigungen; 2. Karnevalsitzungen, Narrenabende, Kostümbazare, Kostümfeste und dergl. ohne Tanz; 3. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Berg- und Talbahnen, Schießstandbuden, Achterbahnen, Velodrome und dergl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeder Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergl., öffentliche Preisfasten, Preiskegeln, Preisschießen und ähnliche Veranstaltungen, Luftballonsteigen mit bemannten Ballons, Feuerwerkveranstaltungen usw.; 4. das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates; 5. Betrieb eines Orchestrions oder eines sonstigen durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzten Musikwerks mit Ausnahme der Musikautomaten mit Spielsystem; 6. Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedemann zugänglichen Räumen; 7. Kunstreiteraufführungen mit oder ohne Tierschau, Zirkusfeste; 8. sportliche Veranstaltungen (auch Pferderennen), sofern Erwerbszwecke verfolgt werden oder Wettbetrieb mit ihnen verbunden ist; 9. a) Vorstellungen des Stadttheaters, b) Vorstellungen in sonstigen Theaterunternehmungen, die überwiegend ernste Kunst pflegen und Vorführungen der Tanzkunst, c) Vorführungen von Operetten- und Schwankbühnen, d) Vorführungen von Marionetten-, Puppen- und Kasperletheatern sowie von Licht- und Schattenbildern, e) Varietés und varietéartige Veranstaltungen (Veranstaltungen von Artisten), sowie solche Theatervorstellungen, in denen während der Vorstellungen Speise und Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden dürfen oder gerauscht werden darf; 10. Veranstaltungen in Weinlokalen, Kabaretts, Diesen, Bars und ähnlichen Lokalen; 11. Vorführungen von Bildstreifen; 12. deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen und Vorträge ähnlicher Art; 13. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen. Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch erhaben, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2. Steuerfreie Veranstaltungen. Der Steuer unterliegen nicht: 1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörden ausschließlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse; 2. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind; 3. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanz verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben; 4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Räume; 5. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nummer 9 a—d und Nummer 11 bis 13 bezeichneten Art, die von den Ländern im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden, sowie Veranstaltungen, die ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege, Heimatkunde, Heimatkunst, Heimatliebe, des heimatlichen Naturschutzes, der Denkmalspflege oder der Volksbildung unternommen werden und von den Landesregierungen als gemeinnützig ausdrücklich anerkannt sind; 6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind; 7. Tierschauen, die im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer abgehalten werden; 8. Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden. Die Steuer kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Steuerstelle für Veranstaltungen erlassen werden, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen, öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und bei ihnen ein Abzug von den Einnahmen zugunsten des Veranstalters nicht stattfindet.

§ 3. Steuerform. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben: 1. als Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme), sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen zur Erzielung jedoch ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, b) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist, c) an Stelle der Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme), wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme) aber nicht hinreichend überwacht werden kann, oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird, sie darf bei Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 11 (Bildstreifen) nicht an Stelle der Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme) zur Erzielung eines höheren Steuerbetrages erhoben werden; 3. als Sondersteuer für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen (vgl. § 21). Die Pauschsteuer wird neben der Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme) erhoben, wenn bei einer steuerpflichtigen Veranstaltung die Zahl der unentgeltlich ausgegebenen Karten und die Zahl der etwa ohne Karten zugelassenen Teilnehmer mehr als den zehnten Teil aller Teilnehmer ausmacht. Dem Steuerpflichtigen kann in Fällen dieser Art von der Steuerstelle nachgelassen werden, an Stelle der Pauschsteuer die entsprechende Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme) zu entrichten. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst dabei sportlich betätigt. Die Steuerstelle kann den Unternehmer einer steuerpflichtigen Veranstaltung zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichten, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht wird.

§ 4. Anmeldung, Sicherheitsleistung. Jede unter die §§ 1 und 2 fallende Veranstaltung ist spätestens einen Werktag und, falls sie der Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme) unterliegt, spätestens zwei Werktage vorher bei der Steuerstelle anzumelden. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, ist sie spätestens bis zum dritten Werktage nach der Veranstaltung nachzuholen. Wird für die Veranstaltung gemäß § 2 Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so hat die Anmeldung spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung, wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

Die Steuerstelle kann bei der Anmeldung die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; sie kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet worden ist.

II. Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme).

§ 5. Steuermaßstab. Die Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme) wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

Freikarten unterliegen der gleichen Steuer wie alle übrigen für den betreffenden Platz ausgegebenen Eintrittsausweise mit Ausnahme derjenigen, die in im folgenden Absatz bezeichneten Personen ausgegeben worden sind.

Steuerfreien Zutritt haben: a) die berufs- oder gewerbsmäßig mitwirkenden oder als Bedienung anwesenden Personen, b) die mit der Aufsicht oder der Sicherheitsbewachung betrauten Beamten, c) die Zeitungsberichterstatter, Theaterärzte und sonstigen berufsmäßig anwesenden Personen, die mit entsprechenden vom Magistrat oder von der Polizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen versehen sind.

Die gemäß Abs. 3 unentgeltlich ausgegebenen Eintrittskarten und Dauerkarten sind von nun dann steuerfrei, wenn sie auf den Namen ausgestellt, unübertragbar, als Freikarten bezeichnet und als solche von der Steuerstelle anerkannt worden sind. Sie müssen mit dem Stadtstempel und dem amtlichen Vermerk „steuerfrei" versehen sein. Mißbräuchliche Benutzung derartiger Ausweise unterliegt der Bestrafung nach § 26 dieser Ordnung.

§ 6. Preise und Entgelt. Die Steuer ist nach den auf der Karte angegebenen Preisen zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Karte angegebene Preis.

Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird. Zum Eintrittsgeld hinzuzurechnen sind auch die unter besonderen Bezeichnungen, z. B. als Kleiderablage, Programmkosten, Kosten für Platzänderungen usw. von den Besuchern erhobenen Beträge, sofern diese offenbar als Ersatz oder zur Ergänzung des Eintrittsgeldes bestimmt sind oder zu diesem in offenbarem Mißverhältnis stehen.

§ 7. Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen. Für Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten und ähnliche), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte, und zwar in Höhe von 20 Prozent davon zu berechnen. Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten und ähnl.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist auch hier der Preis der entsprechenden Einzelkarte. Für Zuschlagkarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8. Steuersätze. Die Kartensteuer (Steuer von der Roheinnahme) beträgt unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführung von Bildstreifen (§ 9) und der für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen (§ 21) 15 v. H. der Roheinnahme. Abweichend hiervon beträgt die Steuer: a) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 9a (Varietés usw.) 18 v. H., b) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 (Tanzveranstaltungen, Karnevalsitzungen usw. ohne Tanz) 20 v. H., c) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 10 (Weinlokale, Kabarette usw.) und bei Kostümfesten, Maskenbällen usw. 25 v. H. der Roheinnahme.

Für Veranstaltungen der in § 1 Absatz 2 Ziffer 9b bis d sowie 12 und 13 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle in besonderen Fällen eine Ermäßigung bis zur Grenze von 8 v. H. der Roheinnahme gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder gerauscht wird.

§ 9. Besondere Steuersätze für Vorführung von Bildstreifen. Für Veranstaltungen der in § 1 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Art beträgt die Steuer 16,5 v. H. der Roheinnahme.

Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle München als Lehrfilme anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 100 Meter vorgeführt werden, so treten an die Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze: bei einer Länge der als Lehrfilme anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen bis ¼ 12,25 v. H., von mehr als ¼ bis ½ 11,5 v. H., von mehr als ½ bis ¾ 9,9 v. H., von mehr als ¾ bis $^{9}/_{10}$ 8,25 v. H. der Roheinnahme. Bei einer Länge der als Lehrfilme anerkannten Bildstreifen von mehr als $^{9}/_{10}$ der Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen tritt Steuerfreiheit ein.

Wenn Bildstreifen, die von den in Absatz 2 bezeichneten Stellen als künstlerisch oder als volksbildend anerkannt worden sind, in einer Länge von mehr als 200 Meter vorgeführt werden, so treten an Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes folgende Steuersätze: bei einer Länge der als künstlerisch oder volksbildend anerkannten Bildstreifen im Verhältnis zur Gesamtlänge der vorgeführten Bildstreifen bis ¼ 13 v. H., von mehr als ¼ bis ½ 12,25 v. H., von mehr als ½ bis ¾ 10,7 v. H., von mehr als ¾ 9 v. H. der Roheinnahme.

Wenn Bildstreifen sowohl der im Absatz 2, als auch der im Abs. 3 bezeichneten Art vorgeführt werden, so werden die Längen der Bildstreifen beider Arten zusammengerechnet; je nachdem die als Lehrfilme anerkannten oder die als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen länger sind, kommen die Steuersätze des Abs. 2 oder des Abs. 3 zur Anwendung.

Die in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Steuerermäßigungen treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne beleuchtenden, künstlerischen oder volksbildenden Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^{1}/_{10}$ des Programms der Gesamtveranstaltung in Anspruch nehmen.

§ 10. Eintrittskarten. Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung, sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit ergeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt. Diese kann die ausschließliche Verwendung von Karten anordnen, die einem besonders vorgeschriebenen Muster entsprechen und von der Steuerstelle gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sind. Sie kann aber andererseits auch Ausnahmen von den Erfordernissen für den Ausdruck der Karten zulassen oder von der Abstempelung der Karten absehen oder gestatten, daß die Preise der Karten und die zu entrichtende Steuer durch Aufhang an den Eintrittskassen bekanntgegeben werden. Dauerkarten müssen den Kalenderzeitraum, für den sie gelten, angeben.

§ 11. Entwertung und Vorzeigung. Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen. Sie dürfen auch nach der Veranstaltung den Besuchern nicht abgenommen werden.

§ 12. Nachweisung. Ueber die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13. Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld. Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten an die Besucher. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht. Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Veranstaltung fällig.

§ 14. Festsetzung in besonderen Fällen. Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Ueber die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15. Steuerzuschlag. Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann die Steuerstelle ihm einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu untersagen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Will die Steuerstelle von vorstehendem Recht keinen Gebrauch machen, so kann sie statt dessen auch nach § 26 der Steuerordnung verfahren.

III. Pauschsteuer.

§ 16. Nach der Größe des benutzten Raumes. Soweit die Pauschsteuer nicht nach den Bestimmungen der §§ 17, 18 oder 19 zu berechnen ist, wird sie nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen. Die Steuerpflichtigen haben Rendeungen der zu den Veranstaltungen benutzten Räume, durch welche die Grundfläche verrößert oder verkleinert wird, nach der Fertigstellung und vor der Wiederbenutzung anzuzeigen.

Die Steuer beträgt für jede angefangenen 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche a) bei Veranstaltungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 13 (Konzerte usw.) 40 Reichspfennig, b) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 (Tanzbelustigungen; Karnevalsitzungen usw. ohne Tanz) 60 Rpf., c) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 10 (Weinlokale, Kabarette usw.) und bei Kostümfesten, Maskenbällen usw. 90 Rpf. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 anzurechnen sind, wird ein Viertel dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder Zeitraum a) bis 1 Uhr mittags, b) von 1 Uhr mittags bis 7 Uhr abends, c) von 7 Uhr abends bis 1 Uhr nachts und d) von 1 Uhr nachts ab als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1—3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer in anderer Weise vereinbaren.

§ 17. Nach einem Bielfachen des Einzelpreises. Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 (Volksbelustigungen) mit Ausnahme der öffentlichen, nicht auf den Jahrmärkten veranstalteten Preisfasten, Preiskegeln, Preisschießen und ähnlichen Veranstaltungen wird die Pauschsteuer nach einem Bielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

Die Steuer beträgt täglich für a) Karusselle und dergl. 1. durch Menschenhand betrieben: das Zehnfache eines Einzelpreises, 2. durch Tierkraft

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-170675262193205314/fragment/page=0006

betrieben: das Zwanzigfache eines Einzelpreises, b. mechanisch betrieben: das Dreißigfache des Einzelpreises; b) Achterbahnen, Berg- und Talbahnen und dergl.: das Sechzigfache eines Einzelpreises; c) Rodel- und Rutschbahnen: das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises; d) Schaukeln aller Art: das Zwanzigfache eines Einzelpreises; e) Schießbuden: das Zwanzigfache eines Einzelpreises für drei Schuß — bei mehr als 5 Gewehren erhöht sich dieser Betrag für jedes weitere Gewehr um das Fünffache eines Einzelpreises für drei Schuß —; f) Schaubuden bis 5 m Frontlänge: das Fünffache, bis 10 m: das Zehnfache, über 10 m: das Zwanzigfache eines Einzelpreises; g) Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen bis 5 m Frontlänge: das Zehnfache, bis 10 m: das Zwanzigfache, über 10 m: das Dreißigfache eines Einzelpreises oder Einsatzes; h) Kraftmesser, Lungenprüfer: das Fünffache eines Einzelpreises; i) Reitbuden und kleine Wanderzirkusse: das Dreißigfache eines Eintrittspreises. Wird ein besonderer Reitpreis erhoben, so ist dieser dem Eintrittspreis hinzuzurechnen; k) andere Belustigungen: das Zehnfache eines Einzelpreises.

Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

Wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben oder das Entgelt in das Belieben des Publikums gestellt, so beträgt die Pauschsteuer täglich 0,50 RM.

§ 18. Nach der Zahl der Mitwirkenden. Für Musikvorträge von nicht mehr als 3 Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 0,50 RM. für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten. Für Musikvorträge der gleichen Art von 4 Mitwirkenden beträgt die Steuer 1 RM. für den Tag und jeden Mitwirkenden, wenn sich die Veranstaltung auf eine Einheit (§ 16 Abs. 3) erstreckt, und 1,50 RM. für den Tag und jeden Mitwirkenden, wenn mehr als eine Einheit in Frage kommen. Wird vorwiegend Wein oder Likör verschänkt, so erhöht sich der Steuersatz auf 1,50 RM. für jeden Tag und jeden Mitwirkenden.

Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 19. Feste Steuersätze. Die Pauschstauer beträgt für das Halten oder den Betrieb einer Vorrichtung nach § 1 Abs. 2 a) Ziffer 4 für jeden Apparat 2 RM., b) Ziffer 5 für jedes Musikinstrument 6 RM., c) Ziffer 6 für jede Empfangsanlage 2 RM. für jeden angefangenen Betriebsmonat. Die Besteuerung der Rundfunkempfangsanlagen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 6) kann jedoch auch in besonders gearteten Fällen als Veranstaltung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 13 erfolgen. Der Eigentümer oder derjenige, dem die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen worden ist, hat die Aufstellung der Vorrichtung spätestens innerhalb 1 Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bleiben unberührt.

Für öffentliche Preisskaten, Preiskegeln, Preisschießen und ähnliche Veranstaltungen beträgt die Pauschsteuer 10 RM. für den Tag. Die Bestimmungen des § 4 finden Anwendung.

§ 20. Entrichtung. Die Pauschsteuer (§§ 16 und 19) ist bei der Anmeldung zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und des § 15 finden sinngemäß Anwendung. Wenn die Vorauszahlung der Pauschsteuer Härten in sich birgt, kann die Steuerstelle die Zahlung der Steuer nach der Veranstaltung zulassen.

IV. Besondere Bestimmungen für künstlerisch hochstehende Veranstaltungen.

§ 21. Steuer vom Bruttoertrage. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 8 v. H. des Bruttoertrages (Eintrittsgeldes) herangezogen. Darüber, ob es sich um künstlerisch hochstehende Veranstaltungen handelt, und ob die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind, entscheidet der hierzu eingesetzte Ausschuß. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder im Falle der Zuständigkeit des Ministers für Handel und Gewerbe an diesen gegeben.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22 Steuerpflicht und Haftung. Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 23. Steueraufsicht. Auf die im § 22 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung finden die Vorschriften der §§ 193 bis 201 der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

Die Steuerpflichtigen und deren Angestellte und Beauftragte, sowie der Besitzer der für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume oder Grundstücke haben jede Auskunft zu erteilen, welche die Steuerstelle zum Zweck der Festsetzung und Kontrolle der Steuer verlangt, insbesondere auch Einsicht in die Bücher und den mit Ausweis versehenen Beamten zu diesen Zwecken jederzeit Zutritt zu den für die Veranstaltung und Geschäftsführung benutzten Räumen oder Grundstücken zu gestatten.

§ 24. Erlaß und Erstattung der Steuern. Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Magistrat für bestimmte Arten von Veranstaltungen und in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstatten.

§ 25. Einsprüche. Einsprüche gegen die Steuer sind binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, vom Tage der Fälligkeit der Steuer an gerechnet, bei der Steuerstelle anzubringen. Die Beitreibung der Abgabe wird durch den Einspruch nicht aufgehalten.

§ 26. Strafen. Steuerzuwiderhandlungen (§ 356 der Reichsabgabenordnung) werden ebenso bestraft wie die Zuwiderhandlungen gegen die Reichssteuergesetze.

§ 27. Geltung des Landesrechts und der Reichsabgabenordnung. Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Landesrechts über Gemeindeabgaben Anwendung. Soweit und solange eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 28. Zeit des Inkrafttretens der Verordnung. Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Steuerordnung vom 15. Januar 1924 und der Nachtrag vom 27. September 1926 außer Kraft.

Halle, den 6. September 1929.

Der Magistrat.

J. V.: Jost. Dr. May. J. A.: Dr. Pabst.

Genehmigung des Bezirksausschusses vom 31. Juli und 2. Oktober 1929 — B. A. 4113/29 —; Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten vom 18 August 1929 — O. P. 10 340. C. —.

Beschluß. Die von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. unterm 24./25. Juni 1929 beschlossene Vergnügungssteuerordnung der Stadt Halle a. S wird genehmigt.

Merseburg, den 31. Juli 1929.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg

(S.) gez. von Bodewils.

B. A. 2869/29.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung zunächst bis zum 31. März 1930 aus mit dem Vorbehalt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls zu verlängern und mit der Maßgabe, daß a) § 2 Abs. 1 der Steuerordnung folgenden Zusatz erhält: 8. Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstags unternommen werden, b) aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 13. August 1929

Der Oberpräsident.

(S.) In Vertretung: (gez.) Jansen.

O. P. 10 340. C.

Beschluß. Die von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. unterm 6./16. September 1929 beschlossene Vergnügungssteuerordnung der Stadt Halle a. S. wird genehmigt.

Merseburg, den 2. Oktober 1929.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(S.) (gez.) Dr. Knoll.

B. A. 4113/29.

Auf Grund des § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung verlängere ich meine zu der Genehmigung der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Halle a. S. vom 25. Juni/6. September 1929 unter dem 13. August 1929 — O. P. 10 340 C. — erteilte Zustimmung bis zum 31. März 1931 mit dem Vorbehalt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls zu verlängern und mit der Maßgabe, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 27. Januar 1930.

Der Oberpräsident.

(S.) In Vertretung: (gez.) Unterschrift.

O. P. 1188. C.

Auf Grund des § 77 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung verlängere ich meine zu der Genehmigung der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Halle a. S. vom 25. Juni/6. September 1929 unter dem 27. Januar 1930 — O. 1188. C, — erteilte Zustimmung bis zum 31. März 1932 mit dem Vorbehalt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls zu verlängern und mit der Maßgabe, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 24. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(S.) In Vertretung: (gez.) Voigt.

O. P. 1007. C.

Die unter dem 24. Januar 1931 — O. P. C. — erteilte Zustimmung zu der Genehmigung der Vergnügungssteuerordnung der Stadtgemeinde Halle a. S. vom 25. Juni/6. September 1929 verlängere ich hiermit bis zum 31. März 1934.

Diese Verlängerung der Zustimmung findet ihre Rechtsgrundlage in der mir durch den Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 26. Juni 1907 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung S. 286) erteilten Ermächtigung, die ihrerseits auf § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nr. 8 des Kriegesgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Preußische Gesetzsammlung S. 53) in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. Januar 1928 zur Wiederinkraftsetzung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung (Preußische Gesetzsamml. S. 1) beruht.

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung können aus dieser Verlängerung der Zustimmung nicht hergeleitet werden.

Magdeburg, den 22. Februar 1932.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(S.) In Vertretung: (gez.) Jansen.

O. P. 2440. C.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich hiermit meine Zustimmung aus mit der Maßgabe, daß in diesem Nachtrage im Artikel V anstatt „sofort" gesetzt wird: „mit dem Tage der Veröffentlichung". Der mit Rücksicht auf die Maßgabe erforderlich werdende erneute Gemeinde- bzw. Magistratsbeschluß hat, sofern er der Maßgabe beitritt, vom Tage des ursprünglichen Beschlusses ab Wirksamkeit.

Diese Zustimmung findet ihre Rechtsgrundlage in der mir durch den Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 26. Juni 1907 (Ministerialblatt f. d. Preuß. innere Verwaltung S. 286) erteilten Ermächtigung, die ihrerseits auf § 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Art. 5 Nr. 8 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Preuß. Gesetzsammlung S. 53) in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. Januar 1928 zur Wiederinkraftsetzung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung (Preuß. Gesetzsammlung S. 1) beruht.

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich können aus dieser Zustimmung nicht hergeleitet werden.

Magdeburg, den 21. März 1932.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(S.) In Vertreiung: (gez.) Jansen.

O. P. 3392. C.

Bescheid. Der von dem Magistrat der Stadt Halle a. S. am 5. d. Mts. beschlossene Nachtrag I zur Vergnügungssteuerordnung für die Stadt Halle a. S. vom 6. September 1929 wird genehmigt.

Merseburg, den 11. April 1932.

Namens des Bezirksausschusses.

(S.) Der Vorsitzende. J. V.: gez. Eidinger.

Nachtrag I zur Vergnügungssteuer-Ordnung für die Stadt Halle vom 6. September 1929.

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes, der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 12. Juni 1926 (RGBl. I S. 262), der §§ 13, 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und 26. August 1931 und des Vierten Teils, Kapitel I § 1 Abs. 1 der Preußischen Verordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) wird zu der vorbezeichneten Steuerordnung folgender Nachtrag erlassen:

Artikel I. § 9 erhält folgenden Absatz 6: 6. Die nach den §§ 8 und 9 zu erhebende Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

Artikel II. Im § 1 Abs. 2 Ziffer 4 werden die Worte „Spiel-Geschicklichkeits-" gestrichen.

Artikel III. In § 1 Abs. 2 tritt folgende Ziffer 14 hinzu: 14 Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate.

Artikel IV. Im § 19 Abs. I wird hinter Ziffer c eingefügt: d) Ziffer 14 für jeden Apparat 50 RM.

Artikel V. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, 15. März/5. April 1932.

Der Magistrat.

Rive. May.

Beschluß. Der von dem Magistrat zu Halle a. S. am 15. März 1932 beschlossene 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung für die Stadt Halle a. S. vom 6. September 1929 wird genehmigt.

Merseburg, den 16. März 1932.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

gez. Dr. Knoll.

Wertzuwachssteuer-Ordnung.

Ordnung betreffend die Erhebung einer Wertzuwachssteuer im Bezirk der Stadt Halle.

Auf Grund der §§ 13, 18, 63, 69, 70, 79, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921, des Reichsgesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und des § 38 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze (GS. 1927 S. 63) wird für die Stadtgemeinde Halle mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung (Beschluß vom 18. Februar 1929) folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Bei Rechtsvorgängen, die den Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen in der Stadt Halle betreffen, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

Dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft usw.), soweit das Vermögen der Vereinigung aus in Halle belegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 2. Die Steuerpflicht tritt ein: a) bei den zur Uebertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Geschäfts; als Veräußerungsgeschäft gelten auch die im § 5 Abs. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (RGBl. I S. 72) aufgeführten Geschäfte; b) in allen übrigen Fällen, in denen es eines Veräußerungsgeschäfts zum Uebergang des Eigentums nicht bedarf (Zwangsversteigerung, Enteignung, Ausschluß, Konsolidation), mit Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt.

§ 3. Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der nicht unmittelbar den Uebergang des Eigentums betrifft, aber ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande hat, durch welches einem anderen ermöglicht werden soll, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Der Eintritt der Steuerpflicht bestimmt sich sinngemäß nach § 2 Buchstabe a.

§ 4. Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach der Steuerordnung steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 5. I. Die Wertzuwachssteuer wird nicht erhoben: 1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne des § 2 des Erbschaftssteuergesetzes, in der Fassung vom 22. August 1925 (RGBl. I S. 320), sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 3 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen; 2. bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft; 3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlages, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird; 4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, sowie beim Erwerb der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen gleich die Stief- und Schwiegereltern, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist; 5. beim Erwerbe durch verdrängte Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teil verloren haben, sofern der Erwerb zum Zwecke der erstmaligen Wiederansetzung erfolgt und der Veräußerer nachweist, daß er den Veräußerungspreis im Hinblick auf die Nichterhebung der Wertzuwachssteuer entsprechend gesenkt hat; 6. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört; 7. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift von Ziffer 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; 8. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Ermöglichung einer besseren landwirtschaftlichen Ausnützung von Grundstücken in Gemengelage, der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung), sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer gesetzlich hierfür zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt werden; 9. bei Grundstücksübertragungen, welche der Besiedelung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt sind, wenn als Veräußerer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Personenvereinigungen, die sich mit den genannten Zwecken befassen, beteiligt sind. Die Befreiung der Personenvereinigungen tritt nur für den erstmaligen Verkauf ein, und auch nur dann, wenn der Reingewinn satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens 5 v. H. der Kapitaleinlagen beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitgliedes und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist; 10. wenn das Vermögen einer öffentlichen Körperschaft als Ganzes auf eine andere öffentliche Körperschaft übertragen wird; 11 vom Reich, dem Lande oder den Gemeindeverbänden, in deren Bereich sich das Grundstück befindet.

II. Zu den Miterben im Sinne der Ziffer 3 und 7 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach Ziffer 3 und 4 kommen auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie auf Grund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Uebertragung Eigentümer werden.

§ 6. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise. Beruht der Erwerb auf einem gemäß § 5 Nr. 1 Ziffer 1 bis 10 steuerfreien Rechtsvorgange, so ist für die Ermittelung des Wertzuwachses von dem Preise zur Zeit des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorganges auszugehen. Ob im Sinne dieser Vorschrift Rechtsvorgänge steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach ihr zu bestimmen.

Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistungen einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen; bei Verträgen über Leistungen an Erfüllungs Statt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen werden.

Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten), werden nicht mitgerechnet. Der Wert wiederkehrender Leistungen und Nutzungen bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

Beim Uebergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen gerichtlich festgestellten Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der gemeine Wert des Grundstücks.

Das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück eine der im § 1 bezeichneten Berechtigungen oder ein Nießbrauchrecht lastet, zu deren Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, und der gemeine Wert des Grundstücks unter Berücksichtigung seiner Belastung den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Wenn die Beteiligten einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgelts anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

Findet auf dem Grundstücke, dessen Eigentümer gewechselt hat, der Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder einer Apotheke statt, so wird dem für das Grundstück vereinbarten Preise derjenige Wert hinzugerechnet, welcher durch das Vorhandensein der bezeichneten Betriebe entsteht bzw. entstanden ist. Als solcher Mehrwert wird der Wert der Gegenleistung gerechnet, welcher aus Anlaß des Eigentumswechsels für die Verzichtleistung auf den Betrieb der Konzession oder unter einer anderen Bezeichnung — z. B. für die Abtretung der Konzession oder durch übermäßige Bewertung des Inventars — vereinbart ist.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob Eigentümer des Grundstücks und Inhaber der Konzession verschiedene Personen sind, oder ob der Eigentumswechsel bzw. der Wechsel im Betriebe der Konzession zu verschiedenen Zeiten erfolgt. Im letzteren Falle findet gegebenenfalls eine Nachveranlagung statt, soweit dies nach § 87 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zulässig ist.

§ 7. Soweit der Erwerbspreis nicht in Gold-, Renten- oder Reichsmark berechnet ist, wird er gemäß den Bestimmungen des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 117) nach seinem Goldmarkbetrage berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist, falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Uebertragung des Eigentums verpflichtete, der Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäftes, in allen übrigen Fällen der Tag der Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt hat.

Hat der Veräußerer beim Erwerbe des Grundstücks in Anrechnung auf den Erwerbspreis Schuldverpflichtungen, Hypotheken usw. übernommen, so gilt abweichend von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes für die Berechnung des Goldmarkbetrages der übernommenen Schuldverpflichtungen folgendes:

1. Bestehen die Schuldverpflichtungen bei der neuen Veräußerung des Grundstücks noch und werden diese von dem neuen Erwerber übernommen, so ist für die Berechnung ihres Goldmarkbetrages der Umrechnungstag des übrigen Erwerbspreises (Abs. 1) maßgebend; jedoch ist ihr Wert für die Berechnung des Erwerbspreises mindestens mit dem gleichen Betrage einzustellen, wie er bei der Berechnung des neuen Veräußerungspreises in Ansatz gebracht worden ist.

2. Sind die Schuldverpflichtungen bis zur neuen Veräußerung des Grundstücks getilgt, so ist ihr Goldmarkbetrag nach dem Werte der Leistungen zu berechnen, die der Veräußerer für die Tilgung am Tilgungstage aufgewandt hat, soweit nicht ihr Goldmarkbetrag am Tage des Erwerbs des Grundstückes höher ist.

§ 8. Dem Erwerbspreise sind hinzuzurechnen:

1. Die nachweislich aufgewandten Erwerbskosten einschließlich einer etwa bezahlten Vermittlungsgebühr in ortsüblicher Höhe. An Stelle der nachweislich aufgewandten Erwerbskosten wird auf Antrag des Veräußerers ein Betrag von 5 v. H. des Erwerbspreises als Erwerbskosten angenommen.

2. Alle nachgewiesenen Ausgaben für Neu-, Um-, An- und Ausbauten, sowie für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, auch solcher land- und forstwirtschaftlicher Art, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes gemacht sind und nicht der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind.

Handelt es sich um ein Grundstück mit aufstehendem Wohnhause, so sind, wenn der Veräußerer das Grundstück unbebaut erworben und das Haus als Bauherr errichtet hat, den Baukosten 15 v. H. des anrechnungsfähigen Betrages hinzuzurechnen; diese Zurechnung vermindert sich anteilmäßig insoweit, als Bauhypotheken aus öffentlichen Mitteln gegeben sind oder für deren Verzinsung ein Zuschuß aus laufenden Mitteln gezahlt wird. Zu den dauernden Verbesserungen gehören auch die Kosten der erstmaligen großen Instandsetzung im Sinne des § 7 des Reichsmietengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb. Zuschüsse von dritter Seite, auf deren Rückgabe der Hergeber verzichtet hat, sind von den Kosten des Neubaues oder der Verbesserung abzuziehen, ebenso bleiben die durch Versicherungen gedeckten Kosten und die von Bergwerken oder anderen Verpflichteten verauslagten oder erstatteten Kosten außer Ansatz.

3. Falls der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt ist und der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner infolge der Zwangsversteigerung ausgefallenen Forderungen bis zu dem gemeinen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0007

Werte, den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung hatte. Die Forderungen kommen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgelts in Anrechnung. Beruht ihr Erwerb auf einer Schenkung oder ist ihre Eintragung innerhalb kürzerer Zeit als sechs Monate vor der Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgt, so werden die Forderungen nur berücksichtigt, wenn nach den Umständen Schenkung oder Eintragung keine Steuerersparung bezweckten.

Die Berechnung des Goldmarkbetrages hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 zu erfolgen; maßgebend ist: a) hinsichtlich der Erwerbskosten (Ziffer 1) der im § 7 Abs. 1 bestimmte Stichtag, b) hinsichtlich der Aufwendungen (Ziffer 2) der Tag der Leistung, c) hinsichtlich der Hypothek oder Grundschuld (Ziffer 3) der Zeitpunkt ihrer Erwerbung (§§ 3, 5 Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, RGBl. I S. 117), d) hinsichtlich des für den Erwerb der Forderungen geleisteten Entgelts (Ziffer 3) der Tag der Leistung.

§ 9. Dem Veräußerungspreis sind hinzuzurechnen:

1. Entschädigungen für eine Wertminderung des Grundstücks (z. B. wegen Bergbaues, Teilenteignungenn usw.), die während der maßgebenden Eigentumsdauer gezahlt worden sind oder deren Anspruch während dieser Zeit entstanden ist, wenn und soweit der Geldbetrag nicht zur Beseitigung des Schadens verwendet wurde.

2. Ein nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnender Steuerbetrag, wenn der Erwerber des Grundstücks die Zahlung der Zuwachssteuer übernommen hat.

§ 10. Von dem Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen:

1. Die dem Veräußerer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Uebertragung einschließlich der von ihm für die Vermittlung gezahlten ortsüblichen Gebühr, sofern nicht an Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert maßgebend ist.

2. Bei den in § 6 Ziffer 9 bezeichneten Fällen der zur Erlangung der Erlaubnis nachweislich gezahlte Betrag.

Sind die dem Veräußerungspreise hinzuzurechnenden oder davon abzuziehenden Beträge in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 13. Februar 1924 entstanden, so sind sie nach dem im § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Verfahren in Reichsmark umzurechnen. Für die Umrechnung ist der Tag der Zahlung des geleisteten oder empfangenen Entgelts maßgebend. Kann ein solcher Tag nicht nachgewiesen werden, so ist der Wert vom Magistrat zu schätzen.

§ 11. Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 12. Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregulierung oder Umlegung empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusehen, das bei dem letzten steuerpflichtigen Rechtsvorgänge für das in die Flurbereinigung usw. gegebene Grundstück gezahlt worden ist.

Ausgleichszahlungen sind dem Erwerbspreise hinzu- oder abzurechnen. Für die Steuerberechnung kommt der auf diesem Wege berichtigte Erwerbspreis und die Größe des aus der Bereinigung empfangenen Grundstücks in Frage. Als Besitzdauer gilt die Zeit von dem Erwerb des in die Flurbereinigung, Grenzregulierung oder Umlegung gegebenen Grundstücks an.

§ 13. Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil eines Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seiner Größe zur Größe des Gesamtgrundstücks berechnet. Das zu Straßen und Plätzen unentgeltlich abgetretene Land wird hierbei von der Gesamtgröße vorab in Abzug gebracht. Sind in dem Erwerbspreise Bauten oder sonstige Leistungen eingeschlossen, so ist deren Wert aus dem Erwerbspreise vorher auszusondern.

Werden mehrere Teile des Grundstücks durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb drei Jahren veräußert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, den bei einem Geschäft erlittenen, nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnenden Verlust bei dem Veräußerungspreise des jeweils letzten Geschäfts innerhalb dieses Zeitraumes in Abzug zu bringen. Die während des Zeitraums stattgefundenen Veranlagungen sind erforderlichenfalls zu berichtigen; ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen. Für Erwerbsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem die Ordnung Geltung erlangt.

Aufwendungen kommen nur insoweit in Anrechnung, als sie den veräußerten Teil betreffen. Handelt es sich um eine das Gesamtgrundstück oder mehrere Teile desselben betreffende Anlage, so sind die zu berücksichtigenden Kosten nach dem Flächenverhältnis zu verteilen.

§ 14. Bei der steuerpflichtigen Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten bleibt die Steuerpflicht auf den veräußerten Anteil beschränkt. Bei dem nächsten Steuerfall ist der Wertzuwachs für den eigenen und für den hinzuerworbenen Anteil gesondert zu berechnen und zu versteuern.

Eine gleiche gesonderte Steuerberechnung hat auch in anderen Fällen dann stattzufinden, wenn der Veräußerer Anteile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben hatte.

§ 15. Die Steuer beträgt 10 v. H. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis ausschließlich 20 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen,

11 v. H.	bei einer Wertsteigerung von	20 bis ausschl.	30 v. H.
12 „	„ „ „ „	30 „ „	50 „
13 „	„ „ „ „	50 „ „	70 „
14 „	„ „ „ „	70 „ „	90 „
15 „	„ „ „ „	90 „ „	110 „
16 „	„ „ „ „	110 „ „	130 „
17 „	„ „ „ „	130 „ „	150 „
18 „	„ „ „ „	150 „ „	170 „
19 „	„ „ „ „	170 „ „	190 „
20 „	„ „ „ „	190 „ „	200 „
21 „	„ „ „ „	200 „ „	210 „
22 „	„ „ „ „	210 „ „	220 „
23 „	„ „ „ „	220 „ „	230 „
24 „	„ „ „ „	230 „ „	240 „
25 „	„ „ „ „	240 „ „	250 „
26 „	„ „ „ „	250 „ „	260 „
27 „	„ „ „ „	260 „ „	270 „
28 „	„ „ „ „	270 „ „	280 „
29 „	„ „ „ „	280 „ „	300 „
30 „	„ „ „ „	300 v. H. und mehr.	

Die nach Absatz 1 sich ergebende Steuer erhöht sich bei einem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum bis zu einem Jahr um 100 v. H., bis zu zwei Jahren um 80 v. H., bis zu drei Jahren um 60 v. H., bis zu vier Jahren um 40 v. H., bis zu fünf Jahren um 20 v. H. mit der Maßgabe, daß die Steuer 30 v. H. des Wertzuwachses nicht übersteigen darf.

Die Steuer ermäßigt sich für das siebente und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H. ihres Betrages nach Absatz 1; § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden auf den für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum entsprechende Anwendung. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn der für die Ermittlung des Wertzuwachses maßgebende Erwerb des Grundstücks bzw. das nach § 2 Ziffer a maßgebende Veräußerungsgeschäft in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 stattgefunden hat.

Handelt es sich um den Verkauf eines Wohnhauses oder einer Ansiedlungsstätte an Kriegsbeschädigte oder an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes Grundstücke erwerben, so kann auf Antrag eine außerordentliche Ermäßigung der Steuer bis zu 50 v. H. gewährt werden, wenn der Veräußerungspreis mit Rücksicht auf die Person des Erwerbers wesentlich niedriger als sonst üblich festgesetzt ist. Die Entscheidung trifft nach Anhörung des örtlichen Beirates für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge der Magistrat.

Steuerbeträge, die im ganzen unter 20 RM. bleiben, werden nicht erhoben.

§ 16. Zur Entrichtung der Steuer ist der Veräußerer verpflichtet; mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber bis zum Höchstbetrage von 15 v. H. des Veräußerungspreises. Auf Erwerbungen im Wege der Zwangsversteigerung findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Haftung des Erwerbers erlischt ein Jahr nach der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Hat der Erwerber die Zahlung der Steuer durch Parteivereinbarung übernommen, so haftet er für den vollen Steuerbetrag, und zwar an erster Stelle und unmittelbar. In diesem Falle haftet der Veräußerer erst, wenn die Steuer von dem Erwerber nicht beigetrieben werden kann.

Ist die Vornahme des steuerpflichtigen Rechtsvorganges unter Mitwirkung eines Bevollmächtigten oder durch die Tätigkeit eines Vermittlers mit der Maßgabe erfolgt, daß diesem der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des Preises verbleibt, so haftet für den auf den Mehrerlös entfallenden Teil der Steuer neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner derjenige, dem der Mehrerlös zukommt.

§ 17. Bei Veräußerungen von unbebauten Grundstücken zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern wird die Steuer bis auf den Betrag von 2 v. H. des Veräußerungspreises zunächst gestundet und dann bis auf diesen Betrag ermäßigt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Steuerpflicht die Gebäude errichtet sind und ihre Gebrauchsabnahme erfolgt ist.

Die gleiche Ermäßigung tritt ein bei der erstmaligen Veräußerung von Grundstücken, die zum Zwecke der Bebauung mit Wohnhäusern erworben sind und innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Bebauung weiter veräußert werden.

Die Steuer wird erstattet, wenn der Veräußerer den erzielten Kaufpreis zum Neubau eines Wohnhauses oder zu einem eine Wohnungsvermehrung bewirkenden Umbau im Stadtbezirke Halle verwendet hat. Ist nicht der volle Betrag zu genannten Zwecken verwendet, so wird die Steuer nur in dem Verhältnis des verwendeten Betrages zum gesamten Erlöse ermäßigt. Der Erlaß oder die Ermäßigung tritt nur ein, wenn der Neu- oder Umbau binnen sechs Monaten nach der Veräußerung begonnen und innerhalb eines weiteren Jahres fertiggestellt ist.

§ 18. Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder ermäßigt: 1. bei Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes oder des den Eigentumserwerb begründenden Rechtsvorganges, 2. bei Aufhebung des Rechtsgeschäftes durch Parteivereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts, 3. bei Rückgängigmachung infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen, 4. bei Preisminderung nach §§ 459 und 460 BGB., soweit sie eine Ermäßigung der Steuer zur Folge hat, 5. bei Wahl eines geringeren als des höchstmöglichen Betrages der Gegenleistung (§ 6 Abs. 4), soweit sich danach die Steuer als zu hoch festgesetzt ergibt.

Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Ereignisses gestellt werden, auf welches der Erstattungsanspruch sich gründet.

Wird die Steuer erlassen, so gilt die Veräußerung und der Rückerwerb im Sinne dieser Ordnung als nicht erfolgt.

§ 19. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten und die zur Mithaft Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Eintritt des die Steuerpflicht begründeten Ereignisses dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, anderenfalls die Ermittlung und Veranlagung durch die Steuerbehörde selbständig vorgenommen werden.

In den Fällen des § 1 sind auch die Gesellschaft oder der Verein zur Anzeige und zur Auskunfterteilung verpflichtet.

§ 20. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 21. Dem Steuerpflichtigen ist über die Veranlagung der Steuer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Im Falle der Heranziehung der nach § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Haftenden ist diesen eine besondere Veranlagung zuzustellen.

Die Steuer ist innerhalb acht Tagen nach Zustellung an die in dem Bescheide bezeichnete Kasse zu entrichten.

§ 22. Dem Steuerpflichtigen stehen gegen die Veranlagung die im Kommunalabgabengesetz gegebenen Rechtsmittel offen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu dem nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Höchstmaß bestraft, sofern nicht nach dem sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 24. Der Magistrat wird ermächtigt, aus Billigkeitsgründen eine Herabsetzung der Steuer im Einzelfall vorzunehmen. Ebenso können bereits veranlagte Steuern auf Antrag durch den Magistrat aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 25. Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage nach Zustandekommen des sie betreffenden Gemeindebeschlusses in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die den gleichen Gegenstand betreffende Ordnung vom 19. März 1926 ihre Gültigkeit.

Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach der bisherigen Steuerordnung.

Halle, den 5. Februar 1929.

Der Magistrat.

Siegel. Rive. Dr. May. J. A.: Dr. Pabst.

Bescheid. Die von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. unterm 5./18. Februar 1929 beschlossene Ordnung betreffend die Erhebung einer Wertzuwachssteuer im Bezirk der Stadt Halle a. S. wird genehmigt.

Merseburg, den 7. März 1929.

(L. S.) Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. In Vertretung: Dr. Knoll.

B. A. 878/29.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung zunächst bis zum 31. März 1930 aus mit dem Vorbehalt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls zu verlangern und mit der Maßgabe, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 19. März 1929.

Der Oberpräsident.

(L.S.) In Vertretung: Unterschrift.

O. P. 3871. C.

I. Nachtrag zur Ordnung betr. die Erhebung einer Wertzuwachssteuer im Bezirk der Stadt Halle vom 5. Februar 1929.

Auf Grund der §§ 13, 18, 63, 69, 70, 79, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893/26. August 1921, des Reichsgesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und des § 38 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze (GS. 1927 S. 63) wird für die Stadtgemeinde Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 17. Februar 1930) zu der vorbezeichneten Steuerordnung folgender Nachtrag erlassen:

Artikel I. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt a) wenn die Steuerpflicht nach § 2 in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 eingetreten ist, 30 v. H. des Wertzuwachses, b) in allen übrigen Fällen 10 v. H. des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis ausschließlich 20 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen,

11 v. H.	bei einer Wertsteigerung von	20 bis ausschl.	30 v. H.
12 „	„ „ „ „	30 „ „	50 „
13 „	„ „ „ „	50 „ „	70 „
14 „	„ „ „ „	70 „ „	90 „
15 „	„ „ „ „	90 „ „	110 „
16 „	„ „ „ „	110 „ „	130 „
17 „	„ „ „ „	130 „ „	150 „
18 „	„ „ „ „	150 „ „	170 „
19 „	„ „ „ „	170 „ „	190 „
20 „	„ „ „ „	190 „ „	200 „
21 „	„ „ „ „	200 „ „	210 „
22 „	„ „ „ „	210 „ „	220 „
23 „	„ „ „ „	220 „ „	230 „
24 „	„ „ „ „	230 „ „	240 „
25 „	„ „ „ „	240 „ „	250 „
26 „	„ „ „ „	250 „ „	260 „
27 „	„ „ „ „	260 „ „	270 „
28 „	„ „ „ „	270 „ „	280 „
29 „	„ „ „ „	280 „ „	300 „
30 „	„ „ „ „	300 v. H. und mehr.	

Artikel II. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hundertsatz der Steuer ermäßigt sich für das siebente und jedes vollendete weitere Jahr um je 1 v. H.; § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden auf den für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum entsprechende Anwendung. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Steuerpflicht nach § 2 in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 eingetreten ist.

Artikel III. Zwischen Absatz 2 und 3 des § 17 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

2a. Werden im Falle der Bebauung mit Wohnhäusern in diese gewerbliche Räume eingebaut, so tritt die Stundung und Ermäßigung nur für den Teil der Steuer ein, der dem Wertverhältnis entspricht, in dem die zu Wohnzwecken bestimmten Teile zu den gewerblich genutzten Räumen stehen; dabei ist insbesondere auf die aus den einzelnen Teilen erzielbare Jahresrohmiete abzustellen.

Artikel IV. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Nachtrages steuerpflichtig geworden sind, unterliegen der Besteuerung nach der Ordnung vom 5. Februar 1929.

Halle, den 18. Februar 1930.

Der Magistrat. J. V.: Jost. Dr. May

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. unterm 4./17. und 18. Februar 1930 beschlossene I. Nachtrag zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Wertzuwachssteuer im Bezirke der Stadt Halle vom 5. Februar 1929 sowie die Verlängerung dieser Ordnung bis zum 31. März 1935 wird genehmigt.

Merseburg, den 5. März 1930.

(L.S.) Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

B. A. 710/30. gez. Dr. Knoll.

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.

Magdeburg, den 19. März 1930.

(L. S.) Der Oberpräsident. J. V.: gez. Unterschrift.

O. P. 3797 C. 1. Ang.

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung verlängere ich meine zu der Genehmigung der Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Halle a. S. vom 5. Februar 1929 unter dem 19. März 1929 — O. P. — 3871 C — erteilte Zustimmung bis zum 31. März 1931 mit dem Vorbehalt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls zu verlängern und mit der Maßgabe, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 19. März 1930.

(L. S.) Der Oberpräsident. J. V.: gez. Unterschrift.

O. P. 3797 C. 2 Ang.

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und der mir durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 erteilten Ermächtigung verlängere ich meine zu der Genehmigung der Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Halle a. S. vom 5./18. Februar 1929 in der Fassung des I. Nachtrags vom 18. Februar 1930 unter dem 19. März 1930 — O. P. 3797. C. 2. Ang. — erteilte Zustimmung bis zum 31. März 1932 mit dem Vorbehalt, auf Antrag vor Ablauf der Frist die Zustimmung geeignetenfalls zu verlängern und mit der Maßgabe, daß 1. bei der Veranlagung zu der Wertzuwachssteuer die Vorschriften des Vierten Teiles, Kapitel II, Artikel 3, Ziffer 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 586) zur Anwendung gelangen, 2. aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Magdeburg, den 15. Januar 1931.

(L. S.) Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

O. P. 477. C. J. V: gez. Unterschrift.

Die unter dem 15. Januar 1931 — O. P. 477 C. — erteilte Zustimmung zu der Genehmigung der Wertzuwachssteuerordnung der Stadtgemeinde Halle a. S. vom 5./18. Februar 1929 verlängere ich hiermit bis zum 31. März 1934 mit der Maßgabe, daß diese Wertzuwachssteuerordnung eine den Bestimmungen der Runderlasse des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 12. Mai 1931 — IV St. 335 und II A 655 — (MBliV. S. 499) und vom 10. März 1932 — IV St. 260 — und II A 434 — (MBliV. S. 297) entsprechende Fassung erhält. Der mit Rücksicht auf die Maßgabe erforderlich werdende erneute Gemeinde- bzw. Magistratsbeschluß hat, sofern er der Maßgabe beitritt, vom 1. April 1932 an Wirksamkeit.

Diese Verlängerung der Zustimmung findet ihre Rechtsgrundlage in der mir durch den Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 26. Juni 1907 (Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung S. 236) erteilten Ermächtigung, die ihrerseits auf § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nr. 8 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Preußische Gesetzsammlung S. 53) in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. Januar 1928 zur Wiederinkraftsetzung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung (Preußische Gesetzsammlung S. 1) beruht.

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung können aus dieser Verlängerung der Zustimmung nicht hergeleitet werden.

Magdeburg, den 22. März 1932.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

(L. S.) In Vertretung: gez. Unterschrift.

O. P. 3941. C.

Biersteuer-Ordnung.

Biersteuerordnung für die Stadt Halle.

Auf Grund des § 15 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923, 9. April 1927 (RGBl. I S. 494 und 91) und der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 1921 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 20. Juni 1927) folgende Steuerordnung für die Stadtgemeinde Halle erlassen:

§ 1. Der örtliche Verbrauch des Bieres, das entweder im Stadtbezirk hergestellt oder in den Stadtbezirk eingeführt worden ist, unterliegt der Besteuerung nach folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Steuer beträgt 7 vom Hundert des Herstellerpreises.

§ 3. Die Steuerpflicht tritt ein:

a) Bei dem in Halle hergestellten Bier, sobald es aus den Herstellungsstätten in den freien Verkehr innerhalb des Stadtbezirks gebracht oder in einen mit der Herstellungsstätte verbundenen Ausschank überführt oder in der Herstellungsstätte oder im Haushalt des Herstellers verbraucht wird;

b) bei dem in der Stadt Halle eingeführten Bier,

1. soweit es von dem Empfänger unmittelbar an hiesige Verbraucher abgegeben wird, mit dem Zeitpunkt des Empfanges. Als Verbraucher gilt dabei jeder Abnehmer, der nicht Händler oder Wirt ist;

2. soweit es von dem Empfänger an hiesige Händler oder Gastwirte abgegeben wird, mit dem Zeitpunkt der Abgabe.

§ 4. Steuerfrei ist:

a) Bier, das als unbrauchbar in die im Stadtbezirk gelegene Herstellungsstätte zurückgenommen wird (sogenanntes Retourbier);

b) Bier, das durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird. Für versteuertes Bier wird die Steuer zurückerstattet, wenn glaubhaft nachgewiesen wird,

a) daß es aus dem Stadtbezirk ausgeführt worden ist, oder

b) daß es als unbrauchbar in die im Stadtbezirk gelegene Herstellungsstätte zurückgenommen worden ist.

§ 5. Steuerpflichtig ist:

a) im Falle des § 3a der Hersteller;

b) im Falle des § 3b der Einführer.

Als Einführer gilt derjenige, der das Bier entweder selbst einführt oder auf dessen Veranlassung die Einführung erfolgt oder an dessen Adresse die Biersendung gerichtet ist.

§ 6. Hersteller und Einführer von Bier sind verpflichtet, die Eröffnung ihres Betriebes binnen 8 Tagen nach der Eröffnung der Steuerbehörde anzuzeigen. Inhaber solcher Betriebe, die bei Erlaß der Steuerordnung bereits bestehen, haben ihren Betrieb binnen 8 Tagen nach Veröffentlichung dieser Steuerordnung anzumelden.

§ 7. Die nach § 6 anmeldepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, Steuerbücher nach einem vom Magistrat vorgeschriebenen Muster über Ein- und Ausgang steuerpflichtigen Bieres unter Bezeichnung der Empfänger zu führen. Soweit der Ein- und Ausgang steuerpflichtigen Bieres auf Grund des Reichssteuergesetzes in besonderen Steuerbüchern aufgezeichnet ist oder soweit die sonstigen Geschäftsbücher die für die Besteuerung erforderlichen Angaben nach Ansicht der Steuerbehörde ausreichend erkennen lassen, kann die Steuerbehörde Befreiung von der Führung eines besonderen Steuerbuches gewähren.

§ 8. Die Betriebs- und Lagerräume der nach § 6 Anmeldepflichtigen unterliegen der Steueraufsicht.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Räume zu diesem Zwecke in den üblichen Geschäftsstunden des Unternehmens zu betreten. Die Inhaber der Räume sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufsichtsobliegenheiten erforderliche Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 9. Die Steuerpflichtigen haben das in jedem Kalendermonat steuerpflichtig gewordene Bier der Steuerbehörde auf dem vom Magistrat vorgeschriebenen Vordruck spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Monats zur Versteuerung anzumelden und die sich danach ergebende, von ihnen selbst zu berechnende Steuer in der gleichen Frist an die Steuerkasse zu entrichten.

In allen Fällen bedarf es der Erteilung eines Steuerbescheides nur, wenn die Steuerbehörde einen höheren Steuerbetrag als den selbst errechneten festsetzt. In diesen Fällen ist der Mehrbetrag sofort nach Erhalt der Festsetzung zu zahlen. Erfolgt bis zum nächsten Abrechnungstermin keine Beanstandung der eingereichten Steuererklärung, so gilt sie als endgültige Veranlagung, deren Rechtsmittelfrist von diesem Abrechnungstage zu laufen beginnt.

Unterbleibt die Anmeldung, erstattet der Steuerpflichtige die Anmeldung nicht rechtzeitig oder kann er auf die Aufforderung der Steuerbehörde ausreichende Aufklärung für seine Angaben nicht geben oder verweigert er weitere Auskunft, so kann die Steuerbehörde den steuerpflichtigen Betrag nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, schätzen und die Steuer danach festsetzen.

§ 10. Wer, ohne Einführer im Sinne des § 5 dieser Ordnung zu sein, als Frachtführer, Verfrachter oder in ähnlicher Eigenschaft die Beförderung des von auswärts nach hier eingeführten Bieres ausführt (z. B. die Eisenbahn), ist verpflichtet, der Steuerbehörde über die von ihm ausgeführten Beförderungen nach näherer Vorschrift des Magistrats Auskunft zu geben und auf Erfordern die zu den Sendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzuzeigen.

§ 11. Die Steuerbehörde kann die Steuer in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 101, 162, 168, 169, 170 Abs. 2, 173, 177, 180, 183, 186, 191, 192, 193, 196, 197 Abs. 1 und 2, 198, 199, 204 bis 208 und 210 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Steuerordnung und die vom Magistrat zur Ausführung erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, sofern nicht nach sonstigen Gesetzen eine höhere Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verwirkt ist.

§ 14. Gegen die Heranziehung zur Biersteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des endgültigen Steuerbescheides bzw. nach Ablauf der im § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Frist Einspruch beim Magistrat zu. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist innerhalb einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß zulässig. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 15. Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. Juli 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die den gleichen Gegenstand betreffende Getränkesteuerordnung für die Stadt Halle vom 28. März 1924 ihre Gültigkeit.

Halle, den 21. Juni 1927.

(L. S.) Der Magistrat. Seydel. Fischer.

Bescheid. Die von den städtischen Körperschaften zu Halle unterm 20./21. Juni 1927 beschlossene Einführung der Biersteuerordnung für die Stadt Halle wird genehmigt.

Merseburg, den 28. Juni 1927.

(L. S.) Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. In Vertretung: Dr. Knoll.

1. Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in seiner gegenwärtig geltenden Fassung und des Abschnittes II §§ 1, 2 und 6 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) wird für die Stadtgemeinde Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 22. September 1930) folgender Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927 erlassen:

Artikel 1.

§ 2 erhält folgende Fassung: Die Steuer beträgt bei Einfachbier 2.50 RM., bei Schankbier 3,75 RM., bei Vollbier 5,— RM., bei Starkbier 7,50 RM. für je einen Hektoliter.

Die Zugehörigkeit des Bieres zu einer der vorstehenden Bierarten bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichsbiersteuergesetzes.

Artikel 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1930 in Kraft. Er tritt mit dem Tage der etwaigen Aufhebung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311), spätestens jedoch am 31. März 1931 außer Kraft. Die Biersteuerordnung vom 21. Juni 1927 tritt mit den gleichen Tagen wieder in Kraft.

Der Nachtrag bleibt jedoch bis 31. März 1931 in Kraft, wenn ein Reichsgesetz an Stelle der Notverordnung tritt.

Halle, den 23. September 1930.

Der Magistrat. gez. Rive. May.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle a. S. beschlossene 1. Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927 wird genehmigt.

Merseburg, den 1. Oktober 1930.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) v. Podewils.

B. A. 4102/30.

2. Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in seiner gegenwärtig geltenden Fassung des zweiten Abschnitts §§ 1 und 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) und des ersten Teils, Kapitel I, Artikel 1, §§ 6 und 7 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517 ff.) wird für die Stadtgemeinde Halle mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschluß vom 27. März 1931) folgender Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927 erlassen:

Artikel 1.

§ 2 erhält folgende Fassung: Die Steuer beträgt bei Einfachbier 5,— RM., bei Schankbier 7,50 RM., bei Vollbier 10.— RM., bei Starkbier 15,— RM. für je einen Hektoliter.

Die Zugehörigkeit des Bieres zu einer der vorstehenden Bierarten bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichs-Biersteuergesetzes.

Artikel 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Halle, den 28. März 1931.

Der Magistrat. Rive. May.

Beschluß. Der von den städtischen Körperschaften zu Halle unterm 27./28. März 1931 beschlossene zweite Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927 wird genehmigt.

Merseburg, den 15. April 1931.

Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

(L. S.) gez. Eidinger.

3. Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in seiner gegenwärtig geltenden Fassung des zweiten Abschnitts §§ 1 und 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311), des Ersten Teils, Kapitel I, Artikel I, §§ 6 und 7 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517 ff.), des Ersten Teils, Kapitel II, §§ 3 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932 (RGBl. I S. 135) und des Vierten Teils, Kapitel I, § 1 Abs. 1 der Preußischen Verordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) wird für die Stadtgemeinde Halle folgender Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle vom 21. Juni 1927 erlassen:

Artikel 1.

§ 2 erhält folgende Fassung: Die Steuer beträgt bei Einfachbier 3,— RM., bei Schankbier 4,50 RM., bei Vollbier 6,— RM., bei Starkbier 9,— RM. für ein Hektoliter.

Die Zugehörigkeit des Bieres zu einer der vorstehenden Bierarten bestimmt sich nach den Vorschriften des Reichs-Biersteuergesetzes.

Artikel 2.

Vom 1. April 1933 an beträgt die Steuer für Einfachbier (§ 2 Zeile 2) 3,75 RM. für ein Hektoliter.

Artikel 3.

In § 4 Abs. 1 wird hinter b) eingeschaltet: „c) Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter an Ort und Stelle als Haustrunk abgegeben wird, soweit es auch von der Reichsbiersteuer befreit ist.“

Artikel 4.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 22. März 1932 in Kraft.

Halle, den 5. April 1932.

(L S.) Der Magistrat.

gez. Rive. gez. Dr. May.

Beschluß. Der von dem Magistrat in Halle unterm 5. April 1932 beschlossene 3. Nachtrag zur Biersteuerordnung für die Stadt Halle a. S. vom 21. Juni 1927 wird genehmigt.

Merseburg, den 13. April 1932.

(L. S.) Der Bezirksausschuß zu Merseburg.

gez. Eidinger.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0008

Merseburg

(Geschäftsstelle: Telephon Nr. [illegible].)

Regierungspersonalien

Zum Kassensekretär bei der Staatlichen Kreis- und Forstkasse in Zeitz wurde der Anwärter für den einfacheren Kassendienst, Schefel, ernannt. — Versetzt wurde Regierungsassessor Dr. Jhnen zum Landratsamt in Wittenberg an der Regierung in Magdeburg. — Einberufen wurde der Zivilanwärter Rechenbach als Regierungszivilsupernumerar für den Regierungs- und Kassendienst. — Bestätigt wurden die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Stolte als Bürgermeister der Stadt Brehna und die des Ersten Bürgermeisters der Stadt Torgau, Paul Gödicke, beide auf 12 Jahre. — Der Oberlandjäger Küchholz von Nieder-Clobigkau wird ab 1. Juni aus dienstlichen Gründen nach Lettin (Saalkreis) versetzt. Der Landjäger a. Pr. Hällner aus Frankleben wurde an seine Stelle versetzt und bezieht die Dienstwohnung in Nieder-Clobigkau. Nach Frankleben wird der Oberlandjäger a. Pr. Schemat aus Benndorf versetzt, so daß die drei Stellen mit dem 1. Juni wieder neu besetzt sind.

Die Conitzer-Woche kommt!

Unserer heutigen Ausgabe fügen wir eine vierseitige Beilage der Firma Conitzer, Merseburg, bei und empfehlen all unseren Lesern, diese Beilage sehr zu beachten. Die Firma Conitzer bringt darin in ihren bekannten Qualitätswaren eine große Fülle von Angeboten zu tatsächlich sensationell niedrigen Preisen. — Jetzt kann jeder kaufen, jetzt muß jeder kaufen!

Ein Motorrad verbrannt. In der Nacht zum Sonntag wurde in der Ebertstraße ein Motorrad durch einen Vergaserbrand fast völlig vernichtet.

Zöschen. Der Stationskassenräuber ermittelt. Der Einbruch in die hiesige Stationskasse hat sehr schnell seine Aufklärung gefunden. Ueberraschenderweise wurde als Täter der 16 Jahre alte Sohn des Bahnhofsvorstehers ermittelt, der die Abwesenheit seines Vaters zu dieser Tat benutzte. Der junge Mann hat bereits des öfteren kleinere Beträge aus der Kasse entwendet. Gegen ihn ist Anzeige erstattet worden.

Schkeuditz

Die Straße ist kein Spielplatz. Gestern abend gegen 7.30 Uhr spielten in der Leipziger Straße unweit der Kirche einige Kinder auf dem Bürgersteig. Ein Knabe lief dabei über den Fahrdamm, als sich ein Radfahrer näherte. Dieser gab ein Klingelzeichen und fuhr in der Annahme weiter, der Knabe hätte das Signal gehört und würde auf der anderen Straßenseite bleiben. Der Knabe wandte sich jedoch plötzlich um und lief in das Rad hinein. Durch den Anprall wurde er mehrere Meter weit weggeschleudert und stürzte auf die Straße. Der Sturz, der direkt lebensgefährlich aussah, ging glücklicherweise noch glimpflich ab. Starke Hautabschürfungen waren ein empfindlicher Denkzettel.

Der Kampf gegen den nassen Tod

Der Landesverband Provinz Sachsen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft hielt in Nordhausen seine Jahreshauptversammlung ab, an der Vertreter der städtischen Körperschaften, des Philologenverbandes, des Lehrervereins usw. teilnahmen. Für den Philologenverband sprach Studienrat Dr. Petersen, der betonte, daß der Verband den Bestrebungen der Lebensrettungsgesellschaft sympthisch gegenüberstehe. Es dürfe keinen Abiturienten ohne den Grundschein der DLRG. geben. Auch von der Lehrerschaft wurde die segensvolle Tätigkeit der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft anerkannt. Dr. med. Blencke (Magdeburg), der zu dem Thema „Unser Kampf gilt dem nassen Tod" sprach, betonte, daß der Schwimmsport mit praktischem Rettungsdienst in Schutzpolizei und Reichswehr mehr Eingang finden müsse. Darüber hinaus müsse der Gedanke des Schwimmens und der Lebensrettung in die breite Oeffentlichkeit getragen werden, um so den Kampf gegen den nassen Tod immer wirksamer gestalten zu können.

Laß nicht andere allein arbeiten!

Halte selber Umschau. Forsche nach, wer in Deinem Bekanntenkreise noch nicht Leser des „Volksblatt" ist. Jeder neue Leser vertieft die Resonanz des „Volksblatt" und kräftigt die Macht der SPD. Für jeden neuen Leser vergüten wir eine Werbeprämie.

Kreis Querfurt

Querfurter Kreistag

Die Nazis entpuppen sich

Anträge sozialer Natur werden von der Hitlergarde abgelehnt

Querfurt, den 30. Mai.

Eine Arbeitszeit von zweimal acht Stunden war vonnöten, um das vorgesehene Programm des Kreistags und die anschließende Besichtigung von Kreiseinrichtungen zu bewältigen. Gleich vorweg mag bemerkt werden, daß es kein schlechter Gedanke des Kreisausschusses war, die Kreistagsabgeordneten mit Einrichtungen des Kreises, über die sie wohl zu beschließen haben, die sie jedoch zum Teil noch gar nicht kennen, bekannt zu machen. Die Urteile der Kreistagsabgeordneten aller Richtungen lassen gar keinen Zweifel, daß sich die aufgewendeten Kosten lohnen werden; ganz abgesehen davon, daß schwebende irrsinnige Gerüchte über angeblichen Luxus im Kreissäuglingsheim zum Beispiel nun wohl aus der Welt geschafft werden dürften. War auch der erste Teil des Tages weniger erfreulich, so bot der zweite Teil eine derartige Fülle von geistigen Genüssen, daß alle Teilnehmer auf lange Zeit von dem Gebotenen zehren können.

Als der Landrat um 10.30 Uhr den Kreistag eröffnete, gedachte er des verstorbenen Abgeordneten Seibicke und widmete ihm ehrende Worte. Außer den Kommunisten ehrten die Fraktionen den Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Nach Erledigung formaler Sachen, wie Wiederwahl des Büros usw. und Einführung des Professors Most (Roßleben) an Stelle von Seibicke, konnte nach einem Geschäftsordnungsantrag der Kommunisten in die Tagesordnung eingetreten werden. Von der KPD. wurde mit Recht beanstandet, daß der Berichterstatter des „Kampf" in seinem Bericht vom letzten Kreistag von den Kommunisten als den Vertretern des „organisierten Verbrechertums" schrieb, während die SPD. als „Vertreter des Lügenbanners" noch glimpflich wegkam. Es sind dies die üblichen Umgangsformen der Anwärter auf Kulturerneuerung im „Dritten Reich". Ein kommunistischer Antrag, den Berichterstatter dieses „Kulturblattes" aus dem Kreistage zu verweisen, wurde abgelehnt. Der Landrat erkannte offen die Berechtigung der Beschwerde gegen eine derartige Schreibweise an und erklärte, daß er seinerzeit ernstlich erwogen habe, ob nicht auf Grund dieser Ausdrücke klagbar gegen den Verantwortlichen vorgegangen werden könne, und er habe nur davon Abstand genommen, weil keine Einzelperson beleidigt wurde.

Moralisch müsse solche Berichterstattung auf das schärfste verurteilt werden.

Bemerkenswert sind dabei die Ausführungen des Nazis Grosse, welcher meinte, daß sie geistig kämpfen und ihr Ziel erreichen wollten. Wenn er dabei auf die Vorgänge im Landtag zu sprechen kam, so kann man sich wohl vorstellen, welches Gelächter dies erweckte.

Dann konnte endlich in die Beratung der einzelnen Punkte eingetreten werden. Gegen die Stimmen der KPD. wurden der Kreiskommunal- und Kreissparkasse Entlastung erteilt. Einstimmig wurden die Vorlagen betreffend Neuwahl der Vertrauensmänner für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen, Neuwahl von einigen Schiedsmännern für die ländlichen Bezirke, sowie Wahl von zwei Mitgliedern in die Kreishebammenstelle und deren Stellvertreter angenommen.

Im folgenden Punkte, Neuwahl des Amtsvorstehers von Spanderoda, schieden sich die Gemüter wieder. Durch Erlaß vom 19. Januar 1932 hat der Oberpräsident dem vom Kreistag am 9. Februar 1931 gewählten Stellmachermeister Otto Wünsch in Gröst die Bestätigung versagt. W. gehört zur Volkspartei; politische Gründe waren hier nicht entscheidend. Mit 15 Stimmen der bürgerlichen Einheitsfront gegen 8 Stimmen, die auf den jetzigen Amtsvorsteherstellvertreter Fleischermeister Otto Huhn in Gröst entfielen (bei 4 Enthaltungen), wurde Wünsch wiedergewählt.

Die Aenderung der Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft im Kreise Querfurt fand einstimmige Annahme.

Punkt 10, Aenderung der Wertzuwachssteuerordnung, schuf etwas Erheiterung im Kreistag, indem Grosse von den Nazis erklärte, daß sie dagegen seien; er begründete dies mit ihrer Gegnerschaft zu den Notverordnungen. Hieran kann man ermessen, daß die Nazis gar keine Ahnung von der Bedeutung dieser Vorlage hatten; denn

die Ablehnung dieser Steuer bedeutet, daß unberechtigter Wertzuwachs unversteuert bleiben solle.

Treffend war der Zwischenruf unseres Genossen Range: „Gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens." Daraus entspann sich noch ein längeres Intermezzo, indem sich Grosse dadurch beleidigt fühlte und den Schutz des Vorsitzenden in Anspruch nahm. Genosse Range erklärte, daß er mit seinem Ausspruch die riesengroße Dummheit kennzeichnen wolle, und erklärte auf weiteres Befragen, daß ihm eben ein Ordnungsruf erteilt werden solle, da er tatsächlich Grosse mit seinem Ausspruch gemeint habe.

Gegen die vier Stimmen der Nazis wurde dann die Vorlage angenommen.

Bezeichnend für diese „Arbeiter"partei!

Punkt 11, Aenderung der Jagdsteuerordnung, wurde gegen 4 Stimmen angenommen und einstimmig die nächste Vorlage betr. Biersteuerordnung. Wiederum als Nichtarbeiterpartei entpuppten sich die Nazis im nächsten Punkte, Ergänzung der Ordnung über die Erhebung einer

Kreishundesteuer.

Zum § 1 Absatz 2 beantragte die KPD., Hundebesitzern auch den ersten Hund steuerfrei zu lassen, wenn der Besitzer am Steuereinziehungstage arbeitslos ist. Gegen 12 Stimmen der Linken mit 15 Stimmen der Rechten wurde der Abänderungsvorschlag abgelehnt. Dabei bemerkten die Nazis noch, ein Arbeitsloser brauche keinen Hund. Ebenso wurde gegen die gesamte Linke mit 14 Stimmen

die Erhebung einer Frettchensteuer beschlossen.

Die Uebernahme einer Bürgschaft gegenüber der Preußischen Landespfandbriefanstalt für die Siedlungsunternehmen im Kreise Querfurt wurde gegen die vier Nazis beschlossen. Die Uebernahme der Trägerschaft für im Wege der Kameradschaftssiedlung zu errichtende Kleinwohnungen durch den Kreis wurde gegen die Stimmen der Nazis angenommen. — Grosse glaubte sich hier recht in die Brust werfen zu können und endlich mal sein Herz für die Arbeiterschaft zu zeigen, indem er erklärte, daß sie gegen diese Siedlung wären, weil mit Hilfe der SPD. die Unterstützungssätze auf die Hälfte gekürzt seien. (!) Er erlitt auch hier kläglich Schiffbruch, indem ihm entgegengehalten werden konnte, daß die Nazis seinerzeit einen Antrag auf Erhöhung der Richtsätze des Kreises abgelehnt hätten.

Einig war man sich mal wieder in dem nächsten Punkt: Uebernahme der Trägerschaft für die

Durchführung der Notstandsarbeit: Straßenbau Kleinjena — Großwilsdorf

und Aufnahme eines Darlehns in Höhe von 28 800 Mk.

Punkt 18, Aufnahme eines Darlehns in Höhe von 10 000 Mk. zur Weitergabe an den Gesamtschulverband Obhausen, fand ebenfalls einstimmige Annahme. — Es erfolgte nun die

Erstattung des Verwaltungsberichts

durch den Landrat, über den wir in Verbindung mit der stattgefundenen Besichtigungsfahrt gesondert berichten werden. Dann kam der heikelste Punkt:

Feststellung des Kreisvoranschlags für das Rechnungsjahr 1932.

Derselbe sieht in der Ausgabe 2 195 400 Mk. und in der Einnahme 1 867 100 Mk. vor, so daß ein Fehlbetrag von 328 300 Mk. bleibt, der mit den alten Fehlbeträgen für 1932 einen Fehlbetrag von 923 400 Mk. ergibt. Im Rahmen des Verwaltungsberichts werden wir noch näher zum Haushaltsplan Stellung nehmen. Während die Rechte Annahme en bloc vorschlug, wünschte die KPD. Einzelberatung. Es war dies, obwohl man dem willfahrte, ziemlich zwecklos, da

jeder Verbesserungsvorschlag sozialer Natur von der bürgerlichen Mehrheit abgelehnt

wurde. Während die Nazis und Kommunisten sich gegen die Annahme aussprachen, erklärte Professor Most für die Bürgerlichen die Annahme und forderte vom Kreisausschuß, zu prüfen, ob an diesem und jenem nicht noch zu sparen sei. Most entpuppte sich auf kommunistischen Zwischenruf hin als Erzreaktionär. Wenn er erklärt, daß es leicht sei, Steuern zu erhöhen, wenn man weiß, daß sie andere bezahlen müßten, so können wir ihm nur erwidern, daß es eine Selbstverständlichkeit ist, daß die Großverdiener und nicht der kleine Mann Steuerzahler sein müßten. Was mag wohl für ein Geist an der Klosterschule Roßleben herrschen, dessen Leiter ein Most ist!

Mit 18 gegen 9 Stimmen wurde dann der Etat verabschiedet. — Nach einer Mittagspause begann dann die Besichtigungsfahrt, die ½10 Uhr abends in der Gärtnerlehranstalt Freyburg ihr Ende nahm.

Bürgerliche Charitas

Aus der Kötzschener Gemeindevertretung

Kötzschen, den 29. Mai.

Nach einer Pause von einem Vierteljahr war die Gemeindevertretung am Sonnabend zur Beratung einer reichhaltigen Tagesordnung zusammengekommen. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde die Gemeinderechnung für die Jahre 1928 bis 1930 einstimmig festgestellt. Die Resultate sind folgende: für 1928 Einnahme 92 340 Mk., Ausgabe 88 098 Mk., Plus 4292 Mk.; für 1929 Einnahme 71 613 Mk., Ausgabe 71 356 Mk., Plus 257 Mk., für 1930 Einnahme 93 455 Mk., Ausgabe 100 222 Mk., Minus 6766 Mk. Ein Spiegelbild der Entwicklung der gesamten Wirtschaftslage!

Ein weiterer Punkt lautete: Beteiligung der Gemeinde mit 205 Mk. an der Unterhaltung der Schwesternstation des Vaterländischen Frauenvereins in Frankleben. Die Kirchengemeinde von Kötzschen hatte den von der politischen Gemeinde verlangten Anteil getragen, sei aber infolge schlechten Eingangs der Kirchensteuern dazu nicht mehr in der Lage. Der Etat der Schwesternstation in Frankleben sieht folgendermaßen aus: Gehalt für die Schwester jährlich 660 Mk., Versicherungsmarken 48 Mk., Unfallversicherung 11 Mk., Miete 200 Mk., Licht 50 Mk. (!), Fahrgeld 75 Mk., Ergänzung der Wohnungseinrichtung (!) 60 Mk., Ergänzung der Krankenpflegesachen 45 Mk., Porto, Telephon 11 Mk.: Summa 1160 Mk. Außerdem zahlt der Hauptverein an das Mutterhaus für die Schwester jährlich 780 Mk. Zunächst ergriff das Wort dazu Vertreter Nowak (Soz.). Er wies darauf hin, daß in Kötzschen seit einem Jahre eine Ortsgruppe der Arbeiterwohlfahrt existiere, die Weihnachten eine großzügige Kinderbescherung durchgeführt habe, die im übrigen genau wie die Schwester in Frankleben Krankenbesuche ausführe, mittellose Kranke mit Essen versehe usw. Er beantragte, den Betrag von 205 Mk. zu halbieren und die Hälfte der Arbeiterwohlfahrt zur Beschaffung einer Nähmaschine zur Verfügung zu stellen. Krause (Komm.) erklärte die Arbeiterwohlfahrt für ein Gebilde der SPD. Sie sei nicht für die Allgemeinheit da. Solche Anträge für die Schwesternstation seien schon früher gestellt worden. Er lehne sie ab, wie er sie früher abgelehnt habe. Vertr. Runkel (Bürgl.) sagte, mit einer Halbierung des Betrages sei der Sache nicht gedient. Man helfe doch den ärmsten der Armen, in deren Haus die Schwester zuerst komme. Gemeindevorsteher Rißland konnte sich nicht entschließen, den Antrag ohne weiteres abzulehnen, wie das Vertr. Krause wollte. Dagegen habe der Antrag Nowak etwas für sich. Die geschilderte Arbeit der AW. habe gute Erfolge gehabt, daß viele Ehefrauen der Beamten und Angestellten der Beunaer Kohlenwerke sich dieser Methode bedient haben (Nähen usw.), natürlich mit Hilfe der Beunaer Kohlenwerke. Weiter erklärte der Gemeindevorsteher noch, daß der Kreis für jede Schwesternstation 500 Mk. bewilligt habe, um die Gemeinden zu entlasten. In der gegebenen Aufstellung seien die 500 Mk. aber gar nicht aufgeführt. Vertr. Rockendorf stellte den Antrag, vorerst mal festzustellen, wo die 500 Mk. jährlich bleiben. Der Antrag Nowak wurde schließlich mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen.

Dieser Einblick in das bürgerlich-kirchliche Samaritertum ist sehr interessant und zeigt, daß es einer guten finanziellen Grundlage nicht entbehren kann, die wohl zum weitaus größten Teile die Allgemeinheit trägt; denn die 1160 Mk. haben die beteiligten Gemeinden aufzubringen. Es wäre noch sehr interessant zu erfahren, wie der Hauptverein (Vaterländische Frauenverein) die Mittel aufbringt; es ist kaum anzunehmen, daß die 780 Mk. aus Beiträgen bestritten werden. Man kann also von der Schwester mit Recht verlangen, daß sie sich der größten Objektivität befleißigt. Die sozialistischen Vertreter der Gemeinden werden streng darauf zu achten haben.

Eine Antrage der Teilpächter auf Senkung des Pachtzinses wurde stattgegeben. Der Pachtzins wird um 10 Prozent gesenkt. Der Eispacht wird ganz erlassen, mit der Maßgabe, daß die Eisnutzung an die Gemeinde geht.

Die zwei Geldspielautomaten in der Gemeinde werden ab 1. Juni mit 50 Mk. besteuert.

Der Kirchenanhang in den gemeindeeigenen Plantagen wird im ganzen verpachtet.

Saalkreis

Etatvoranschlag angenommen

29 000 Mk. Fehlbetrag — das Reich muß helfen.

Lieskau. Am Sonnabend fand hier eine Gemeindevertretersitzung statt, in der u. a. auch der Haushaltsvoranschlag zur Beratung stand. Die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer für den bebauten und unbebauten Grundbesitz sind auf je 260 Prozent, die Gewerbesteuer vom Ertrage auf 425 Prozent, vom Kapital auf 1000 Prozent festgesetzt worden. Der gesamte Voranschlag schließt ab mit 115 169,66 Mk. und weist einen Fehlbetrag von 29 032,83 Mk. auf. Für eine Gemeinde von 1020 Einwohnern ist die Höhe des Fehlbetrages ein deutliches Warnungssignal der Notzeit, ist doch im Titel Wohlfahrtspflege eine Summe von 59 482 Mark nachgewiesen.

Die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen beträgt 126 und steigert sich von Woche zu Woche.

Ein Zusammenbruch unter diesen Lasten ist unaufhaltbar, wenn nicht endlich seitens des Reiches geholfen wird. Alle Bemühungen der Gemeindeverwaltung, Reichsbeihilfe zu erlangen, sind gescheitert. Der im Vorjahre festgestellte Fehlbetrag von 17 066,96 Mk. schließt in der Jahresrechnung mit 15 219,66 Mk. ab; er ist aber noch nicht endgültig, da die Höhe der noch zu zahlenden Kreisabgaben unbekannt ist. Der Voranschlag wurde mit 6 gegen 5 Stimmen der zwei Kommunisten und drei Bürgerlichen angenommen. Die Kommunisten begründeten die Ablehnung damit, daß die von der Aufsichtsbehörde im Vorjahr festgesetzten Notsteuern im Voranschlag aufgenommen sind. Ob infolge dieser Einstellung den Erwerbslosen ihre kärgliche Unterstützung gesichert ist, interessiert diese Herren nicht, denn praktische Arbeit leisten im Interesse der Arbeiterschaft in dieser Notzeit überlassen sie den anderen.

Ammendorf. Nächtlicher Einkauf. In der Nacht wurden in einem Lebensmittelgeschäft in der Regensburger Straße Wurstwaren und Lebensmittel gestohlen.

Mitteledlau. Verflüchtigter Weizen. Den hiesigen Einwohnern wurde dieser Tage eine große Enttäuschung bereitet. Als sie sich zur Empfangnahme des verbilligten Hühnerweizens auf dem hiesigen Rittergut einfanden, wurde ihnen eröffnet, daß der gesamte dafür bestimmte Vorrat — 14 Zentner — gestohlen worden war.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0009

Kreis Liebenwerda

Der Konsumverein Bockwitz und Umgegend

Trotz Wirtschaftskrise gesunder Stand des Unternehmens
Gegen das unberechtigte Mißtrauen der Spargeldeinleger

Bockwitz, den 30. Mai.

Mit einer Gegenüberstellung öffentlicher Betriebe wie z. B. der Reichsbahn des Deutschen Reiches eröffnete der leitende **Geschäftsführer des** Konsumvereins, Reinhold Dorn, in der Generalversammlung am Sonntag seinen Geschäftsbericht, in dem er ausführte, daß wie auch an diesen öffentlichen Betrieben, so auch an den **Konsumgenossenschaften** die Wirtschaftskrise nicht spurlos vorübergegangen sei. Dem Bericht war zu entnehmen, daß der Umsatz von **etwa 24 Prozent gegenüber** dem letzten noch wirtschaftlich rentablen **Geschäftsjahr wie** 1929 zurückgegangen ist. Umsatzrückgang und die **durch die Notverordnung** erhöhte Umsatzsteuer haben deshalb die Verwaltung veranlaßt, eine strenge Unkostensenkung vorzunehmen, so daß es möglich war, den durch den Umsatzrückgang entstandenen wertmäßigen Verlust bis auf einen geringen Rest auszugleichen.

Gegen den Rückgang der Spareinlagen führte Dorn an, daß an dieser Senkung nicht allein die Not einzelner Mitglieder, sondern ein durch ungewöhnliche Umstände eingetretenes Mißtrauen anteilig sei. Auch der Kassierer Leiche unterstrich in seinen Ausführungen, daß ein solches Mißtrauen gegenüber dem Konsumverein nicht angebracht sei, **da alle eingezahlten Spargelder durch den Vermögenswert des Unternehmens gesichert** sind.

In der Aussprache bezweifelte Tempel (Lauchhammer), daß der Konsumverein in einigen von ihm angeführten Beispielen bei der Warenentnahme der rechte Preisregulator sei. Ernst Müller (Lauchhammer) trat zum Ausgleich des Umsatzrückganges für die stärkste Unkostensenkung ein und dafür, daß die Frauen durch ihren Einkauf für die Mitarbeit gewonnen werden müssen. Gegen die These P. Mittigs (Bockwitz), daß der Umsatzrückgang als eine Folge der kapitalistischen Wirtschaftskrise nur mit propagandistischen Mitteln, mit Resolutionen und Protesten bekämpft werden müsse, wandte sich O. Klemz (Bockwitz), indem er ausführte, daß wirtschaftliche und politische Krise als ein Ganzes unzertrennlich von der Arbeiterschaft als solches wohl bekämpft werden müssen, daß aber in der Herbeiführung ruhiger politischer Verhältnisse die Aufstiegsmöglichkeit aller Arbeiterorganisationen liegen wird und nicht zuletzt die des Konsumvereins. Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmer sind die Frauen im besonderen mehr denn je schwerer für den Einkauf im Arbeiterkonsumverein zu bewegen. R. Walz (Bockwitz) wandte sich ebenfalls gegen die Ausführungen Mittigs, während P. Paulick (Mückenberg) für den Gedanken der Einheitsfront innerhalb der Arbeiterschaft sprach.

Nach dem Revisionsbericht der Verwaltung wurde zu dem **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes** Stellung genommen und der Vorschlag des Vorstandes resp. des Aufsichtsrates, an Stelle des Genossen Karl Thor der Zweckmäßigkeit wegen Richard Walz zu wählen, mit der Begründung der Genossen P. Heidemüller und Ernst Müller abgelehnt, daß Genosse Walz in seiner amtlichen Eigenschaft als Gewerkschaftssekretär dadurch, daß er in gewissem Sinne gegenüber den Angestellten des Konsumvereins Arbeitgeber sein müßte, in eine unhaltbare Zwitterstellung gebracht werden würde. 83 Neinstimmen standen 37 Ja- und 11 ungültigen Stimmen gegenüber. Da dem Vorstand das Vorschlagsrecht statutarisch zusteht, wird die kommende Generalversammlung mit der Frage erneut beschäftigt werden.

Dem Bericht vom Unterverbandstag folgte anschließend die **Neuwahl für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder.** Die zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder Fritz Noack und Ernst Wagenknecht (Lauchhammer), Bernhard Krause (Tolsthaida) und Willi May (Kleinleipisch) erhielten 85, 75, 80 und 80 Stimmen. Auf Max Hoffmann entfielen 24, auf Rich. Prosselt 15 Stimmen. Die Kommunisten erhielten für Thiesler 40 und für Stahn 37 Stimmen, während die beiden Rechtskandidaten leer ausgingen.

Mütterberatungsstunden im Juni

Hohenleipisch, Schule, am 1. Juni, 1.30 Uhr.
Hirschfeld, Sprechzimmer Dr. Stummer, am 1. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Plessa, Sprechzimmer Dr. Kazmirowski, am 2. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Grünewalde, Schule, am 2. Juni, nachmittags 3 Uhr.
Lauchhammer, Sprechzimmer Dr. Lohe, am 2. Juni, nachmittags 3 Uhr.
Liebenwerda, Allgemeine Ortskrankenkasse, Wiegestunde, am 7. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Uebigau, Sprechzimmer Dr. Lampe, am 8. Juni, vormittags 10 Uhr.
Gröden, Gasthof Weiße, am 8. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Bockwitz, Sprechzimmer Dr. Bloedner, am 8. Juni, nachmittags 3 Uhr.
Ortrand, Rathaus, am 8. Juni, nachmittags 4 Uhr.
Falkenberg, Rittergut, am 14. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Mückenberg, Sanitätsheim, am 14. Juni, nachmittags 3 Uhr.
Prösen, Gasthof Conrad, am 15. Juni, nachmittags 3 Uhr.
Elsterwerda, Präparandenanstalt, am 17. Juni, nachmittags 3 Uhr.
Liebenwerda, Allgemeine Ortskrankenkasse, am 21. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Mühlberg, Sprechzimmer Dr. Homuth, am 21. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Fichtenberg, Schule, am 22. Juni, nachmittags 2 Uhr.
Falkenberg, Rittergut, Wiegestunde, am 28. Juni, nachmittags 2 Uhr.

Tuberkuloseberatung im Juni

nur in Bad Liebenwerda im Rathaus am 1. Juni, vormittags von 8 bis 11 Uhr; am 2. Juni, nachmittags von 3 bis 5 Uhr; am 8. Juni, vormittags von 8 bis 11 Uhr; am 9. Juni, nachmittags von 3 bis 5 Uhr; am 15. Juni, vormittags von 8 bis 11 Uhr; am 16. Juni, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

*

Die Gerichtstage finden in Bockwitz am 7. Juni von vormittags 8 Uhr an im Waldauschen Gasthof und in Lauchhammer am 6. Juni von nachmittags 3.30 bis 5.30 Uhr im Werkshause, rechts hinter dem Pförtnerhause, statt.

Mühlberg. Stadtverordnetensitzung. Am Mittwochabend fand in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten die Einführung des neuen Bürgermeisters Eduard Großheim aus Weißwasser statt.

Mühlberg. Gartendiebe. Noch ist wenig aus den Gärten zu ernten, schon sind „Schnitter" an der Arbeit. In einem Falle stahlen sie aus dem Garten des Landwirts Kießling an der Boreßker Straße Salat und den gesamten Rhabarber. Letzteren in einer Menge, der zum Frischverkauf für eine Kompagnie ausreichen würde. Es muß also angenommen werden, daß es sich in diesem Falle um einen Rhabarberwein-Liebhaber handeln dürfte, vorausgesetzt, daß er das nötige Kleingeld für den Zucker zur Selbstbereitung besitzt. — In derselben Nacht wurde dem Garten des Architekten Muschter ebenfalls ein Besuch abgestattet. Auch hier wurde der gesamte Salat eine Beute. — Endlich versuchten Einbrecher mit einer Leiter in das offene Fenster einer Schwester einzusteigen, wurden aber in ihrem Vorhaben gestört.

Kreis Bitterfeld

Nazis überfallen einen Reichsbannerkameraden

Gräfenhainichen, 31. Mai.

Einen gemeinen Ueberfall verübten in der Sonntagnacht zwei Gräfenhainicher Nazis auf den 55 Jahre alten Reichsbannerkameraden Deutschmann, wobei der Angegriffene schwer verletzt wurde. Er hielt sich am Sonntag in einem Lokal auf, in dem auch „Rot Sport" eine Veranstaltung hatte. Kurz vor Schluß erschienen einige Nazis in der offenbaren Absicht, Unfrieden zu stiften. Trotz mehrmaliger Aufforderungen des vom Wirt beauftragten Kameraden Deutschmann waren sie nicht zum Gehen zu bewegen. Darauf wurde ein Polizeibeamter zu Hilfe geholt, der die Nazis aus dem Lokal entfernte und zwei von ihnen, Müller und Stechert, zu ihrer Wohnung brachte. Als er aber gegangen war, kamen die beiden wieder hervor und versteckten sich in einem Schlupfwinkel bei der Stadtmühle. Als gegen 2 Uhr Kamerad Deutschmann nach Hause ging, fielen sie über ihn her und Müller versetzte ihm mit einem Gegenstand einen Schlag, der Nasenbein, Auge und Stirn erheblich verletzte. Kamerad Deutschmann mußte sich in ärztliche Behandlung begeben und hat den Fall zur Anzeige gebracht.

Kreis Torgau

Torgau (Stadt)

Die Torgauer Waffenfunde vor Gericht

Ende vorigen Jahres wurden, wie seinerzeit gemeldet, im Torgauer Kreisgebiet mehrere Waffenfunde gemacht. U. a. fand man in der früheren Artilleriekaserne ein größeres Munitionslager; unter den Waffen befanden sich mehrere gebrauchsfertige Armeepistolen. Wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz hatten sich der Händler Walter Rößler, der Schiffer Erich Sickert, beide aus Torgau, der Ofensetzer Otto Weiße aus Richtewitz und der Schlosser Herman Bock aus Staupitz vor dem Amtsgericht Torgau zu verantworten. Sie erklärten, die Waffen zur Selbstverteidigung gegen politische Ueberfälle gebraucht zu haben. Es wurden verurteilt R. zu 3 Monaten, S. zu 3 Wochen, W. zu 3 Monaten und 2 Wochen und B. zu 2 Wochen Gefängnis.

Sport und Spiel

Gruppensportfest in Bornstedt

Trotz Regens ein guter Erfolg

Am Sonnabend und Sonntag fand in Bornstedt unser Gruppenfest, verbunden mit dem 35jährigen Stiftungsfest des Bornstedter MTV.s statt. Das Fest wurde am Sonnabend mit einem Fackelschwingen auf der Burgruine eingeleitet, das bei der Einwohnerschaft großen Beifall fand.

Sonntag früh fanden die leichtathletischen Wettkämpfe statt. Fast 100 Sportlerinnen und Sportler traten dazu an. Sie führten trotz strömenden Regens ihre Wettkämpfe aus. Danach fand ein Serienspiel der Fußballer statt. Um 14 Uhr setzte sich der fast

300 Personen starke Zug der Sportler

in Bewegung. Da bei dem immer mehr strömenden Regen das Fest nicht auf dem Sportplatze im Walde abgehalten werden konnte, mußte es im Garten des „Weißen Roß" stattfinden. Hier sprach der Vorsitzende K. Hermann vom MTV. Bornstedt die Begrüßungsworte und erzählte den Werdegang des Vereins. Der Bezirksturnwart G. John bedankte sich und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Sportler trotz Regens in so großer Stärke erschienen seien. Dann begannen die Massenfreiübungen der Sportler und Kinder. Dann folgten Volkstänze, Kinderspiele und Geräte-Wettkämpfe. In den Zwischenzeiten turnten die Genossen von Helbra. Sie zeigten Leistungen an den Geräten, die wohl in Mansfeld kein Turnverein nachmacht. Die Arbeitersänger hatten es sich nicht nehmen lassen, durch ein Arbeiterlied das Fest zu verschönen. Die Radfahrer veranstalteten ihren Reigen und Kunstfahren. Mit einem Tänzchen fand das Fest sein Ende. Möge es der organisierten Arbeiterschaft ein Ansporn gewesen sein, daß sie nicht nur sich, sondern auch ihre Kinder der Arbeitersportbewegung anschließen.

Leichtathletik: Altersklasse: Fritz Paulat, MTV. Bornstedt, 184 Punkte; Emil Ritsche, Fichte Eisleben, 147 Punkte; Richard Helmsdorf Fr. H. Wolferode 143 Punkte. **A-Klasse:** Walter Miga, Fr. H. Wolferode, 240 Punkte; Ew. Gödicke, Fr. H. Holferode, 234 Punkte; Karl Hermann, MTV. Bornstedt, 222 Punkte. **B-Klasse:** Walter Machlit, MTV. Bornstedt, 219 Punkte; Kurt Wille, MTV. Bornstedt, 219 Punkte; Walter Ericht, F. H. Wolferode 212 Punkte. **Jugend:** Walter Kilge, TSpuSp. Wolferode, 207 Punkte; Rob. Miga, F. H. Wolferode, 196 Punkte; Hans Reinicke, Volkstedt, 185 Punkte. **Turnerinnen:** Hanni Rische, Fichte Eisleben 240 Punkte; Gerdrut Mittmar, Fichte Eisleben, 234 Punkte; Luise Amelang, Fichte Eisleben, 231 Punkte.

Geräte: A-Klasse: Turnerinnen: H. Rische, Fichte Eisleben, 246 Punkte; G. Dittmar, Fichte Eisleben, 240 Punkte; Erna Amelang, Fichte Eisleben, 166 Punkte. **B-Klasse: Turnerinnen:** Luise Amelang, Fichte Eisleben, 158 Punkte; Ag. Wander, MTV. Helfta, 147 Punkte; Regi Friedrich Fichte Eisleben, 140 Punkte. **A-Klasse: Turner:** Richard Wende, Fr. H. Wolferode, 237 Punkte; Otto Alchner, MTV. Polleben, 198 Punkte; Otto Arlt, MTV. Polleben, 192 Punkte. **B-Klasse: Turner:** Herm. Werfel, Fr. H. Wolferode, 223 Punkte; W. Scharf, MTV. Polleben, 203 Punkte; Erich Liebert, Fichte Eisleben, 203 Punkte. **Jugend:** Rob. Miga, Fr. H. Wolferode, 204 Punkte; Kurt Richter, Fichte Eisleben, 185 Punkte; Heinr. Hammerschmidt, Fr. H. Wolferode, 181 Punkte.

Leichtathletik außer Konkurrenz: A-Klasse: Otto Schmidt, Schraplau, 245 Punkte. **B-Klasse:** Wolle, MTV. Wimmelburg, 216 Punkte. **Altersklasse:** Schülbe, MTV. Wimmelburg, 178 Punkte.

Resultate vom Sonntag

Handball:

Schwimmer Ammendorf I — Canena I 2:8 (2:4).

Der durchschlagkräftige Sturm von Canena war hier ausschlaggebend.

Schwimmer Ammendorf II — Reideburg I 6:3 (2:0).

Beide zeigten ein schnelles aber lautes Spiel.

„Jeder Schwimmer ein Retter"

Unter diesem Motto hatten sich am Sonntag im Stadtbad 24 Genossen aus dem 6. Bezirk des Arbeiter-Turn- und Sportbundes zur Prüfung gestellt. Von den 24 Sportgenossen bestanden 23 die Prüfung. Die Zahl der Rettungsschwimmer ist damit im 6. Bezirk auf 54 gestiegen.

Spiele im Leipziger Bezirk

Handball:

Dölzig — Bad Dürrenberg 6:8.

Hatte der Platzbesitzer in der ersten Hälfte mehr vom Spiel, so drehte Dürrenberg in der zweiten den Spieß um und sicherte sich den Sieg durch ein systemvolleres Spiel, als es der Gastgeber zustande bringen konnte.

Wahlitz — Böhlitz-E. 3:10.

Die bessere Technik und größere Spielerfahrung gaben Böhlitz von vornherein die besseren Aussichten.

Schkeuditz — VfA. 04 11:7.
Vorwärts-Süd — Eilenburg 9:3.
Vorwärts-Süd 2. Jgd. — Eilenburg Jgd. 5:6.

Fußball:

Serienspiele der Spielvereinigung Dürrenberg.
Spielvg. I — West Dölzig I 5:3.
Spielvg. II — Rapid Gärnitz II 2:1.
Spielvg. III — FA. Oetzsch-Kötzschau I 1:1.

Wegen Regen abgebrochen.

Spielvg. 1. Jgd. — FT. Markranstädt 1. Jgd. 6:1.

Es gibt keinen „unpolitischen" Sport!
Daher alle Werktätigen in die Arbeitersportvereine

Übertritt zur „IG." oder „KG." ist Zweckänderung

Reichsgerichtsurteile gegen „Rot-Sport".

Der kommunistische Sportverband („IG."), später Kampfgemeinschaft („KG.") genannt, hat mit seinen Revisionen beim Reichsgericht gegen die Berufungsurteile des Oberlandesgerichtes Dresden in den Rechtsfällen Dresdner Sportverein 1910, Arb.-Schwimmverein Limbach und Freie Turnerschaft Penig i. Sa. auf der ganzen Linie eine Niederlage erlitten. Im Falle Limbach und Penig hat das Reichsgericht die Revision glatt verworfen und im Fall Dresdner Sportverein 1910 die Angelegenheit zur nochmaligen Urteilfällung einem anderen Senat des Oberlandesgerichts Dresden zugewiesen. Die Reichsgerichtsentscheidungen im Fall Dresden und Limbach liegen jetzt in ihrem vollen Wortlaut vor. Darin ist festgestellt, daß im Fall Dresden alle Revisionseinwände der „Rot-Sportler" als unbegründet abgewiesen sind. Lediglich nur weil das Oberlandesgericht Dresden in seiner Urteilsschlußfolgerung die Frage unbeantwortet ließ „ob im vorliegenden Fall der Austritt aus dem ATSpB. und der gleichzeitige Beitritt zur IG. eine Aenderung des Vereinszwecks bedeutete", ist der Fall nochmals dem Oberlandesgericht zur Urteilfällung überwiesen worden. Ueber das zu erwartende Urteil braucht keine Meinungsverschiedenheit aufzukommen, denn die Reichsgerichtsentscheidung hat mit folgendem Satz den Weg klar vorgezeigt: „Für die erneute Verhandlung ist auf das Urteil des erkennenden Senates vom heutigen Tage in Sachen Arbeiter-Schwimmverein 1922 Limbach zu verweisen."

Im Reichsgerichtsurteil im Fall Limbach ist über die ausschlaggebende grundsätzliche Frage: „Ist der Uebertritt vom Arbeiter-Turn- und Sportbund zur IG. bzw. KG. eine Zweckänderung oder nicht" wie folgt festgestellt und entschieden worden:

„Das Berufungsgericht (gemeint ist das Oberlandesgericht Dresden. Die Schriftltg.) findet eine Aenderung des Vereinszwecks in dem Beschluß vom 7. Dezember 1929, durch den beschlossen worden ist, der „Interessengemeinschaft zur Wiederherstellung der Einheit im Arbeitersport" (IG.) beizutreten, deren sächsischer Bezirk den Namen „Landesleitung der Kampfgemeinschaft für Rote Sporteinheit Sachsen" führt. Diese Beurteilung läßt, entgegen den Revisionsausführungen, keinen Rechtsirrtum erkennen."

Weiter enthält die Reichsgerichtsentscheidung, daß folgende Annahme des Berufungsgerichtes rechtlich nicht zu beanstanden ist:

„Die IG. will nicht lediglich die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der aus dem Arbeiter-Turn- und Sportbund Ausgeschiedenen diesem Bund gegenüber vertreten, sondern bezweckt, die Arbeiter-Turn- und Sportvereine, denen die Pflege des Sportes bisher Hauptsache war, zu politischen Kampforganisationen umzugestalten. Ziel dieses vorzubereitenden Klassenkampfes ist die Revolution und die Diktatur des Proletariats. Angesichts der für das Revisionsgericht maßgebenden tatsächlichen Feststellung über die Ziele der IG. ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht im Beitritt des ASchV. zur IG. eine Aenderung des Vereinszwecks im Sinne des § 33 BGB. sieht. Es ist anerkannten Rechts, daß es für die Annahme einer solchen Zweckänderung nicht ausschlaggebend darauf ankommt, ob und inwieweit die Fassung der Satzung geändert ist. Auch Maßnahmen, die außerhalb der Satzungen getroffen werden, können eine Zweckänderung enthalten."

Mittwoch-Abendrennen auf der Rennbahn. Morgen, Mittwoch, 18.30 Uhr, wird das bereits bekannte Abendrennen für Trainingskarteninhaber fortgesetzt. Sawall hat dafür bekanntlich einige Medaillen gestiftet. Kurt Schindler wird die bestehenden Bahnrekorde über 10 und 20 Kilometer angreifen.

Neue Schallplatten

Parlophon. Nr. 48 189 übermittelt uns zwei neapolitanische Lieder „Picatore e pusillero" und „Nun me sceta", beide in italienischer Sprache gesungen von dem deutschen Tenor Joseph Schmidt, der die der italienischen Sänger eigentümliche Weichheit der Stimme ebenfalls aufweist. — **Nr. 48 192** enthält zwei Partien aus der Oper „Tiefland", und zwar singen Margarethe Bäumer (Martha) und Gerhard Hüsch (Sebastiano) die beiden Dialoge „Meine Liebe, mein Glück" und „Nun hab' ich nichts als dich mehr auf der Welt". — Auf **Nr. 48 196** hören wir wieder das Hans-Bund-Klavier-Orchester mit dem Foxtrott „Ein bißchen Liebe für mich" aus dem gleichnamigen Tonfilm und einem Foxtrottintermezzo, beide flott gespielt. — Alle drei genannten Platten sind technische Qualitätsleistungen.

Odeon. Auf **Nr. 4507** hört man Richard Tauber mit seinen beiden Liedern aus dem Tonfilm „Melodie der Liebe" („Schade, daß Liebe ein Märchen ist" und „Wie gern möcht' ich dich verwöhnen"). Tauber zeigt sich hier ohne die oft an ihm bemängelten Manieren, was ihm nur zum Vorteil gereicht und auch den Wert dieser Platte erhöht. — **Nr. 11 469.** läßt uns Marta Eggerth hören, die charmant ihre zwei Lieder aus dem Tonfilm „Ein Lied, ein Kuß, ein Mädel" singt, und zwar das Titellied und dann noch den English Waltz „Nur um dich zu lieben, möcht' ich ewig leben".

Gloria. Russische Musik findet immer ihre Freunde; ganz besonders wird aber auf **Nr. 10 299** Michael Schugalté mit seinem Orchester gefallen. Zu Gehör kommen zwei russische Volkslieder und ein Tanz. Wiedergabe unübertrefflich, was bei der Billigkeit der Gloriaplatten besonders hervorzuheben ist.

Verantwortlich für Politik, Feuilleton und Halle-Saalkreis: Gottlieb Kasparek; für Provinz: Alfred Wielepp; für Sport: Gerhard Günther; für den Anzeigenteil: Walter Künne. Sämtlich in Halle. — Druck und Verlag: Hallesche Druckerei-Gesellschaft mbH., Halle, Große Märkerstraße 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0010

Notruf der Mieterschaft

Proteste und Forderungen des Reichsbundes Deutscher Mieter

In einer am 29. Mai zur Bundesbeiratssitzung in Berlin stattgefundenen Versammlung protestierten die Vertreter der Landes-, Provinzial- und Bezirksverbände im Reichsbund Deutscher Mieter e. V. (Sitz Berlin) auf das schärfste gegen die sowohl von der Reichsregierung als auch von den Landesregierungen und den Gemeinden unter dem starken politischen Druck des radikalen Hausbesitzes und seiner Freunde seit mehreren Jahren betriebene und gerade in neuester Zeit immer mehr verschärfte unsoziale Mieten- und Wohnungspolitik. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der es heißt:

Trotz des katastrophalen Umfanges der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit und trotz der wiederholten starken Senkung der Gehälter und Löhne, der Renten und Unterstützungen — unter gleichzeitiger starker Steigerung der Steuerlasten — ist die von der gesamten Mieterschaft seit langem geforderte und endlich angeordnete Senkung der Mieten in den ersten Anfängen steckengeblieben. Ist die Mietsenkung in den Altbauten schon völlig unzureichend gewesen, so hat sich die Mietsenkung in den Neubauten, trotzdem die Neubauten erheblich über den Altbaumieten liegen, infolge der Verknüpfung mit der Zinssenkung und infolge der Unterlassung wirksamer Maßnahmen zum Teil gar nicht, zum Teil nur in ganz geringem Umfange ausgewirkt. Die immer noch bestehende starke Uebersteigerung der Mieten führt zu immer größeren Mietrückständen und damit — trotz Steigens der Wohnungsnot — zu immer häufigeren Exmissionen und zu Zusammenbrüchen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.

Der durch die Notverordnungen der Reichsregierung herbeigeführte völlige Abbau der Hauszinssteuer zugunsten des Hausbesitzes und die durch die gleichzeitige Entziehung der Hauszinssteuermittel erfolgte Drosselung des Wohnungsbaues haben nicht nur dem entschuldeten Althausbesitz Riesengewinne in noch nie dagewesenem Umfange in den Schoß geworfen, sondern auch das Baugewerbe — einen wichtigen Bestandteil unserer Wirtschaft — fast völlig stillgelegt; Hunderttausende Bauarbeiter haben das Arbeitslosenheer vermehrt, ganz zu schweigen von den Arbeitslosen in der Baustoffindustrie.

Der Abbau des Mieterschutzes nimmt derart absurde Formen an, daß z. B. in Thüringen bereits Wohnungen mit 15 Mk. monatlicher Friedensmiete als „teure Wohnungen" gelten und den Mieterschutz-Bestimmungen nicht mehr unterliegen. Trotz steigender Wohnungsnot, verschärft durch die Stillegung der Neubautätigkeit, wird das Wohnungsmangelgesetz immer mehr außer Kraft gesetzt, unbekümmert um das Elend und die Not der Betroffenen. Die Unterbringung der Wohnungslosen erfolgt in vielen Gemeinden in durchaus menschenunwürdiger Weise. Wohnstätte und Arbeitsstätte werden — entgegen den Verheißungen des Artikels 155 der Reichsverfassung — immer mehr der berufsmäßigen Spekulation ausgeliefert.

Die Vertreter der Mieterverbände im Reichsbund Deutscher Mieter fordern erneut und dringend von der Reichsregierung, den Landesregierungen und den politischen Parteien:

Sofortige Senkung der Mieten für Wohn- und Geschäftsräume in Alt- und Neubauten, zunächst bis auf die Höhe der Friedensmieten. Schnellste Inganggesetzung der Neubautätigkeit durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel. Sofortige Wiederherstellung eines ausreichenden Mieterschutzes bis zur völligen Beseitigung der Wohnungsnot. Schaffung eines zeitgemäßen sozialen Miet- und Wohnrechts als Dauerrecht nach den Forderungen des Reichsbundes Deutscher Mieter. Restlose Erfassung der Inflationsgewinne des Hausbesitzes. Schaffung eines gesetzlichen Zwanges für den Hausbesitz zur Durchführung der notwendigen Reparaturen. Reichsgesetzlicher Ausbau der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege. Die vorgeschlagene Wohnraumsteuer lehnen die Versammelten erneut mit aller Entschiedenheit ab.

Páni Nazi

Wie Wien „aufgenordet" wird.

Aus den Kandidaten- und Rednerlisten der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei in Wien hat die „Wiener Arbeiterzeitung" das folgende Namensverzeichnis zusammengestellt:

Anderka, Bolek, Dobjehal, Dobesch, Drda, Hájek, Hanusch, Harásek, Havelka, Holuschka, Hora, Horschecky, Jalovczlar, Jansa, Jurda, Kalivoda, Kaschparek, Knotek, Kotek, Koup, Kovarschilk, Koschelüh, Kunja, Kusitschka, Lhota, Matcka, Matula, Michalitch, Nemetschek, Nesnidal, Novotny, Prokesch, Pryschikryl, Reschny, Sedlätschek, Semrád, Schidlo, Skupa, Schiepany, Schtipany, Stano, Soara, Suchánek, Tavs, Tomastik, Trávnitschek, Trepesch, Turek, Uhlik, Vanjek, Vlastnik, Vodra, Wieczorek und Zermegua.

Die Tschechen sind im allgemeinen ein sehr intelligentes Volk, aber Trottel gibt es natürlich bei ihnen auch. Die machen dann in deutschem Nationalsozialismus.

Angeregt durch das Beispiel sendet uns ein Freund unseres Blattes einen Auszug aus der nationalsozialistischen Kandidatenliste zu den preußischen Landtagswahlen. Bei den folgenden Herren ist die Zugehörigkeit zur nordisch-germanischen Edelrasse schon aus ihren Namen ersichtlich:

Adamczyk, Adameck, Charnowski, Czirulck, Gregorzck, Jobski, Kilnski, Krawielitzki, Krzizek, Krzizok, Kallsch, Mogunia, Opalka, Paltinat, Polack, Pottack, Potesta, Quella, Rebizzki, Respondek, Robra, Roganschi, Russek, Satzkl, Slawik, Solka, Sossna, Trzeciak, Wockatz, Woyrsch.

Diese Herren haben alle für die Partei kandidiert, die für germanische Rassenkultur schwärmt und die Aufnordung des deutschen Volkes betreibt.

Ministerworte — Schlichtertaten

Ein unerhörter Schiedsspruch für die Steinarbeiter

Vom Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands wird uns geschrieben:

Bei und seit Erlaß der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 haben Reichskanzler und Reichsarbeitsminister wiederholt erklärt, daß sie sich von niemand in der Sorge für die Opfer der Krise übertreffen lassen. Zur Begründung der 4. Notverordnung wurde weiter ausdrücklich erklärt, daß, wenn die Preissenkung der Lohnsenkung nicht folgen sollte, damit eine neue Lage geschaffen wäre. Die Preissenkungsaktion ist steckengeblieben. Das Lohnniveau wird weiter gedrückt. Eine Einlösung der Ministerversprechen ist bis heute nicht erfolgt. Im Gegenteil finden die anhaltenden Lohnabbauforderungen der Arbeitgeber weiteste Berücksichtigung durch die dem Reichsarbeitsministerium unterstellten Schlichter und Schlichtungsausschüsse.

Eine besondere Zierde unter den Schlichtern ist Herr Amtsgerichtsrat Dr. Richtenstein (Hannover), der neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender einer Arbeitsgerichtskammer und stellvertretender Schlichter für Mitteldeutschland noch als Sonderschlichter bestellt wurde für große Teile des deutschen Baugewerbes, für das mittel- und norddeutsche Steinsetzgewerbe sowie für die mittel- und norddeutsche Pflasterstein- und Schotterindustrie. Seine antisoziale Einstellung bei den Schiedssprüchen im Baugewerbe hat bei dem Unternehmertum des nord- und mitteldeutschen Steinsetzgewerbes und der Pflasterstein- und Schotterindustrie derart eingeschlagen, daß sie dessen Bestellung beim Reichsarbeitsministerium in den vorerwähnten Streitfällen beantragten.

Trotz Widerspruch der Gewerkschaften hat das Reichsarbeitsministerium den Anträgen stattgegeben.

Bei der Behandlung des Lohnstreites für die Pflasterstein- und Schotterindustrie hat sein antisoziales Verhalten vorläufig den Höhepunkt erreicht. Jedenfalls darf er den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, einer Berufsgruppe mit schon unerträglich niedrigen Lohnsätzen eine weitere außerordentliche Lohnkürzung zugemutet zu haben. Mit seiner und der Unternehmerbeisitzerstimmen wurde

am 18. Mai ein Schiedsspruch gefällt, der bei Stundenlöhnen von 63 Pf. eine Reduzierung bis zu 26 Prozent vorsieht.

Alle Einwände, daß durch solch katastrophale Lohnkürzungen weder der Wirtschaft noch der Industrie gedient ist, ja, daß die naheliegenden Konkurrenzbezirke zum Erliegen kommen müssen, fanden keine Beachtung. Sein Entgegenkommen an die Unternehmer ging soweit, daß die Unternehmerbeisitzer für ihre Werke noch besondere Vorteile erreichen konnten, indem der Betrieb einer niedrigeren Lohnklasse zugeteilt wurde. Angesichts solcher einseitigen Handlungen ist die Frage berechtigt: „Kann Herr Dr. Lichtenstein, dessen Gehalt die Löhne einer Anzahl Arbeiter dieser Industriegruppe aufwiegt und sogar durch die Sondertätigkeit als Schlichter nicht unbeträchtlich erhöht wird, noch länger über die Löhne der Arbeiter befinden?" Jedenfalls hat er das zu seiner Tätigkeit erforderliche Vertrauen der Arbeiterschaft verloren. Durch diesen Schiedsspruch, der jedem gerechten Empfinden Hohn spricht, hat er sich des Rechtes begeben, noch länger die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Schlichters auszuüben.

Der unerhört wirtschaftsfeindliche Schiedsspruch, der für eine Industrie gefällt wurde, deren Auftraggeber fast nur Kommunal- oder sonstige Behörden sind, wirft zugleich die Frage auf:

„Kann der Reichsarbeitsminister immer noch länger die Tätigkeit des Herrn Dr. Lichtenstein decken?"

Aus dem Geschäftsverkehr

Doppelt gespart, schafft besser! Kaisers Kaffeegeschäft gibt auch im Juni wieder die Möglichkeit zu besonders sparsamem Einkauf: denn es gewährt an den ersten vier Tagen dieses Monats auf alle Waren mit wenigen Ausnahmen 10 Prozent Rabatt. Auch die so geschätzten echten feinen Perlenkaffees und reizenden Dessertteller stehen an diesen Ausnahmetagen auf Wunsch fast Rabatt zur Verfügung. Wer spart, verbessert seine Güter. Wer einen der ersten Juntage zu einem Besuch in Kaisers Kaffeegeschäft benutzt, spart entweder bares Geld oder vervollständigt seine Sammlung von Kaisers wertvollen Prämien! Keine kluge Hausfrau läßt sich diese günstige Gelegenheit entgehen!

Winzige Weltenbummler

Zwei neue kleine Planeten.

Lange Zeit galt die Suche nach den zwischen der Mars- und der Jupiterbahn die Sonne umkreisenden Asteroiden, namentlich aber die mühselige und zeitraubende Berechnung ihrer Bahnen als ein ziemlich nutzloses Beginnen. Neuerdings sind aber wiederholt kleine Planeten entdeckt worden, die sich aus verschiedenen Gründen als sehr bemerkenswerte, wissenschaftlich bedeutsame Objekte zu erkennen gegeben haben. So fand Delporte auf der Sternwarte zu Uccle bei Brüssel in der Nacht zum 18. März auf der photographischen Platte ein Gestirn, das bei der Auffindung die Helligkeit 9. Größe besaß und eine außerordentlich rasche Bewegung am Himmel hatte. Es legte täglich fast 2½ Grad unter den Gestirnen zurück, woraus hervorging, daß es der Erde ungewöhnlich nahe war. Es erwies sich als ein kleiner Planet von winzigen Ausmaßen, der bei seinem geringsten Abstand von der Erde dieser bis auf 16 Millionen Kilometer nahekommt. Bisher galt, vom Mond abgesehen, den im Mittel nur 385 000 Kilometer von uns trennen, der kleine Planet Eros, der, wie man sich erinnern wird, im vergangenen Jahr der Erde besonders nahe gekommen war, als unser nächster Nachbar im Weltraum mit einem geringsten Abstand von 25,4 Millionen Kilometer. Der von Delporte aufgefundene Himmelskörper ist aber auch der kleinste unter allen bisher entdeckten Planetoiden, wie aus seiner sehr geringen Helligkeit hervorgeht. In den zweieinhalb Monaten seit seiner Auffindung ist er nämlich so außerordentlich lichtschwach geworden, daß er sich bereits an der Grenze der Wahrnehmbarkeit auch für die stärksten Instrumente befindet, eine Folge seiner zunehmenden Entfernung von der Erde. Man kann aus der von ihm zurückgestrahlten Helligkeit schließen, daß er einen Durchmesser von nur 2 bis 3 Kilometer besitzt, also weniger als ein Zehntel so groß ist wie Eros.

Noch näher als der kleine Planet Delporte aber kommt der Erde ein Objekt, das am 24. April von Reinmuth auf der Königstuhl-Sternwarte bei Heidelberg entdeckt worden ist. Dieses wandert täglich annähernd 5 Grad unter den Gestirnen weiter und hatte Mitte Mai einen Abstand von nur 13½ Millionen Kilometer. Es handelt sich also hierbei um einen kleinen Planeten, der nicht nur die Erdbahn, sondern sogar die Bahn der Venus kreuzt, wenn er in Sonnennähe gelangt, dessen Sonnenferne aber über die Marsbahn hinaus in die Zone reicht, in der die Bahnen der meisten Planetoiden verlaufen. Man darf auf Grund dieser Entdeckungen annehmen, daß sich noch eine ungleich größere Zahl so winziger Himmelskörper in unserem Sonnensystem befindet, von denen nicht wenige der Erde sehr nahe kommen mögen. Ihre Entdeckung ist nur durch ihre außerordentliche Kleinheit sehr erschwert. Beläuft sich doch die Gesamtzahl der bisher durch Bahnberechnungen zuverlässig nachgewiesenen Planetoiden bereits auf mehr als zwölfhundert. Dabei nimmt infolge der verbesserten Instrumente und Aufsuchungsmethoden die Zahl der Neuentdeckungen von Jahr zu Jahr noch zu; schon jetzt wird durchschnittlich jeden zweiten Tag ein neuer kleiner Planet ausfindig gemacht. Ihre Gesamtzahl schätzt man auf mehr als 100 000; der Bereich unseres Sonnensystems ist also von einem wahren Gewimmel kleiner und kleinster Himmelskörper, kosmischer Splitterwelten, erfüllt, die freilich alle zusammen an Masse kaum der Masse eines der mittelgroßen Planeten wie der Erde gleichkommen dürften.

Neue Entdeckungen in der Arktis

Vier unbekannte Inseln des Franz-Joseph-Landes.

Die österreichischen Polarforscher, die am 30. August 1873 das Franz-Joseph-Land entdeckten, glaubten noch, es mit einer aus mehreren großen Komplexen bestehenden Landmasse zu tun zu haben. Spätere Forschungen, wie die des Herzogs der Abruzzen, von Nansen, Smith, Jackson und anderen, haben dann erwiesen, daß das Franz-Joseph-Land, das wahrscheinlich einmal mit Spitzbergen verbunden gewesen ist, in eine Menge kleiner Inseln zerfällt. Obwohl dieses arktische Gebiet seit seiner Entdeckung mehrfach betreten wurde, ist es doch noch längst nicht in seiner wirklichen Gestalt bekannt; dies beweist die Mitteilung des Leningrader Arktischen Instituts, daß im vergangenen April vier neue, gänzlich unbekannte Inseln im Gebiet des Franz-Joseph-Landes entdeckt worden sind. Am 10. April war von der meteorologischen Station auf der Hooker-Insel, dem nördlichsten Beobachtungsposten der Erde, der Meteorologe Tetnouchow mit zwei Begleitern im Hundeschlitten nach der Nordspitze der Hooker-Insel aufgebrochen, hatte diese umgangen und den Weg in Richtung der Eisbärinsel fortgesetzt. In einem heftigen Sturm wurden die drei 68 Stunden aufgehalten; sie marschierten dann weiter nach der Nordwestspitze der Hall-Insel und wieder weiter ostwärts, bis sie am 18. April 13 Kilometer nördlich der Hayes-Insel vier neue Inseln entdeckten, deren größte, die südliche, 21 Meter über dem Meeresspiegel liegt und von der nördlichen durch eine 2½ Kilometer breite Meerenge getrennt ist. An den höheren Stellen fanden die Gelehrten Basaltausstritte, was auf den vulkanischen Ursprung der Inseln schließen läßt. Schon der Entdecker Julius von Payer war seinerzeit zum Schluß gekommen, daß eine mächtige vulkanische Zone von Ostgrönland über Island, Jan Mayen und über Spitzbergen nach dem Franz-Joseph-Land reiche.

So wollen wir filmen. Anregungen für die inhaltliche Gestaltung des Amateurfilms. Von Alexander Stüler. 96 Seiten mit 72 Abbildungen und Skizzen. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart. Preis kart. 3,20 Mk., in Ganzleinen geb. 4 Mk.

Uraufführung im Stadttheater Halle

Am Freitag geht unter der Regie Hans Alvas ein neues Werk von Hermann Richter (Halle) in Szene. Zur Uraufführung gelangt die neue Arbeit unter dem Titel „Was ist mit Klop?" Es wirken mit die Damen: Ambach, Düsser, Emar, Johow, Lether, Schneider, Weiß und die Herren: Alva, Anderten, Eisenlohr, Haller, Hensel, Jungk, Lieber, Massias, Mitulsky, Steinmetz, Tiedemann, Zeugner und Zilliger. Bühnenbild: Peter Krausen.

Die wirtschaftlichen Funktionen der Sozialversicherung

Schriften der Sozialistischen Vereinigung für Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Heft 1, 134 Seiten, Berlin 1932. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, Inselstraße 6a. Ladenpreis 3,60 Mk., Organisationspreis 2,80 Mk.

In diesem Buche wird zum erstenmal von sozialistischer Seite der Versuch unternommen, die Wirkungen der Sozialversicherung auf den Ablauf des Wirtschaftsprozesses von Grund auf wissenschaftlich zu erforschen. Unter der Redaktion von Dr. Hilde Oppenheimer und der Mitarbeit von Dr. Ludwig Preller, Dr. Bruno Broecker, Dr. Adalbert Halasi, Dr. Jakob Marschak, Fritz Naphtali, Dr. Fritz Croner und Dr. Ernst Nölting ist hier eine wertvolle Gemeinschaftsarbeit geleistet worden. Die Verfasser haben es sich zur Aufgabe gemacht Marxstellen, welchen Einfluß auf die Produktion und Verteilung die Sozialversicherung ausübt, und was sie durch sie bewirkten Umschichtungen für den Ertrag einer Volkswirtschaft bedeuten. Diese Wirkungen vollziehen sich teils über die menschliche Arbeitskraft in ihrer Eigenschaft als Produktionsmittel, teils über den Warenmarkt. Dementsprechend befaßt sich die Untersuchung mit den Beziehungen der Sozialversicherung zur Arbeitsfähigkeit, zum Arbeitsmarkt, zur Verbrauchsgestaltung, zur Kapitalbildung, zu den Produktionskosten. Dabei gelangen eine Reihe viel umstrittener Probleme zur Erörterung.

Das Werk bietet — offen und bewußt in seiner sozialistischen Grundhaltung, wissenschaftlich objektiv in seinen Untersuchungsmethoden, von klarer Einsicht in die tatsächlichen Zusammenhänge — einen vorzüglichen Weg, die Diskussion um die Sozialversicherung aus dem Kampf um Schlagworte wieder auf das Niveau zu heben, das der Ernst der Sache verlangt.

„So muß der Zuckerkranke leben!" Das Süddeutsche Verlagsbureau in Stuttgart legt für 1,80 Mk. ein Buch vor, das ärztliche Ratschläge für die Lebensweise des Diabetikers nach modernen Grundsätzen für leichte, mittelschwere und schwere Fälle enthält. Das mit Bildern ausgestattete Werk wird dem Kranken, der Heilung sucht, viel Wichtiges sagen können.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0011

[illegible] Frau

Zeitgedanken

Vom ewigen Lied der Zeit
fällt nur ein kleiner Gesang
in unſre Vergänglichkeit
mit ſeinem tönenden Klang.

Gibt uns die unendliche Laſt,
gibt uns die erdſtarke Luſt,
mit Warten, Begehren und Haſt
in unſrer menſchlichen Bruſt.

Der Erde wirres Gewühl,
der Tage ſtrebende Kraft,
alles iſt Wallfahrt zum Ziel,
iſt ruhloſe Wanderſchaft.

Der Schritt geht vom Leben zum Grab.
von emſiger Tat in die Ruh.
Wir fallen ſchweigend hinab,
den letzten Beſtimmungen zu.

Alfred Thieme.

Die Autopuppe

In einem Koblenzer Spielwarengeſchäft erſtand eine junge Dame eine Autopuppe, ein hübſches Negerbaby mit grünem Lendenſchurz und Wollkäppchen. Das Käppchen ließ ſie ſich von der Verkäuferin gegen eine niedliche ſchwarze Chauffeurmütze auswechſeln. Eine andere Kundin, die für ihren Jungen einen Teddybären ausſuchte, war zufällig Zeugin dieſes Einkaufs. Die junge Dame war die Freundin meines Klubgenoſſen Joachim.

Als die beiden an einem der nächſten Sonntage einen kleinen Autoausflug unternahmen, befeſtigte Elſy den Negerjungen am rückwärtigen Fenſter von Joachims Wagen. Joachim freute ſich ſehr über das nette Geſchenk.

„Das ſoll dein Talisman ſein", ſagte Elſy. „Gib gut auf ihn acht, denn wenn er nicht mitfährt, ſo paſſiert mit dem Wagen ein Unglück."

Am Montagmorgen ging Joachim auf Tour. Der Wagen war vollgepackt mit Muſterkoffern. Joachims Frau begleitete ihren Mann auf die Straße bis zum Auto. Plötzlich ſah ſie die Negerpuppe. Sie erkannte ſie ſofort wieder. Sie hatte ja danebengeſtanden, als die Verkäuferin, von der ſie den quakſenden Bären gekauft, dieſe Puppe, die jetzt in ihres Mannes Wagen hing, einer jungen Dame eingepackt hatte.

„Was haſt du denn da für eine Puppe hängen?" fragte Joachims Frau lauernd den Aermſten.

„Ach", erwiderte Joachim gleichgültig, „die habe ich mir gekauft. Weißt du, es iſt ſo Mode unter den Autofahrern, daß ſie einen Talisman mit ſich führen."

Statt einer Antwort packte Frau Mathilde den Zelluloidmann, riß ihn von dem Gummiband, an dem er baumelte, warf ihn aufs Pflaſter und trat ihm den Kopf ein. Dann ging ſie ohne ein Wort des Abſchieds ins Haus zurück. Joachim, der ſeine Frau kannte, wußte, daß es jetzt das beſte wäre, wenn er ihren Zorn verrauſchen ließe. In einigen Tagen, wenn er wiederkam, war die Sache nur noch halb ſo ſchlimm.

Er fuhr alſo ab. Dann fiel ihm ein, daß Elſy geſagt hatte, wenn der Talisman fehlte, ſo würde es ein Unglück geben. Er fuhr alſo vor eins der großen Kaufhäuſer und kaufte eine neue Puppe, eine ungariſche Bäuerin, ganz aus bunter Wolle. Es war wohl einerlei, ob eine Bäuerin oder ein Neger im Wagen hing, wenn nur überhaupt eine Puppe da war. Endlich verließ er Koblenz mit einer viertelſtündigen Verſpätung.

Die Fahrt ging das Moſeltal hinauf gen Trier. Eine Viertelſtunde vor Cochem tat Joachim einen Blick in den Rückſpiegel an der Windſchutzſcheibe und freute ſich über die wollene Bäuerin, die unermüdlich auf und ab hüpfte, mal den Rücken und mal das Geſicht zeigend. Die Straße war leer. Wieder beobachtete Joachim die Bewegungen der Puppe. Dann gab es auf einmal einen lauten krachenden Schlag von ſplitternden Eiſenteilen. Joachims Wagen ſtand ſchief auf der Straße. Der Kühler hing halb auf den Kotflügeln des Laſtwagens, der aus einem Seitenweg eingebogen war und den Joachim durch ſeine Spielerei nicht bemerkt hatte. Dann fühlte er, daß ſein Arm ſchmerzte. Das Steuerrad hatte ſich zurückgeſchoben und den Arm gegen die Tür gedrückt. Es war ein einfacher Knochenbruch, der in drei Wochen heilte.

Später diskutierten wir im Klub über dieſen Fall. „Elſys Negerpuppe iſt ſchuld", meinte Joachim. „Elſy hat es doch prophezeit. Meint ihr nicht?"

„O nein", ſagte ich, „ſchuld iſt einzig und allein deine Frau. Infolge ihres Auftrittes kamſt du eine Viertelſtunde ſpäter an die Unfallſtelle. Ohne den Auftritt hätteſt du — mit oder ohne Puppe — die Stelle früher paſſiert, und der Zuſammenſtoß wäre vermieden worden. Elſys Puppe trägt alſo keine Schuld."

„Natürlich hat Elſy ſchuld", meinte ein anderes Klubmitglied. „Der Auftritt war doch eine Folge ihres Puppenkaufs."

„Ruhe, Kinder!" gebot jetzt Joachim. „Ich will euch einmal etwas verraten. Daß die Puppe überhaupt gekauft wurde, daß meine Frau dahinterkam, daß ich Koblenz eine Viertelſtunde ſpäter verließ, das alles war, glaubt mir, richtig und notwendig. Es hat ſo ſein müſſen. Wißt ihr, daß in derſelben Minute, da ich mit dem Laſtwagen zuſammenprallte, oben bei Cochem der Berg ins Rutſchen kam? Eine Viertelſtunde Wegdifferenz; überlegt das einmal! Ohne Elſys Puppe, ohne den Zufall, daß meine Frau dahinterkam, war ich genau eine Viertelſtunde weiter, war alſo mit Sicherheit ein toter Mann. Erkennt ihr den Sinn in der Folge der Geſchehniſſe, die eine unſichtbare Hand diktiert? Ein Sinn iſt immer da, nur vermögen wir ihn meiſt nicht zu erkennen und ſprechen dann von Zufällen."

Werner Lobbenberg.

Amerikaniſcher Rekord

Der Forſcher Lord Lonsdale erzählte bei einer Geſellſchaft, wie er einmal in Amerika einen ganzen verſteinerten Wald gefunden hatte, mit verſteinerten Bäumen, verſteinerten Tieren, Löwen und Elefanten.

„Das iſt noch gar nichts", behauptete da ein Amerikaner. „In Texas habe ich auch einmal einen verſteinerten Wald gefunden. Da flogen verſteinerte Vögel drin herum."

Lonsdale lachte laut auf: „Unmöglich, das verſtößt ein bißchen zu ſehr gegen die Naturgeſetze."

„Naturgeſetze", brauſte der Amerikaner auf, „bitte, bei uns in Amerika ſind ſogar die Naturgeſetze verſteinert."

Beſuch im Zigeunerlager

Mit etwas neidvoller Sehnſucht ſchaut der ſeßhafte Menſch ſtets den bunt angeſtrichenen Wohnwagen der wandernden Zigeuner nach, die, von Ort zu Ort ziehend, oft auf die ſonderbarſte Art ihr Brot verdienen. Die einen führen feurige Pferde, tanzende Bären und kleine, ſüße Mädels mit, ſchlagen in einem ſtillen Dorfwinkel ihre kleinen Zirkuszelte auf und führen den ſtaunenden Bauern und Vorſtädtern ihre ſeltſamen Kunſtſtücke vor. Andere ſind ehrbarer, flicken Töpfe und Schirme oder handeln mit lahmen Gäulen. Alle aber ſind ſie ſchwarzhaarig, braungebrannt und haben eine Unmenge bettelnder Kinder und ſchwer arbeitender Frauen. Ich habe ſie auf meinen Wanderungen überall angetroffen: am Nordiſchen Meer, in den Bergen Südfrankreichs und auf den langen Landſtraßen zwiſchen den deutſchen Städten.

Vor kurzem jedoch mußte ich ihren tiefen Niedergang feſtſtellen, wenn ſie als läſtige Fremde irgendwo angeſiedelt werden. Bei einem Spaziergang vor eine große Stadt Süddeutſchlands kam ich an einem weiten, eingezäunten Platze vorbei. Aus der Ferne ſah es aus wie ein rieſiger Lagerort für Möbelwagen und altes Gerümpel. Beim Näherkommen konnte man dann alte, ſchmutzige Hütten und Wagen unterſcheiden, zwiſchen denen verlumpte Menſchen langſam hin und her ſchlenderten. Auch ein paar magere Pferde trieben ſich noch herum. Den Weg herauf gingen drei Zigeunerburſchen mit Geigen und Guitarren: Hofmuſikanten. Als ich an der Umzäunung ſtehen blieb, kam eine Schar ſchmutziger Kinder auf mich zugelaufen und bettelte kläglich um eine kleine Münze. Ich machte einen Bogen um das Lager, um vom anderen Ende hereinzukommen. Wenige Schritte ſeitwärts davon rauchten die Schlote einer Eiſengießerei. Zwiſchen Vorſtadtfabrik und Ackergelände hatte die Stadtverwaltung dieſen ärmſten Menſchen ein Stück Erde freigegeben, das für ſie nicht viel mehr als ein offenes Gefängnis ſein konnte. Im ſtrahlenden Sonnenſchein des warmen Frühlingstages glänzten die ſpeckigen Betten und Decken, die im Freien ausgebreitet waren. In der Mitte der Straße, die durch zwei lange Wagenreihen gebildet wurde, ſtanden ein paar dicke, wohlgenährte Geſtalten, Männer mit breiten Hüten und ſchwarzen Jacken. Sie waren in lebhaftem Geſpräch und fuchtelten mit den Stöcken in der Luft herum.

Vor einem verblaßten, niedrigen Holzwagen lehnte, ſcheinbar unbeteiligt, ein zahnloſer, ausgemergelter Alter. Auf meinen Gruß und die Frage nach ſeinem Wohlergehen fing er gleich lebhaft an zu erzählen; ſicher ſtolz, daß ich zu ihm, dem Aelteſten, zuerſt gegangen war. „Es iſt eine hundemäßige Zeit", jammerte er, „die Großen freſſen, huren und ſaufen, und uns laſſen ſie verrecken." Er meinte, ein neuer Krieg müßte erſt einmal die Hälfte der Menſchheit vernichten, dann würde es wieder beſſer werden. Auf meine Antwort, daß es da doch nicht immer die Richtigen erwiſchte, ſagte er: „Ja, meine beiden Söhne, deren Kinder jetzt nichts zu futtern haben, ſind auch draußen geblieben, und die Lumpen und Gauner laufen noch alle herum." Neben dem Alten ſaß ein kleines, dickbackiges, kaum mehr als fünf Jahre altes Mädel, das luſtig an einem Zigarrenſtummel ſog. Den nahm ihr der Alte nun ab, ſchnitt ihn ſorgfältig mit einem Meſſer in kleine Stücke und ſchob den wieder zuſammengerollten Klumpen in den offenen Mundwinkel, aus dem eine gelbe Brühe herunterlief. Auf dem Boden kauerte noch eine dicke Matrone, die irgendein Gemüſe zuſammenſchnippelte und unverſtändliche Worte vor ſich hin brummelte. Von dem Alten erfuhr ich, daß ſie ſchon zehn Jahre hier auf dieſem Platze leben. Man hat ſie zwangsweiſe feſtgehalten. Ab und zu bekommen ſie kleine Unterſtützungen; im übrigen müſſen ſie ſich durch Bettelei und einen mehr oder minder betrügeriſchen Handel ernähren.

Beim Weitergehen ſchlug mir einer auf die Schultern: „Was iſt das, Kamerad? Biegt ſich die Feile und ſoll doch ſein Stahl." Dabei ſchlug er mit einem Hammer auf das krummgebogene Ende. Vor ihm lag ein uralter, verroſteter Fahrradrahmen. In die verbogenen Räder verſuchte er neue Speichen einzuziehen. Dann kommt ein neuer Lack darüber, und das Produkt wird an leichtgläubige Menſchen verkauft.

Aus den offenen Fenſtern und Türen der umliegenden Wagen drang Geigenſpiel, Kindergeſchrei und Geſchirrgeklapper.

„Wünſcht der Herr zu kaufen eine prima Stradivari-Geige?" Mit dieſer Frage kam ein langgelockter Jüngling auf mich zu. „Sie können machen damit echte Zigeunermuſik", verſicherte er. Ich lehnte dankend ab und ſteckte mir eine Zigarette an. Sofort kamen die jungen Kerle aus den umliegenden Behauſungen auf mich geſtürzt und bettelten um eine Zigarette. Das Rauchen iſt eine der großen Leidenſchaften der Zigeuner, die ſie aus dem Süden mitgebracht haben. Für eine Zigarette laſſen ſie ſich ſogar photographieren, was ſie ſonſt nicht leiden können oder nur gegen ein gutes Trinkgeld gewähren.

Mit einem erbarmungswürdigen, eigentlich gar nicht zigeunerhaft ausſehenden Manne ging ich nach ſeiner erbärmlichen Hütte, die lediglich aus ein paar Brettern und einer löcherigen Matratze beſtand. „Schlechte Wohnung das", meinte er. „Eigentlich gehöre ich ja nicht hierher. Aber was ſoll ich machen? Meine Frau iſt geſtorben, Arbeit und Verdienſt habe ich nicht; ſo muß ich mich hier mit meinem Kinde durchſchlagen. Ich bin Ungar, und meine Landsleute geben mir immer noch was ab."

In dieſem Moment kroch aus der Dunkelheit ein Weſen hervor, das mir das Blut in den Adern ſtocken ließ: ein Kind unbeſtimmbaren Alters, einen alten Sack übergeſtülpt, das Geſicht voll eitrigen Ausſchlages, klammerte ſich an die Füße des Mannes.

Ich hatte genug geſehen. Als ich mich aber gerade am letzten Wagen vorbei drücken wollte, rief eine helle Stimme hinter mir her: „Junger Herr, haſt du nicht eine Zigarette?" Ich drehte mich um und ſah auf der Treppe an der offenen Tür ein junges Mädel ſtehen, im halbbraunen Geſichtston der Miſchlinge, doch mit kohlſchwarzem Haar. Ihre kleinen, ſeidenbeſtrumpften Füße ſteckten in offenen Pantoffeln. Der lange Rock ging von den ſchmalen Hüften faſt bis auf die Knöchel, und an der weißen Bluſe prangte eine rieſige, bunte Broſche. Ein paar dunkelbraune Augen ſahen mich verſchmitzt lächelnd an. Da vergaß ich dieſe troſtloſe Umgebung und dachte an ihr Ebenbild in der Maritzaebene, wo die kleinen Zigeunermädel hinter den Rinderherden her rennen und noch frei und luſtig ſind.

„Na, willſt du nicht?" fragte ſie ſchmollend. Ich gab ihr meinen Reſt und ging traurig davon. „Auf Wiederſehen", rief ſie hinter mir her, „komm wieder und bringe eine Schachtel voll mit, dann bekommſt du die von heute zurück!"

Karl Moeller.

Der Polizeihund an der Arbeit

Sie waren ihrer fünf, lauter Freunde des Polizeihundſports, die an jenem Sonnabend auf der Terraſſe des Parkreſtaurants beiſammen ſaßen und, wie ſo oft, über die Leiſtungen ihrer vierbeinigen Freunde ſprachen. Je weiter die Zeiger der Uhr vorrückten, deſto mehr näherte ſich das Geſpräch typiſchem Jägerlatein.

Diesmal brachte jedoch Landjäger a. D. Riege eine ernſtere Note in den Diskuſſionsſtoff. „Iſt ja alles ganz ſchön und gut", meinte er, „aber Ihr wißt doch ganz genau, daß die Anka, Aſta, Ari, Hektor oder Wolf uns auch mal im Stiche laſſen können. Und nicht nur das: manches Tier hat ſeinen Herrn ſchon derart irregeführt, daß der ſchlimmſte Konfliktſtoff daraus erwuchs. Ein Beiſpiel dafür!"

Riege nahm zuvor einen kräftigen Schluck und erzählte ſeinen näherückenden Freunden dann: „Es iſt jetzt acht Jahre her. Die Polizeihundausbildung ſtand damals bereits auf beachtlicher Höhe, und es war daher kein Wunder, daß unſer ſehr tierliebender Landjägermeiſter Koch ſeinen Ehrgeiz darin ſah, immer einen der vorzüglichſten Hunde zu beſitzen. Dabei waren die Fälle verhältnismäßig ſelten, in denen wir in der kleinen Kreisſtadt einen Hund einſetzen konnten. Geflügel- und gelegentlich auch Viehdiebſtähle kamen hauptſächlich vor. Ward einem Stadtbewohner einmal ein Karnickel aus dem Stall geholt, nun, unſere Tiere brauchten kaum in Wirkſamkeit zu treten, ſo raſch gelang es uns, der Täter habhaft zu werden. Im übrigen erhielten die zwei Dienſthunde fleißig weitere Ausbildung auf dem Dreſſurplatz.

*

Es kam aber eine Zeit, in der wir im Verlauf dreier Monate vier Ladeneinbrüche erlebten, ohne daß es uns auch nur annähernd gelang, die Diebestaten aufzuklären. Offenbar kam für alle Einbrüche nur eine und dieſelbe Perſon als Dieb in Frage. Kaum jemals hinterließ ſie Spuren. Routiniert war der Menſch; das merkten wir bald, denn unſere Hunde wollten die Spur nicht aufnehmen. Beim zweiten Fall entdeckten wir die Urſache: der Einbrecher wußte um Polizeihundarbeit und hatte zur Abwendung der gefährlichen Naſen Pfeffer geſtreut. Rückfragen bei Händlern und ſogar in der achtzig Kilometer entfernten Stadt B. zeitigten allerdings auch keine Spur von dem Pfefferkäufer.

Unſer guter Ruf war in Gefahr. Der „Meiſter" fluchte wie wild. Daß auch das nichts half, verſteht ſich. Zu allem Unglück ſtarb in dieſen Tagen der Rüde meines Vorgeſetzten. Drei Tage ſpäter bekamen wir von einem durchreiſenden Handelsmann eine prächtig gebaute Schäferhündin angeboten, deren Stammtafel beſte Herkunft und vorzügliche Ausbildung angab. Der Hund wurde gekauft. Daß ſeine Papiere gefälſcht waren, ahnten wir nicht, zumal da eine Durchprobung die guten Eigenſchaften nahezu beſtätigte.

*

In einer Sonntagnacht wurde der Landjägermeiſter verſtändigt, es ſei diesmal beim Uhrmacher eingebrochen, und es ſeien Werte für ſiebentauſend Mark geklaut worden. Zu zweit, mit dem neuen Hunde, ging's hin. Nach ſorgfältiger Bahrarbeit war der Einbrecher durchs Fenſter in einen Werkſtattraum und dann in den Laden gelangt und hatte hier in aller Ruhe eingepackt. Uhren, Armbänder, Ringe, Zigaretteneturis und dergleichen mehr waren weg.

Eine dem Einbrecher gehörige Taſchenmeſſerhülle lag auf dem Boden. Zu unſerer Freude nahm der Hund die Witterung an und arbeitete ſich trotz der nächtlichen Stunde über den Marktplatz. Die eingeſchlagene Richtung ſchien einen von uns im ſtillen gehegten Verdacht zu beſtätigen. Die Naſe am Boden lief der Hund kreuz und quer, durch dieſe und jene Straße. Der Einbrecher ſchien ſehr vorſichtig geweſen zu ſein. Vor einem uns bekannten Hauſe wollte der Hund nicht weiter. Vom Vorgarten aus ſteuerte er auf einen ſeparaten Nebeneingang zu. Wir hatten den Täter!

*

Schon lange war uns ein hier in Untermiete wohnender Stadtſekretär ob ſeines großtueriſchen Weſens verdächtig vorgekommen. Da der junge Menſch auch oft nach B. fuhr, ſtand er im Verdacht, ein Lebejüngling zu ſein.

Auf der Wache beteuerte er unter Tränen ſeine Unſchuld. Da der Hund ihn aber auch verbellt hatte, blieb der aus dem Bette heraus Verhaftete in Polizeigewahrſam. Daß ſein Fall Stadtgeſpräch wurde, war verſtändlich. Sein Alibi beſtand in der Angabe, an dieſem Abend um 9 Uhr ins Bett gegangen zu ſein und bis zur Verhaftung geſchlafen zu haben.

Auch vor dem Richter blieb er bei dieſer Behauptung. Nichts, aber auch gar nichts wußte er zu ſeiner Entlaſtung anzuführen. Der an und für ſich unbeſcholtene Menſch wollte genügſam gelebt und ſich nur gelegentlich in der Nachbarſchaft dafür gut amüſiert haben. Das Verſteck des Diebesguts und ſeines Einbrecherwerkzeuges gab er nicht an. Unter Freiſprechung in den vier vorhergegangenen Fällen erhielt er für den Goldwarengeſchäftseinbruch zehn Wochen Gefängnis. Daß er keine Berufung einlegte, ließ auch die letzten Zweifler verſtummen.

*

Was waren wir ſtolz auf unſern neuen Polizeihund! Sein Bild erſchien im Kreisblatt, und für die ſchnelle Aufklärung der Tat gab's für uns noch eine Belobigung. Die Einbrüche hörten auf. Der Senſationsfall war nach einem halben Jahre vergeſſen.

Daß der von dem Handelsmann gekaufte Hund manchmal auf dem Dreſſurplatze verſagte, wurde ihm verziehen. Aus allen Wolken fielen wir aber, als eines Tages ein Schreiben der Generalſtaatsanwaltſchaft in unſer Dienſtzimmer flatterte. Zwei Reinfälle auf einen Schlag deckte es auf.

Ein in H. verhafteter Schlächtergeſelle hatte geſtanden, die ſämtlichen fünf Einbrüche in unſerm Revier begangen zu haben. Und der in der Landesſtrafanſtalt geweſene Stadtſekretär hatte den Handelsmann ausfindig gemacht, von dem wir den Hund hatten. Der Verkäufer hatte dabei angegeben, der Hund könne gar nichts, ſondern tue ſtets nur das, was er abſpioniere. Tatſächlich hatten wir einen Hund, der aus der Leinenführung, aus nur geringfügig erkennbaren Abſichten ſeines Führers heraus immer ſo „arbeitete", wie ſein Herr es wohl wünſchen mochte. Der Hund war ſo geriſſen, daß er hervorragende Hundekenner hereinlegte. Die Fachpreſſe hat damals den Fall totgeſchwiegen. Er klang zu grotesk, und — er war zu tragiſch.

Obwohl der irrtümlich Verhaftete und Verurteilte, ſo gut es ging, gerechtfertigt wurde, kam er doch nicht in ſeinen Wirkungskreis zurück. Die abgeſeſſene Gefängnisſtrafe laſtete ſo ſchwer auf ihm, daß er wenige Wochen nach der vollſtändigen Aufklärung dieſes Falles ſeinem Leben ſelbſt ein Ende machte.

Mit ihm ſtarb durch einen Fangſchuß unſer ſchöner und doch ſo gefährlicher Dienſthund....

Max Dutke.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0012
DFG

Vom Werden des Dritten Reiches

Braunschweiger Terror

Die sozialdemokratische Fraktion des Braunschweigischen Landtags hat an das Reichsinnenministerium eine Denkschrift über die Ausübung der Polizeigewalt im Freistaat Braunschweig gerichtet. Diese Denkschrift gibt einen umfassenden Ueberblick über die Methoden, mit deren Hilfe die Nationalsozialisten dort, wo ihnen die Polizeigewalt in die Hand gefallen ist, an der Herbeiführung des Dritten Reiches arbeiten. Die Denkschrift schildert ausführlich die Behandlung der Presse durch einen nationalsozialistischen Minister, die Zeitungsverbote gegenüber der republikanischen Presse auf der einen Seite, die Duldsamkeit gegenüber den wüstesten Ausschreitungen der Nazipresse auf der anderen Seite. Diese Dinge sind hinlänglich bekannt. Daß dies Verhalten zum guten Teil rechtswidrig war, ist inzwischen authentisch festgestellt worden, teils vom Reichsinnenministerium selbst, teils vom Reichsgericht.

*

In derselben Linie liegt die einseitige Handhabung des Umzugs- und Versammlungsverbots durch den nationalsozialistischen Minister Klagges, die Behinderung der Wahlarbeit für Hindenburg bei der Präsidentenwahl in Braunschweig und das Verbot der Maikundgebungen der Arbeiterschaft.

Die Denkschrift schildert weiter ausführlich unter Ausbreitung von Beweisen die terroristischen Methoden der Nationalsozialisten im Lande Braunschweig, das Treiben der SA. und ihrer sogenannten Ueberfallkommandos, die Rolle, die die SA.-Kaserne und vor allem die Naziführerschule in Kreiensen dabei gespielt haben. Sie gibt zugleich aber auch Aufschluß auf die Frage, die angesichts dieser Vorkommnisse jedermann im Reich stellte: Wo war bei all diesen Ausschreitungen die Polizei?

Der Einfluß des nationalsozialistischen Regimes auf die Polizei bildet den Kern dieser Denkschrift. An der Hand ausführlichen Materials wird nachgewiesen, wie die Polizei systematisch ausgeschaltet und gehemmt wurde, wie das staatliche Machtmittel seiner Schlagfertigkeit beraubt wurde, während auf der anderen Seite das Bandenwesen der SA. immer weiter um sich greifen konnte. So kam es, daß die republikanische Bevölkerung sich dem Terror der Bürgerkriegsbanden ausgesetzt sah, während ihr zugleich der Schutz des Staates gegen terroristische Gewalttaten entzogen war. Ueber diese Methode enthält die Denkschrift außerordentlich gravierende Angaben und Hinweise. Wir greifen daraus einige Fälle heraus.

Da ist zunächst der Fall des Polizeiwachtmeisters Bähre. Er begleitete im Februar 1931 einen Zug der Nationalsozialisten. Als er sah, daß ein SA.-Mann auf einen Passanten einschlug, versuchte er den Namen des Schlägers festzustellen. Dabei wurde er von den SA.-Leuten getreten und bedrängt. Ein SA.-Führer trat auf ihn zu und erklärte ihm, daß er kein Recht zur Festnahme habe, der Minister — es war damals noch Franzen — habe Anweisung gegeben, daß keine SA.-Leute festgenommen werden dürften! Vorgänge ähnlicher Art haben sich unter Minister Klagges mehrfach wiederholt. Regelmäßig drohten die Schlägerkolonnen der SA. beim Einschreiten von Polizeibeamten, sie würden die Beamten zur Meldung bringen, sie wären dann am längsten Beamte gewesen.

In der Tat mußte jeder Polizeibeamte, gegen den eine solche Beschwerde erging, damit rechnen, daß er aus dem Dienst flögl Der Polizeiwachtmeister Schuh verhinderte mit blanker Waffe einem Haufen von SA.-Leuten, auf eine Menschenmenge einzuschlagen. Die SA.-Leute beschwerten sich bei Klagges, darauf wurde der Polizeiwachtmeister am 31. Januar 1932 aus dem Polizeidienst fristlos entlassen, weil er „schwer gegen die Manneszucht und das Ansehen der Polizei verstoßen" habe. Von seinen Vorgesetzten erhielt Schuh beim Abgang ein glänzendes Dienstzeugnis, in dem ihm bescheinigt wurde, daß er sich zur vollsten Zufriedenheit seiner unmittelbaren Vorgesetzten geführt habe!

Der Polizeiwachtmeister Eine wurde beschuldigt, daß er sich privatim geäußert habe: „Wenn ich mich erst beim Ueberfallkommando befinde, will ich meine Wut schon an den verfluchten Braunhemden auslassen." Er wurde fristlos entlassen, ohne daß es ihm möglich war, den Namen des Denunzianten zu erfahren. Als der Minister im Landtag gestellt wurde, erklärte er, es sei nicht erforderlich, den Namen des Zeugen zu nennen, oder den Zeugen dem beschuldigten Polizeiwachtmeister gegenüberzustellen.

In der staatlichen Polizeischule in Holzminden werden systematisch Anwärter aus außerbraunschweigischen Gebieten bevorzugt, ein Teil der Neueingestellten ist der SA. entnommen worden! Die nationalsozialistischen Polizeischüler betätigen sich ganz offen für die Nationalsozialistische Partei. In welcher Weise der Unterricht erfolgt, zeigt ein Diktat, das der nationalsozialistische Leiter der Schule in einem Kursus der Wachtmeister gegeben hat. Es hieß darin:

„Daher wird ein Staat, der selbst eine Achtung gebietende Macht darstellt, sich niemals mit einem Volk verbünden, dessen diplomatische und politische Leistungen seit Jahren ein Bild jämmerlichster Unfähigkeit und pazifistischer Feigheit darstellen."

Derartige Beleidigungen der offiziellen Politik des Reiches können in der braunschweigischen Polizeischule unter dem Regime des Ministers Klagges ungerügt geschehen! Die Fülle des Materials, das in dieser Denkschrift ausgebreitet wird, beweist auf das deutlichste, daß die Art und Weise, wie das nationalsozialistische Regime in Braunschweig sich gegenüber der Polizei verhält, schwerlich mit den Grundsätzen für die Beteiligung des Reiches an den Posten der Schutzpolizei der Länder in Einklang gebracht werden kann. Die Denkschrift erhebt eine außerordentlich schwere Anklage gegen die verantwortlichen Stellen. Das Reichsinnenministerium wird an dieser Anklage unmöglich vorbeigehen können! Vor allem aber zeigt diese Denkschrift der gesamten Oeffentlichkeit, nach welchen Methoden das Dritte Reich ins Leben gerufen werden soll. Sie ist eine eindringliche Warnung vor allen Experimenten, bei denen nach dem Beispiel Braunschweigs auch in Preußen und damit im größten Teil des Reiches die Polizei den Nationalsozialisten ausgeliefert werden würde!

Kerrl beanstandet weiter

Bestialische Mordtat darf nicht als roh bezeichnet werden

Der nationalsozialistische Landtagsabgeordnete Kerrl hat die Anfrage des Genossen Kuttner wegen des Verhaltens des Vorsitzenden im Mordprozeß Bankau abermals beanstandet, und zwar, weil in der Anfrage die Abschlachtung des Arbeiters Bassy in Gegenwart seiner Ehefrau als „rohe Mordtat" bezeichnet worden ist und weil ebenso das Verhalten, das die Täter der Ehefrau gegenüber bei der Tat und im Gerichtssaal an den Tag legten, in der Kleinen Anfrage als „roh" bezw. als „Roheit" gekennzeichnet wurde.

Die Sozialdemokratie wird im Aeltestenrat des Landtages die schikanöse Behandlung dieser Kleinen Anfrage durch den Präsidenten zur Sprache bringen.

Die Heimat hat ihn wieder

Heimkehr nach 16jähriger Kriegsgefangenschaft

Freiburg (Brg.), 30. Mai. (Eigene Meldung.)

Oskar Daubmann, der aus dem badischen Städtchen Endingen am Kaiserstuhl stammt, ist nach fast 16jähriger Kriegsgefangenschaft nachts mit dem Schnellzug von Neapel hier eingetroffen. Er war im Weltkrieg, als er mit der 5. Kompagnie des Reserve-Infanterie-Regiments 111 im Jahre 1916 an der Somme lag, in Gefangenschaft geraten, hatte bei einem Fluchtversuch einen Posten erschossen und war zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden. Vor nunmehr fünf Monaten glückte dem jetzt 36jährigen die Flucht aus Afrika. Nach unsäglichen Strapazen gelangte Daubmann nach Palermo. Er fuhr von dort nach Neapel und setzte im Schnellzuge die Heimreise fort.

Zur Begrüßung hatten sich auf dem Freiburger Bahnhof mehrere tausend Menschen eingefunden, darunter viele Endinger Einwohner. Bei der Einfahrt des Zuges wurde der Heimkehrende mit freudigen Zurufen empfangen. Als der Bürgermeister seiner Heimatstadt ihn beim Verlassen des Zuges begrüßen wollte, brach Daubmann, dessen Körper durch die übermenschlichen Anstrengungen der Flucht und durch die seelische Erschütterung stark geschwächt ist, ohnmächtig zusammen. Er wurde ins Bahnhofsgebäude getragen, wo er sich langsam erholte. Erschütternd war das Wiedersehen mit seinen Eltern und Verwandten. Seinem Wunsche entsprechend wurde von jeder weiteren Begrüßung abgesehen und im Kraftwagen sofort die Heimfahrt angetreten.

Milzbrandepidemie

Auf der erst kürzlich vom Erdbeben heimgesuchten großen Sunda-Insel Celebes ist eine ernste Milzbrand-Epidemie unter der Bevölkerung ausgebrochen, an der bisher 214 Personen erkrankt sind. Dieser wahrscheinlich von erkranktem Vieh übertragene Milzbrand äußert sich in der Bildung eines schnell zunehmenden Karbunkels von dunkelblauer Färbung, verbunden mit an Delirium erinnernden Erscheinungen im Gehirn und hohem Fieber, dem starken Erbrechen folgt, bis der Patient nach fünf bis acht Tagen stirbt. Am schwersten betroffen ist die Stadt Kendari auf der südöstlichen Halbinsel.

„Faust und seine Welt"

In Leipzig wird aus Anlaß des Goethe-Jahres die bekannte Faust-Sammlung aus dem Privatbesitz des Arztes Dr. G. Stumme gezeigt. Die Sammlung, die alles umfaßt, was das Thema irgendwie literarisch, musikalisch, bildnerisch oder theatralisch berührt, ist außergewöhnlich anschaulich und belehrend.

Abbau in der thüringischen Landesversicherung

Die Leitung der thüringischen Landesversicherungsanstalt Weimar hat verfügt, daß sämtlichen Angestellten und Arbeitern zum 1. Juni gekündigt werden soll. Begründet wird diese Maßnahme mit der finanziellen Lage der Anstalt, außerdem mit Rücksicht auf kommende Notverordnungen.

Neuer SPD.-Wahlsieg

Kommunisten folgen ihren Führern nicht

Bei der Beigeordneten-Stichwahl in Vilbel erhielt der sozialdemokratische Kandidat Karlein 1935 gegen 1705 Stimmen im ersten Wahlgang. Der Kandidat der Bürgerlichen, Klöß, für den auch die Nazis stimmten, erhielt 1502 gegen 1236 im ersten Wahlgang. Die Kommunisten, die auch für den Stichwahlkampf einen eigenen Kandidaten aufgestellt hatten, erhielten nur 293 Stimmen gegen 521 im ersten Wahlgang. Genosse Karlein ist damit mit 140 Stimmen über die absolute Mehrheit gewählt.

Der Wahlausgang ist nicht nur ein großer Erfolg für die Sozialdemokratische Partei, sondern auch symptomatisch für die Stimmung innerhalb der Arbeiterschaft. Obwohl die Kommunisten, die in taktisch strategischen Fragen immer Knechte ihrer obersten Parteileitung sind, an der Wahnsinnsparole eines eigenen Kandidaten auch im Stichwahlkampf festgehalten haben, sind ein großer Teil der kommunistischen Arbeiter dieser Parole nicht gefolgt, sondern haben sich mehr auf ihren politischen Instinkt verlassen. Das zeigt uns, daß auch in den Reihen der kommunistischen Arbeiter die Erkenntnis dämmert, daß einem geeinten Bürgertum eine geschlossene proletarische Masse entgegentreten muß. Hoffentlich bricht sich diese Erkenntnis immer weiter Bahn, damit sich die Arbeiterschaft endlich unter dem Kampfbanner der Sozialdemokratie zu einer geschlossenen Abwehr vereinigt.

Deutsche Fischer als Teppichknüpfer

Eine Selbsthilfeaktion vorpommerscher Fischer

Die Not der vorpommerschen Fischer, die ja der Oeffentlichkeit zur Genüge bekannt ist, hat ihnen den Gedanken eingegeben, eine alte Volkskunst der dortigen Bevölkerung, die Handweberei von Teppichen, neu aufzunehmen. An einer die gesamte deutsche Volkskunst umfassenden großen Ausstellung, die zur Zeit in Berlin bei Wertheim am Leipziger Platz von der Deutschen Volkskunst-Kommission veranstaltet wird, haben sich unter den 500 Teilnehmern auch die Fischer des Kreises Greifswald mit diesen ihren eigenartigen handgeknüpften Teppichen und mit ihren Holzschnitzereien beteiligt. Der Stand, an dem von einem der Fischer das Knüpfen der Teppiche am buntbemalten Webstuhl gezeigt wird, ist einer der interessantesten der ganzen Ausstellung. Wie der Landrat des Landkreises Greifswald dem Amtlichen Preußischen Pressedienst schreibt, sind die Teppiche qualitativ ganz vorzüglich. Sie haben eine Musterung, die mit dem Beruf und dem Leben der Fischer eng verbunden ist und auf alter Ueberlieferung beruht. Sie dürften darum mit Recht als den orientalischen Teppichen gleichwertige deutsche Teppiche angesprochen werden. Da die Vertriebsorganisation der Fischer die Teppiche uneigennützig vertreibt, um die in den Fischerdörfern des Landkreises herrschende Not zu lindern, darf auf diese Ausstellung besonders hingewiesen werden.

Ein Rettungsflugzeug zertrümmert

Die Insassen sämtlich getötet

Rom, 30. Mai. (Eigenbericht.)

Das französische Flugzeug, das vor etwa 8 Tagen mit zwei Fliegern und zwei Ueberlebenden des verunglückten Dampfers „Georges Philippard" von Port Said nach Brindisi und von hier am 25. Mai nach Marseille gestartet war, ist jetzt im Apennin-Gebirge bei Veroli zertrümmert aufgefunden worden. Die Insassen des Flugzeugs sind sämtlich tot.

Zusammenstöße in Berlin

Zwischen Kozis und Nazis

In der Nacht zum Sonntag wurde im Norden Berlins in der Bernauer Straße auf ein nationalsozialistisches Verkehrslokal von Kommunisten ein schwerer Feuerüberfall verübt. Vier Nationalsozialisten wurden durch Schüsse verletzt. Die kommunistischen Schützen sind unentkannt entkommen.

Der Ueberfall erfolgte nach 12 Uhr nachts, indem plötzlich fünf Kommunisten in den erleuchteten Eingang der Gastwirtschaft traten, dort die Tür aufrissen, ihre Revolver zogen und eine Salve von etwa 30 Schüssen auf die völlig überraschten Gäste abgaben. Alles spielte sich innerhalb weniger Sekunden ab.

*

In Berlin-Schöneberg wurden am Sonntag Kommunisten von Nationalsozialisten angerempelt. Es kam zu einer Schlägerei, in deren Verlauf ein Nationalsozialist von einem Kommunisten mit dem Hammer niedergeschlagen wurde. Der kommunistische Täter und mehrere Nationalsozialisten, die als Anstifter zu betrachten sind, wurden verhaftet.

Blutiger Familienstreit

Die Folge sinnlosen Klatsches

In der in Berlin-Köpenick gelegenen Kolonie „Grüne Trift" kam es am Sonntagvormittag zu einem blutigen Vorfall. Eine Person wurde getötet, eine schwer verletzt.

An dem blutigen Zwischenfall waren ausschließlich die Mitglieder einer einzigen Familie beteiligt. Zwischen dieser Arbeiterfamilie, die über ganz Berlin verbreitet ist, bestehen schon seit Jahren Streitigkeiten, die auf Redereien zurückzuführen und an sich kaum der Rede wert sind. So wird von dem einen Teil der Familie behauptet, er habe dem anderen aus dem Garten Kirschen gestohlen, während der gegnerische Teil wiederum überall herumerzählte, daß Familienmitglieder kürzlich eine Katze eines ihrer Angehörigen erschlagen hätten. Am Sonntag machten sich nun mehrere Mitglieder der Familie aus Berlin nach Köpenick auf, um ihre Verwandten zur Rede zu stellen. In der Kolonie angekommen, kam es bald zu einem Wortwechsel, der im Augenblick in eine Schlägerei ausartete, an der zunächst sechs Männer und eine Frau beteiligt waren. Plötzlich brachen zwei Mann blutüberströmt zusammen. Beide hatten schwere Messerstiche erhalten. Der eine starb auf dem Wege zum Krankenhaus, der andere ist ebenfalls lebensgefährlich verletzt.

Der Schlägerei konnte erst durch die Polizei ein Ende gemacht werden. Der Messerheld wurde verhaftet, vier weitere Mitglieder der Familie mußten bis zur Klärung der blutigen Familienschlacht ebenfalls den Weg zum Gefängnis antreten.

Neue Straßenkämpfe in Bombay

Die Straßenkämpfe zwischen Hindus und Moslems in Bombay sind wieder aufgelebt. Seit Sonnabend wurden sechs Personen getötet. Die vor kaum acht Tagen beendeten Unruhen forderten 130 Menschenleben.

Syndikalistischer Terror in Madrid

In Madrid wurde am Sonntag im Verlauf der von den Syndikalisten angekündigten terroristischen Aktionen ein Polizeibeamter getötet. Viele Personen wurden verwundet. Auch in Valencia, Bunol und Barcelona kam es zu schweren Schießereien. Zahlreiche Personen wurden verhaftet.

Börsen, Märkte und Handel

Berliner Getreidebörse vom 30. Mai

Weizen aus Schlesien

Die Stimmung für Weizen war am Montag an der Berliner Produktenbörse matter. Das Angebot war größer ausgefallen, da solches nicht nur aus den gewohnten Bezirken, sondern in nennenswertem Umfang auch aus Schlesien vorlag. Es erwies sich als unmöglich, das gesamte Material unterzubringen, so daß der Locopreis um 3 Mark herabgesetzt werden mußte. In Weizen neuer Ernte war das Angebot kleiner und konnte zu unveränderten Preisen Aufnahme finden. Auch Roggen ließ sich schwer absetzen, da die Mühlen in ihren Käufen sehr zurückhalten. Hier blieb die Loconotierung unverändert. Am Markte der Zeitgeschäfte zeigte sich am Schluß der Börse leichte Befestigung für Weizen, während Roggen sich nur wenig veränderte. Am Mehlmarkt ist keine Bewegung festzustellen. Die Forderungen der Mühlen lauteten unverändert und es fanden nur die notwendigsten Bedarfsdeckungen statt. Hafer hatte stetige Tendenz; jedoch war es auch hier schwer, die geforderten Preise durchzusetzen.

	28. Mai	30. Mai
	(ab märkische Station in Mark)	
Weizen	269—271	267—269
Roggen	196—198	196—198
Braugerste	185—198	—
Futter- und Industriegerste	177—184	175—182
Hafer	160—168	160—168
Weizenmehl	32,00—35,50	32,00—35,50
Roggenmehl	25,75—27,70	25,75—27,70
Weizenkleie	10,75—11,25	10,75—11,25
Roggenkleie	9,00— 9,50	9,50—10,00

Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte. Weizen per Mai 279—281 (Vortag 279), per Juli 271—272 (272), per September 228½—230 (228½). Roggen per Mai 195 (—), per Juli — bis 187½ (—), per September 181—188 (180). Hafer per Mai 168½—171 (173½), per Juli 174—175½ (175½), per September — (—).

Amtliche Eiernotierungen

Preisnotierungen für Eier. (Festgestellt von der amtlichen Berliner Eiernotierungskommission am 30. Mai. A. Deutsche Eier: (Trinkeier, vollfrische gestempelte) über 65 Gramm 7,50, über 60 Gramm 6,75, über 58 Gramm 6,25, über 48 Gramm 5,50, frische Eier über 60 Gramm 6,25, über 53 Gramm 6, aussortierte kleine und Schmutzeier 5. B. Auslandseier: Dänen 18er 7,25, 17er 6,75, 15½—16er 6, leichtere 5—5,25, Schweden 18er 7,25, 17er 6,75, 15½—16er 6, leichtere 5—5,25, Holländer 68 Gramm 7,25, 60—62 Gramm 6,25 bis 6,50, 57—58 Gramm 6, Rumänien 4,75—5,25, Russen normale 4,25—4,75, kleine Mittel- und Schmutzeier 4,25. Die Preise verstehen sich in Pfennigen je Stück im Verkehr zwischen Ladungsbeziehern und Eiergroßhändlern ab Waggon oder Lager Berlin nach Berliner Usancen. Witterung: Regen. Tendenz: lebhafter.

Amtliche Kartoffelnotierungen

Amtliche Berliner Kartoffelpreisnotierungen je Zentner waggonfrei märkischer Station, vom 30. Mai: Weiße Kartoffeln kein Geschäft, Rote Kartoffeln 1,30—1,50, andere Gelbfleischige (außer Nieren) 2,10—2,20 Mark. Fabrikkartoffeln 7—8 Pfennig pro Stärkeprozent.

Gemüsemarkt

Amtliche Großhandelspreise in der Berliner Zentralmarkthalle vom 30. Mai. Mark je 50 Kilo einschließlich Fracht, Spesen und Provision: Kohlrabi Freiland Schock 1—3, Radieschen Schockbund 1—1,50, Meerrettich 50 Kilo 40—50, Porree je nach Größe Schock 1,50—3. Petersilie grün je nach Größe 100 Bd. 3—5, dito mit Wurzel 50 Kilo 6—10, Salat Freiland 100 Kopf 2—6, dito Dresdener 6—8, Spinat 50 Kilo 3—6, dito Blatt 5, Gurken Freiland 100 Stück 10—28, dito holländisch 20—30, Spargel I gebündelt 50 Kilo 33—38, lose 30—35, dito II gebündelt 17—25, lose 15—22, dito III gebündelt 8—13, lose 6—10, dito unsortiert 22—27. Grüne Bohnen ital. br. 32—40, Schoten ital. 13—18, Tomaten Treibhaus 55—60, dito holländ. Treibhaus 46—50, dito kanar. Kiste 3,50—5, Rhabarber Freiland 50 Kilo 1,50—2,50.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0013
DFG

Vereins-Kalender

der Ortsvereine der SPD., sozialistischen Frauen- und Jugendgruppen im Bezirk Halle-Merseburg / Bezirkssekretariat Halle a. S., Harz 42—44, Hofgeb. 2 Treppen. Fernruf 21089 und 35701. Ortssekretariat Halle a. S., Harz 42—44, Hofgebäude 2 Treppen, Fernruf 31030.

Halle.

SAJ. Gruppe Nord. Mittwoch 20 Uhr im Heim: Ausspracheabend. „Regierung gestürzt — Wer kommt? Was kommt?

Rote, Jung- und Nestfalken. (Gesamtgruppe.) Kommenden Mittwoch nachmittag 3 Uhr im Heim Zusammenkunft. Es wird erwartet, daß jeder Falke zur Stelle ist, auch diejenigen, welche in der letzten Zeit fehlten.

Aus dem Bezirk.

Ammendorf. **SAJ.** Mittwoch, den 1. Juni: Vortrag des Genossen Bernhardt über Revolutionserlebnisse. Wir bitten, zahlreich zu erscheinen.

Nebra. Freitag, den 3. Juni, abends 8 Uhr, im Ratskeller: erweiterte Mitgliederversammlung. Thema: Elternbeiratswahl und unsere Parteipresse.

Bockwitz. Freitag, den 3. Juni, abends 8 Uhr im Volkshaus (kleiner Saal): Parteiversammlung. Tagesordnung: 1. Rund um die politische Lage. (Referent: Gen. Walz). 2. Die Lehren der Wahlen. (Ref.: Gen. Grober.) 3. Parteiangelegenheiten. Im Interesse der Wichtigkeit dieser Tagesordnung und einer politischen Aussprache ist die Anwesenheit aller Mitglieder dringend und pünktlich geboten. Im besonderen sind die Frauen uns willkommen.

— **Funktionäre.** Mittwoch, den 1. Juni, abends 7 Uhr im Volkshaus: wichtige Vorstandssitzung. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist erforderlich.

Werbt neue Leser!

Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold
Bund Deutscher Kriegsteilnehmer und Republikaner E. V.

Ortsverein Halle.
Turnstunden in der Talamtschule fallen bis auf weiteres aus, dafür jeden Donnerstag 7 Uhr Spielen Peißnitzwiese.

Stadttheater
Heute, Dienstag, 20—22¾ Uhr:
Prinz Methusalem
Operette von Joh. Strauß
Mittwoch, 20 bis gegen 22¾ Uhr:
Ist das nicht nett von Colette?
Musik. Lustspiel von M. Pertuch
Zahlung der 8. Stammkart.-Rate erbeten

Walhalla
Heute zum letzten Mal
Rudolf Mälzer
Togares Königstiger
und das große Programm
Juni geschlossen.
Walhalla-Café bleibt offen
Heute bis 4 Uhr

1 möbl. und 1 leeres Zimmer mit Kochof. zu vermiet. **Ammendorfer Weg 12.**

Sonder-Angebot!
Zurückgenommen: Speisezimmer, 180 breit, nur 6 Wochen gebraucht, für Mk. 250,- zu verkaufen
Plüschsofa Mk. 55,—
Möbelhaus Hallensia
Merseburg. Str. 1 dir. a. Riebeckplatz

Bitte
bei allen Einkäufen stets die Inserenten zu berücksichtigen **!**

Gustav Godehardt
Ammendorf
Hüte, Mützen Herrenartikel Berufskleidung

Möbel
gebr. u. neue
Staunend billig!
in groß. Auswahl
Bitzmann
nur
Mauerstr. 3
am Franckeplatz

REKLAME
Drucksachen
schnell und gut liefert
Hall. Druckerei-Gesellschaft mbH.
Gr. Märkerstraße 6

Ischias-, Gicht- u. Rheumatismuskranken
teile ich gern gegen 15 Pfg. Rückporto sonst **kostenfrei** mit, wie ich vor 5 Jahr. von meinem schweren Ischias- und Rheumaleiden in ganz kurzer Zeit befreit wurde.
J. Stieling,
Kantinenpächt.
Frankfurt/Oder 296
Sudenstraße 6.

Ritterhaus RiLi Lichtspiele
Ab **Mittwoch, den 1. Juni:**
Ein Kriminal-Hochgebirgs-Tonfilm
mit
Hermann Speelmanns
dem hervorragenden Kriminalistendarsteller aus **„Unter falscher Flagge“.**
Die sonderbaren Erlebnisse des Kriminal-Reporter HOLM
In weiteren Hauptrollen: **Elga Brink, Jul. Falkenstein, Harry Hardt, Alf. Beierle** u. a. m.
Kriminalreporter Holm ist kaum im Hotel abgestiegen, als er mitten in eine Mordaffäre gerät, die seinen Spürsinn nicht mehr zur Ruhe kommen läßt, bis er den Schuldigen gepackt und siegreich aus diesem Kampf mit dem Verbrechen hervorgeht. — **Das Publikum kommt aus der Spannung und dem Staunen über diese zeitsame und geheimnisvolle Mordaffäre gar nicht mehr heraus und sagt befriedigend am Schluß: „Bravo Holm!“**
Täglich: 4.00 6.15 8.30 Uhr.

Café Freischütz
Heute:
Abschieds-Abend
der langjährig. Hauskapelle
Ab 1. Juni neue Kapelle

Zurück
Facharzt Dr. Walther
für Ohren-, Nasen- und Halsleiden
Gr. Steinstraße 74 (Café Bauer)

Unsere
Schlafzimmer
sind das preisgünstigste bei Beachtung sorgfältiger Arbeit u. guten Materials. Wir bieten Ihnen große Auswahl in den Preislagen von
250,- 395,- 455,- 580,- 630,- 795,-
Bitte besichtigen Sie unverbindlich unsere schönen Zimmer
Gebr. Jungblut
Albrechtstr. 37

Kauft
Magdeburger Pferde-Lose
Ziehung am 9. Juni — Los Mk. 1,—
Mk. 47000 Gewinne. - Höchstgewinn auf 1 D.-Los Mk. 19000
Ueberall in den Lotterie-, Zigarren- und den durch Plakate kenntlichen Geschäften zu haben.

Billige Ostseefahrt.
Vom 18. Juni (abends) bis 26. Juni 1932 verkehrt ein Sonderzug 3. Klasse mit **50% Fahrpreisermäßigung** von **Halle (Saale)** nach **Warnemünde** und zurück **Gesamtpreis einschl. 7 Uebernachtungen mit voller Tagesverpflegung rund 49,— RM.** Alles Nähere im kostenlosen Führer bei den Fahrkartenausgaben. **Kartenverkauf** beginnt in Kürze bei den bekannten Ausgabestellen in Halle (Saale). **Frühzeitiger Kartenkauf wird empfohlen, weil mit Ausverkauf gerechnet wird.** 2433
Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
Reichsbahn-Verkehrsamt Halle (Saale).

In der Wiederholung
liegt die Stärke der Zeitungsanzeige. Immer wieder muß Ihr Angebot dem Leser vor Augen geführt werden, dann haben Sie Erfolg!

Schlechte Wirtschaftslage erfordert Preisrückgang!
Da ist er!
Braun Boxcalf-Herren-Schnürschuh sonst 13,50 **jetzt 10,50 8,50 7,50**
Damen-Spangenschuh, farbig, sonst 8,50 10,50 **jetzt 7,50 4,90**
Damen-Spangenschuh, schwarz **3,90**
1 Posten Herren-Schnürschuhe braun **5,25** schwarz **4,90**
Motorrad-Stiefel, braun **14,50**
H. Wiebach
Kleine Ulrichstraße 11-12.

Sie sollten es doch nun endlich wissen, daß Sie Ihre Anzeigen auch in diesem Blatt aufgeben **müssen!**

Es ist
noch nicht genügend bekannt, daß bei uns außer Kakao, Schokolade, Pralinen, Zuckerwaren, Gebäck, Tee, Malzkaffee, Kaffee Hag usw. noch
Prima „Gero-Röstkaffee“
zu haben ist. Wer denselben kennt, trinkt keinen anderen, wer ihn noch nicht probiert hat, den bitten wir, **Gero-Kaffee** einmal zu versuchen. (¼ Pfund schon von 50 Pfg. an.)
Sehr günstige Einkaufsgelegenheit bieten Ihnen die vom **1. bis 4. Juni 1932** stattfindenden
4 Werbetage für Gero-Kaffee
Sie erhalten bei Einkauf von Gero-Kaffee 6% Rabatt in Marken und die **gleiche Menge Zucker gratis!**
(Auf ¼ Pfund Kaffee also ¼ Pfund Zucker)
(„ ½ „ „ „ ½ „ „)
Gerling & Rockstroh
Aschersleben, Taubenstraße 9, **Bitterfeld,** Hallesche Straße 1, **Halle,** Geiststr. 15, neben Adler-Apotheke, **Merseburg,** Burgstr. 4, Schmale Straße 11, **Naumburg,** Lindenring 16, **Weißenfels,** An der Pforte 2, Beuditzstraße 32, Merseburger Straße 28

Sonderangebot für unsere Leser
A. G. Burgk:
Der Gartenfreund in Stadt und Land
Inhalt:
I. **Gemüsebau** (Von der Anlage des Gemüsegartens bis zum Einmachen des Gemüses)
II. **Obstbau** (enthält u. a. Veredlungsarten, Düngung, Verjüngung, Umpfropfen, Schnitt, Ernte, Aufbewahrung, Verwertung und Obstweinbereitung)
III. **Der Ziergarten**
IV. **Schädlinge und Krankheiten** der Pflanzen und deren Bekämpfung. — Arbeitskalender
Das vollständige Gartenbuch, 400 Seit. stark, 300 Abbildungen enthaltend .... statt 6,— **nur 2,85**
Volksbuchhandlung Eisleben, Sangerhäus. Str. 26

Arbeiter
benutzt bei **Bedarfsdeckung** den
Konsumverein Bockwitz u. Umg.
dort erhaltet Ihr die **vorzüglichen GEG-Produkte**

Gaststätten
im Kreise Merseburg-Querfurt
die sich empfehlen.
Bad Lauchstädt:
„Stadt Leipzig“ (W. Schmidt)
Corbetha:
„Zur fröhlichen Einkehr“ (Herm. Wagner
Bad Dürrenberg:
Gasthof „Zum Gradierwerk“ (F. Salwerda
Groß-Kayna:
Gastwirtsch. „Zum golden. Anker“ (Ohme
Sporthaus Schrameck, Werkstraße
Kötzschau:
Gasthof „Zur Mühle“ (Kurt Franke)
Leuna:
Gasthof „Heiterer Blick“ (Eisner)
Gasthaus „Pfälzer Hof“ (Georg Hamann)
Hotel und Restaurant „Zum Saale-Krug“
Lützen:
„Bürgergarten“, „Schützenhaus“
„Stadt Leipzig“
Merseburg:
„Hohenzollern“ (Knoche), Teichstraße 15
Gastwirtschaft Fr. Kunze, Schmalestraße 14
Café Schmied, Gr. Ritterstraße 5
Gastwirtschaft Schröter, Große Sixtistraße 7
„Neues Schützenhaus“, Naumburger Str.
„Stadt-Café“ (Schulz), Hölle 4
„Drei Schwäne“, Lauchstädter Straße 12
„Schwarzes Roß“ (Kipp), Saalstraße 6
„Tivoli“ (Otto Seyin), Bahnhofstraße 5
Meuschau:
Kaffeehaus Meuschau (Paul Schneider)
Mücheln:
Gewerkschaftshaus Gehöfte b. Mücheln
Niederbeuna:
Gasthof Otto Zätzsch am Bahnhof
Neurössen:
„Siedlungs-Gasthaus“ (Fr. Busch)
Gasthaus „Auebrücke“ (Otto Tänzer)
Roßleben: „Deutsches Haus“ (Luise Heide
Schlettau.
Gasthof „Weißer Schwan“ (Georg Rößler)
Jede Zeile kostet monatlich 1,— Mark.
Der Betrag wird mit dem Bezugsgeld eingezogen

Allerfeinste Schweineleber .... nur **58** ₰
Allerfeinst. Schweinskopf nur **22** ₰
Diese Woche billiger!
Allerfeinste Molkerei-Mokka-Butter ... 1 Stück nur **66** ₰
1 Riesen-Tafel ein halbes Pfund A.-K.-Schokolade **48** ₰
zusammen nur 100 ₰
A. Knäusel Butter, Wurst Fleischwaren

Hitlers Sozialismus
Die Neuauflage der ersten antifaschistischen Schrift des feige von Nationalsozialisten im Reichstag überfallenen **Dr. H. Klotz** ist wieder lieferbar.
Preis nur
10 Pfennig.
(Nach auswärts gegen Uebersendung des Betrages in Briefmarken.)
Volksblatt-Buchhandlung
Halle a. S., Große Märkerstraße 6.

Inserate
für wirkungsvolle Reklame auf allen Gebieten gibt man dem
Volksblatt
Halle a. S., Gr. Märkerstraße 6
Fernsprecher: Nummer 246 05

Die Verhütung der Schwangerschaft ?
Von Dr. A. M. Durand-Wever
160 Seiten, kartoniert, mit vielen Abbildungen
Nur **1,80** Mk.
Volksblatt-Buchhandlung
Halle (Saale), Große Märkerstraße 6

Rundfunk-Programme

Leipzig

Mittwoch: 6.00: Funkgymnastik. 6.15: Frühkonzert. 8.15 bis 8.30: Quarkspeisen und Milchmischgetränke im Sommer. 10.10: Was die Zeitung bringt. 12.00 bis 14.00: Aus Opern und Operetten. Das Leipziger Sinfonieorchester. Dazwischen 13.00: Presse, Börse, Wetter und Zeit. 14.00 bis 14.30: Erfahrungen mit der Einzelfürsorge und ihre Anwendungsmöglichkeiten. Bürgermeister Schultze, Leipzig. 15.00: Funkbericht aus Bad Sachsa. 16.00: Für die Jugend. I. „Johannes Gutenberg“. Hörspiel von Gert Randolf und Hans Schoenau. II. (etwa 16.50): Neue Jugendmusik. Eine Singschar mit Geige und Flöte. Dazwischen: Geschichten für die Kleinen. Anschließend: Wetter und Zeit. 18.10: Gesundheitsfürsorge im modernen Schulwesen. Gespräch zwischen Stadtmedizinalrat Dr. Walter Schnell, Halle, und einer Mutter. 18.35: Italienisch. 18.55: Wir geben Auskunft ... 19.05: Der Brief im deutschen Geistesleben. Eine Hörfolge von Otto Heuschele. 19.40: Unterhaltungskonzert. Bergkapelle Böhlen. 21.00: Zeitbericht. 21.15: „Zweimal Wallenstein“. Eine Charakterstudie von Arno Schirokauer. 22.15: Nachrichten. Anschließend bis 23.30: Klaviermusik.

Königswusterhausen

Mittwoch: 5.45: Wetter. 6.00: Funkgymnastik. 6.15: Wetter. Anschließend bis 8.15: Frühkonzert. 9.00: Alte Handwerks- und Zunftlieder. Opernsänger Richard Klewitz. 9.30: Praktische Winke für Kleingärtner. Gemüsebau. 10.00: Nachrichten. 10.10: Heimatbilder aus der Grenzmark. Lehrer A. Dommack. 12.00: Wetter. Anschließend: Brahms Sinfonie Nr. 1 in C-Moll. (Schallplatten.) Anschließend: Wetter. 13.50: Nachrichten. 14.00: Aus Berlin: Bunte Schlagerstunde. (Schallplatten.) 15.00: Der junge Hebbel. Erich Bockemühl. 15.30: Wetter, Börse. 15.45: Pflege des häuslichen Reinigungsgerätes. 16.00: Schulsysteme und Lehrerbildung in England. 16.30: Kurkonzert in Bad Pyrmont. 17.30: Deutsche Kolonialbetätigung im Urteil des Auslandes. Dr. Leutwein. 18.00: Lied und Musik der deutschen Studenten. 18.25: Das Mittelalter und die Einheit der abendländischen Kultur. Dr. Mario Krammer. 18.45: Vorschau auf das Juniprogramm. 18.55: Wetter. 19.00: Die Beobachtung des Arbeitsmarktes — eine zeitgemäße Notwendigkeit. Reg.-Rat Schneider. 19.20: Aus schweren Tagen der Beamtenbewegung. Dir. Winters. 19.45: Aus Berlin: Grenzberichte, Grenzlandtum. (Gesandter z. D. v. Mutius); Grenzlandarbeit (Dr. Steinacher). 20.25: Bunter Abend. 22.20: Politische Zeitungsschau. Dr. Räuscher. 22.35: Wetter, Nachrichten, Sport. Anschließend bis 24: Aus Budapest: Zigeunermusik.

Familien-Nachrichten

Vermählt: Halle: Karl und Johanna Kenne geb. Bauermeister.

Gestorben: Halle: Albert Mandel; Max Rößler; Alwine Leunig; Therese Reinhardt; Wilhelmine Lennicke. Kleinwittenberg: Gertrud Förster. Piesteritz: Frieda Rauchfuß. Sangerhausen: Therese Hartmann. Burgörner: Ludwig Heise. Merseburg: Konrad Hähnel. Sömmerda: Arthur Manig.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-17067526219320531-14/fragment/page=0014